

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[C - 2019/12251]

17 MAI 2019. — Arrêté ministériel portant exécution de l'article 1^{er} de l'arrêté royal du 20 septembre 2012 portant exécution de l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 19 juillet 2012 relative à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans dans le secteur public pour le CPAS de Thimister-Clermont

La Ministre de la Fonction publique,

Vu la loi du 19 juillet 2012 relative à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans dans le secteur public, l'article 3;

Vu l'arrêté royal du 20 septembre 2012 portant exécution de l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 19 juillet 2012 relative à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans dans le secteur public, l'article 1^{er};

Vu la demande de la ministre compétente du gouvernement de la Région wallonne du 29 août 2016;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 29 avril 2019,

Arrête :

Article 1^{er}. Les dispositions particulières relatives à la sécurité sociale en matière de semaine de quatre jours sont rendues applicables au Centre public d'Action sociale de Thimister-Clermont.

Art. 2. Les dispositions particulières relatives à la sécurité sociale en matière de travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans sont rendues applicables au Centre public d'Action sociale de Thimister-Clermont.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Bruxelles, le 17 mai 2019.

S. WILMES

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[C - 2019/12251]

17 MEI 2019. — Ministerieel besluit ter uitvoering van artikel 1 van het koninklijk besluit van 20 september 2012 ter uitvoering van artikel 3, eerste lid, van de wet van 19 juli 2012 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar in de openbare sector voor het OCMW van Thimister-Clermont

De Minister van Ambtenarenzaken,

Gelet op de wet van 19 juli 2012 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar in de openbare sector, artikel 3;

Gelet op het koninklijk besluit van 20 september 2012 ter uitvoering van artikel 3, eerste lid, van de wet van 19 juli 2012 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar in de openbare sector, artikel 1;

Gelet op de aanvraag van de bevoegde minister van de regering van het Waals gewest van 29 augustus 2016;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 29 april 2019,

Besluit :

Artikel 1. De bijzondere bepalingen betreffende de sociale zekerheid inzake de vierdagenweek worden van toepassing verklaard op het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn van Thimister-Clermont.

Art. 2. De bijzondere bepalingen betreffende de sociale zekerheid inzake het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar worden van toepassing verklaard op het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn van Thimister-Clermont.

Art. 3. Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Brussel, 17 mei 2019.

S. WILMES

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C - 2019/12364]

25 NOVEMBRE 1991. — Arrêté royal portant réglementation du chômage. — Coördination officieuse en langue allemande de la version fédérale - Partie II

Le texte qui suit constitue la coördination officieuse en langue allemande de la version fédérale des articles 36bis à 55 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 décembre 1991, *err.* du 13 mars 1992), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- l'arrêté royal du 29 juin 1992 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 8 juillet 1992);

- l'arrêté royal du 2 octobre 1992 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 octobre 1992, *err.* du 10 octobre 1992);

- l'arrêté royal du 25 mai 1993 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage en créant le statut du travailleur à temps partiel avec maintien des droits (*Moniteur belge* du 28 mai 1993);

- l'arrêté royal du 22 novembre 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre du plan pluriannuel pour l'emploi (*Moniteur belge* du 8 décembre 1995, *err.* du 16 février 1996);

- l'arrêté royal du 13 décembre 1996 modifiant les articles 36, 46, 55, 74, 79, 79ter, 84, 104, 109, 127 et 131bis de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et modifiant l'article 50 de l'arrêté royal du 22 novembre 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre du plan pluriannuel pour l'emploi (*Moniteur belge* du 31 décembre 1996);

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C - 2019/12364]

25 NOVEMBER 1991. — Koninklijk besluit houdende de werkloosheidsreglementering. — Officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie - Deel II

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie van de artikelen 36bis tot 55 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1991, *err.* van 13 maart 1992), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 29 juni 1992 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 8 juli 1992);

- het koninklijk besluit van 2 oktober 1992 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 oktober 1992, *err.* van 10 oktober 1992);

- het koninklijk besluit van 25 mei 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering door het invoeren van de hoedanigheid van deeltijdse werknemer met behoud van rechten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 1993);

- het koninklijk besluit van 22 november 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van het meerjarenplan voor de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 8 december 1995, *err.* van 16 februari 1996);

- het koninklijk besluit van 13 december 1996 tot wijziging van de artikelen 36, 46, 55, 74, 79, 79ter, 84, 104, 109, 127 en 131bis van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot wijziging van artikel 50 van het koninklijk besluit van 22 november 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van het meerjarenplan voor de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1996);

- l'arrêté royal du 30 avril 1999 modifiant les articles 34 et 37 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 29 mai 1999);

- l'arrêté royal du 29 juin 2000 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre de la réforme des sanctions administratives (*Moniteur belge* du 13 juillet 2000);

- l'arrêté royal du 27 avril 2001 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre des décisions budgétaires pour l'année 2001 (*Moniteur belge* du 28 avril 2001);

- l'arrêté royal du 10 juin 2001 relatif à l'harmonisation de certains arrêtés royaux concernant la sécurité sociale à l'arrêté royal du 10 juin 2001 portant définition uniforme de notions relatives au temps de travail à l'usage de la sécurité sociale, en application de l'article 39 de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions (*Moniteur belge* du 31 juillet 2001);

- l'arrêté royal du 10 juin 2001 modifiant certaines dispositions en matière de période de référence relative aux données concernant les salaires et le temps de travail (*Moniteur belge* du 31 juillet 2001);

- l'arrêté royal du 13 juin 2001 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre de vacances jeunes (*Moniteur belge* du 26 juin 2001);

- l'arrêté royal du 28 février 2003 modifiant les articles 35, 36, 42, 114 et 116 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, et introduisant un article 42bis dans le même arrêté royal, portant exécution de l'accord interprofessionnel 2003-2004, en ce qui concerne le chômage temporaire (*Moniteur belge* du 10 mars 2003);

- l'arrêté royal du 12 mars 2003 modifiant certains arrêtés royaux dans le cadre de la définition uniforme de notions relatives au temps de travail à l'usage de la sécurité sociale (*Moniteur belge* du 2 avril 2003);

- l'arrêté royal du 5 mars 2006 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre de la suppression du contrôle de pointage (*Moniteur belge* du 15 mars 2006);

- l'arrêté royal du 9 mars 2006 modifiant les articles 51, 52bis et 53 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre du parti de solidarité entre générations (*Moniteur belge* du 31 mars 2006);

- l'arrêté royal du 13 mars 2006 insérant les articles 36ter, 36quater, 36quinquies et 36sexies dans l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 mars 2006);

- l'arrêté royal du 15 juin 2006 modifiant les articles 35, 39, 58, 63, 100, 102 et 124 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 27 juin 2006, *err.* du 10 août 2006);

- l'arrêté royal du 28 juillet 2006 modifiant les articles 45, 46 et 48 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et introduisant un article 45bis dans le même arrêté (*Moniteur belge* du 24 août 2006);

- l'arrêté royal du 24 septembre 2006 modifiant les articles 30, 42 et 118 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 12 octobre 2006);

- l'arrêté royal du 24 janvier 2007 modifiant les articles 36bis, 78bis, 131ter, 133 et 137 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre de l'allocation-vacances seniors (*Moniteur belge* du 31 janvier 2007);

- l'arrêté royal du 1^{er} mars 2007 modifiant l'article 37 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 9 mars 2007, *err.* du 20 mars 2007);

- het koninklijk besluit van 30 april 1999 tot wijziging van de artikelen 34 en 37 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 29 mei 1999);

- het koninklijk besluit van 29 juni 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de hervorming van de administratieve sancties (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 2000);

- het koninklijk besluit van 27 april 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de begrotingsbeslissingen voor het jaar 2001 (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2001);

- het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot het in overeenstemming brengen van sommige koninklijke besluiten inzake sociale zekerheid met het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot eenvormige definiëring van begrippen met betrekking tot arbeidstijdgegevens ten behoeve van de sociale zekerheid, met toepassing van artikel 39 van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2001);

- het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot wijziging van sommige bepalingen inzake de referentieperiode betreffende loon- en arbeidstijdgegevens (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2001);

- het koninklijk besluit van 13 juni 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de jeugdvakantie (*Belgisch Staatsblad* van 26 juni 2001);

- het koninklijk besluit van 28 februari 2003 tot wijziging van de artikelen 35, 36, 42, 114 en 116 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot invoering van een artikel 42bis in hetzelfde koninklijk besluit, ter uitvoering van het interprofessioneel akkoord 2003-2004, voor wat de tijdelijke werkloosheid betreft (*Belgisch Staatsblad* van 10 maart 2003);

- het koninklijk besluit van 12 maart 2003 tot wijziging van sommige koninklijke besluiten in het kader van de eenvormige definiëring van begrippen met betrekking tot arbeidstijdgegevens ten behoeve van de sociale zekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2003);

- het koninklijk besluit van 5 maart 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de afschaffing van de stempelcontrole (*Belgisch Staatsblad* van 15 maart 2006);

- het koninklijk besluit van 9 maart 2006 tot wijziging van de artikelen 51, 52bis en 53 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van het generatiepact (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2006);

- het koninklijk besluit van 13 maart 2006 tot invoeging van de artikelen 36ter, 36quater, 36quinquies en 36sexies in het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2006);

- het koninklijk besluit van 15 juni 2006 tot wijziging van de artikelen 35, 39, 58, 63, 100, 102 en 124 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 2006, *err.* van 10 augustus 2006);

- het koninklijk besluit van 28 juli 2006 tot wijziging van de artikelen 45, 46 en 48 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot invoering van een artikel 45bis in hetzelfde koninklijk besluit (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 2006);

- het koninklijk besluit van 24 september 2006 tot wijziging van de artikelen 30, 42 en 118 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 12 oktober 2006);

- het koninklijk besluit van 24 januari 2007 tot wijziging van de artikelen 36bis, 78bis, 131ter, 133 en 137 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de seniorvakantie-uitkering (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2007);

- het koninklijk besluit van 1 maart 2007 tot wijziging van artikel 37 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2007, *err.* van 20 maart 2007);

- l'arrêté royal du 28 mars 2007 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 2004 visant à promouvoir l'emploi de travailleurs licenciés dans le cadre de restructurations et de divers arrêtés royaux pris en exécution du contrat de solidarité entre les générations (*Moniteur belge* du 6 avril 2007);

- l'arrêté royal du 14 juin 2007 modifiant l'article 51 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 29 juin 2007);

- l'arrêté royal du 21 juin 2007 modifiant les articles 30 et 42 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 12 juillet 2007);

- l'arrêté royal du 13 juillet 2008 modifiant les articles 51 et 89 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 25 juillet 2008);

- l'arrêté royal du 22 avril 2009 modifiant divers arrêtés royaux pris dans le cadre de la restructuration d'entreprises (*Moniteur belge* du 30 avril 2009);

- l'arrêté royal du 18 août 2010 modifiant l'article 38 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 2 septembre 2010);

- l'arrêté royal du 28 décembre 2011 modifiant les articles 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 et 131septies de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 décembre 2011);

- l'arrêté royal du 23 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage dans le cadre de la dégressivité renforcée des allocations de chômage et modifiant l'arrêté royal du 28 décembre 2011 modifiant les articles 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 et 131septies de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 juillet 2012, *err.* des 24 octobre 2016 et 18 novembre 2016);

- l'arrêté royal du 24 octobre 2012 modifiant les articles 38 et 114 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 octobre 2012);

- l'arrêté royal du 10 novembre 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage en ce qui concerne les stages de transition (*Moniteur belge* du 23 novembre 2012);

- l'arrêté royal du 21 mai 2013 modifiant l'article 46 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 mai 2013);

- l'arrêté royal du 7 juin 2013 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et l'arrêté royal du 19 décembre 2001 de promotion de mise à l'emploi des demandeurs d'emploi de longue durée, dans le cadre de l'octroi d'une allocation de garantie de revenus au chômeur qui est indemnisé dans le régime des travailleurs à temps partiel volontaires, et qui reprend le travail à temps partiel (*Moniteur belge* du 19 juin 2013);

- l'arrêté royal du 24 octobre 2013 modifiant l'article 46 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 octobre 2013);

- l'arrêté royal du 26 décembre 2013 modifiant l'article 46 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013);

- l'arrêté royal du 7 février 2014 modifiant les articles 27, 37, 71bis, 116 et 130 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, insérant un article 48bis et abrogeant un article 74bis dans le même arrêté et modifiant l'article 13 de l'arrêté royal du 3 mai 2007 fixant le régime de chômage avec complément d'entreprise (*Moniteur belge* du 20 février 2014);

- het koninklijk besluit van 28 maart 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 2004 tot bevordering van de tewerkstelling van werknemers ontslagen in het kader van herstructureringen en van diverse koninklijke besluiten genomen in uitvoering van het generatiepact (*Belgisch Staatsblad* van 6 april 2007);

- het koninklijk besluit van 14 juni 2007 tot wijziging van artikel 51 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 29 juni 2007);

- het koninklijk besluit van 21 juni 2007 tot wijziging van de artikelen 30 en 42 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 2007);

- het koninklijk besluit van 13 juli 2008 tot wijziging van de artikelen 51 en 89 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2008);

- het koninklijk besluit van 22 april 2009 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten genomen in het kader van de herstructurering van bedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2009);

- het koninklijk besluit van 18 augustus 2010 tot wijziging van artikel 38 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 2 september 2010);

- het koninklijk besluit van 28 december 2011 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 en 131septies van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2011);

- het koninklijk besluit van 23 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de versterkte degressiviteit van de werkloosheidsuitkeringen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 28 december 2011 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 en 131septies van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2012, *err.* van 24 oktober 2016 en 18 november 2016);

- het koninklijk besluit van 24 oktober 2012 tot wijziging van de artikelen 38 en 114 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2012);

- het koninklijk besluit van 10 november 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering op het stuk van de instapstages (*Belgisch Staatsblad* van 23 november 2012);

- het koninklijk besluit van 21 mei 2013 tot wijziging van artikel 46 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2013);

- het koninklijk besluit van 7 juni 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en van het koninklijk besluit van 19 december 2001 tot bevordering van de tewerkstelling van langdurig werkzoekenden, in het kader van de toekenning van een inkomensgarantie-uitkering aan de werkloze die vergoed wordt in het stelsel van de vrijwillig deeltijdse werknemers, en die deeltijds het werk hervat (*Belgisch Staatsblad* van 19 juni 2013);

- het koninklijk besluit van 24 oktober 2013 tot wijziging van artikel 46 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2013);

- het koninklijk besluit van 26 december 2013 tot wijziging van artikel 46 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013);

- het koninklijk besluit van 7 februari 2014 tot wijziging van de artikelen 27, 37, 71bis, 116 en 130 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering, tot invoeging van een artikel 48bis en tot opheffing van artikel 74bis in hetzelfde besluit en tot wijziging van artikel 13 van het koninklijk besluit van 3 mei 2007 tot regeling van het stelsel met bedrijfstoelag (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2014);

- l'arrêté royal du 26 juin 2014 modifiant les articles 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 et 94 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 juillet 2014, *err.* du 5 août 2014);

- l'arrêté royal du 1^{er} juillet 2014 modifiant les articles 27, 30, 36, 37, 42, 42bis, 63, 68, 71, 94, 99, 106, 114 et 137 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 25 juillet 2014);

- l'arrêté royal du 8 juillet 2014 modifiant les articles 29, 38, 65 et 100 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre de l'allocation de transition accordée en cas d'une pension de survie (*Moniteur belge* du 1^{er} août 2014);

- l'arrêté royal du 17 juillet 2015 modifiant les articles 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 et 170 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, y insérant un article 98ter et y insérant dans le titre II un chapitre Vbis dans le même arrêté et modifiant l'arrêté royal du 31 août 2014 modifiant les articles 133, 137 et 138bis de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, dans le cadre de la Sixième Réforme de l'État (*Moniteur belge* du 31 juillet 2015, *err.* du 30 mars 2017);

- l'arrêté royal du 11 septembre 2016 modifiant les articles 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 et 153 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et y insérant un article 139/1, insérant un article 3/1 dans l'arrêté royal du 2 juin 2012 portant exécution du Chapitre 6 de la loi du 12 avril 2011 modifiant la loi du 1^{er} février 2011 portant la prolongation de mesures de crise et l'exécution de l'accord interprofessionnel, et exécutant le compromis du Gouvernement relatif au projet d'accord interprofessionnel et insérant un article 5/1 dans l'arrêté royal du 9 janvier 2014 relatif à l'indemnité en compensation du licenciement, visant des économies et des dispositions contre l'abus de droit (*Moniteur belge* du 20 septembre 2016);

- l'arrêté royal du 8 octobre 2017 modifiant les articles 27, 36, 38, 46, 63, 116 et 130ter de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 6 novembre 2017);

- l'arrêté royal du 18 janvier 2018 modifiant les articles 51, 52, 52bis, 54 et 153 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 9 février 2018);

- l'arrêté royal du 12 décembre 2018 modifiant les articles 37 et 38 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et abrogeant l'article 14bis de l'arrêté royal du 11 septembre 2016 modifiant les articles 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 et 153 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et y insérant un article 139/1, insérant un article 3/1 dans l'arrêté royal du 2 juin 2012 portant exécution du Chapitre 6 de la loi du 12 avril 2011 modifiant la loi du 1^{er} février 2011 portant la prolongation de mesures de crise et l'exécution de l'accord interprofessionnel, et exécutant le compromis du Gouvernement relatif au projet d'accord interprofessionnel et insérant un article 5/1 dans l'arrêté royal du 9 janvier 2014 relatif à l'indemnité en compensation du licenciement, visant des économies et des dispositions contre l'abus de droit (*Moniteur belge* du 21 décembre 2018).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

- het koninklijk besluit van 26 juni 2014 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 en 94 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 2014, *err.* van 5 augustus 2014);

- het koninklijk besluit van 1 juli 2014 tot wijziging van de artikelen 27, 30, 36, 37, 42, 42bis, 63, 68, 71, 94, 99, 106, 114 en 137 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 2014);

- het koninklijk besluit van 8 juli 2014 tot wijziging van de artikelen 29, 38, 65 en 100 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de overgangsuitkering toegekend in geval van een overlevingspensioen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2014);

- het koninklijk besluit van 17 juli 2015 tot wijziging van de artikelen 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 en 170 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering, tot invoeging van een artikel 98ter en tot invoeging van een hoofdstuk Vbis in titel II van hetzelfde besluit en tot wijziging van het koninklijk besluit van 31 augustus 2014 tot wijziging van de artikelen 133, 137 en 138bis van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering, in het kader van de Zesde Staatshervorming (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2015, *err.* van 30 maart 2017);

- het koninklijk besluit van 11 september 2016 tot wijziging van de artikelen 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 en 153 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot invoeging van een artikel 139/1 in hetzelfde besluit, tot invoeging van een artikel 3/1 in het koninklijk besluit van 2 juni 2012 tot uitvoering van Hoofdstuk 6 van de wet van 12 april 2011 houdende aanpassing van de wet van 1 februari 2011 houdende verlenging van de crisismaatregelen en uitvoering van het interprofessioneel akkoord, en tot uitvoering van het compromis van de Regering met betrekking tot het ontwerp van interprofessioneel akkoord en tot invoeging van een artikel 5/1 in het koninklijk besluit van 9 januari 2014 betreffende de ontslagcompensatievergoeding, met het oog op besparingen en anti-misbruik bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 september 2016);

- het koninklijk besluit van 8 oktober 2017 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 38, 46, 63, 116 en 130ter van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 6 november 2017);

- het koninklijk besluit van 18 januari 2018 tot wijziging van de artikelen 51, 52, 52bis, 54 en 153 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 9 februari 2018);

- het koninklijk besluit van 12 december 2018 tot wijziging van de artikelen 37 en 38 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot opheffing van artikel 14bis van het koninklijk besluit van 11 september 2016 tot wijziging van de artikelen 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 en 153 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot invoeging van een artikel 139/1 in hetzelfde besluit, tot invoeging van een artikel 3/1 in het koninklijk besluit van 2 juni 2012 tot uitvoering van Hoofdstuk 6 van de wet van 12 april 2011 houdende aanpassing van de wet van 1 februari 2011 houdende verlenging van de crisismaatregelen en uitvoering van het interprofessioneel akkoord, en tot uitvoering van het compromis van de Regering met betrekking tot het ontwerp van interprofessioneel akkoord en tot invoeging van een artikel 5/1 in het koninklijk besluit van 9 januari 2014 betreffende de ontslagcompensatievergoeding, met het oog op besparingen en anti-misbruik bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

[C – 2019/12364]

**25. NOVEMBER 1991 — Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung - Teil II**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung der Artikel 36bis bis 55 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 29. Juni 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 25. Mai 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit durch die Einführung der Rechtsstellung eines Teilzeitarbeitnehmers mit Beibehaltung der Rechte,
- den Königlichen Erlass vom 22. November 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung,
- den Königlichen Erlass vom 13. Dezember 1996 zur Abänderung der Artikel 36, 46, 55, 74, 79, 79ter, 84, 104, 109, 127 und 131bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Abänderung von Artikel 50 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung,
- den Königlichen Erlass vom 30. April 1999 zur Abänderung der Artikel 34 und 37 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (I),
- den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Reform der Verwaltungsstrafen,
- den Königlichen Erlass vom 27. April 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2001,
- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Angleichung der sozialen Sicherheit an den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen (I),
- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen über den Bezugszeitraum in Bezug auf Lohn- und Arbeitszeitdaten (II),
- den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Jugenderlaubs,
- den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2003 zur Abänderung der Artikel 35, 36, 42, 114 und 116 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Artikels 42bis in denselben Königlichen Erlass, zur Ausführung des überberuflichen Abkommens 2003-2004, was die zeitweilige Arbeitslosigkeit betrifft,
- den Königlichen Erlass vom 12. März 2003 zur Abänderung einiger Königlicher Erlasse im Rahmen der einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit,
- den Königlichen Erlass vom 5. März 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Abschaffung der Stempelkontrolle,
- den Königlichen Erlass vom 9. März 2006 zur Abänderung der Artikel 51, 52bis und 53 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen,
- den Königlichen Erlass vom 13. März 2006 zur Einfügung der Artikel 36ter, 36quater, 36quinquies und 36sexies in den Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 15. Juni 2006 zur Abänderung der Artikel 35, 39, 58, 63, 100, 102 und 124 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 28. Juli 2006 zur Abänderung der Artikel 45, 46 und 48 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Artikels 45bis in denselben Erlass,
- den Königlichen Erlass vom 24. September 2006 zur Abänderung der Artikel 30, 42 und 118 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (I),
- den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2007 zur Abänderung der Artikel 36bis, 78bis, 131ter, 133 und 137 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Seniorenurlaubsgeldes,
- den Königlichen Erlass vom 1. März 2007 zur Abänderung von Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 28. März 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2004 zur Förderung der Beschäftigung der im Rahmen von Umstrukturierungen entlassenen Arbeitnehmer und verschiedener in Ausführung des Solidaritätspakts zwischen den Generationen ergangener Königlicher Erlasse,
- den Königlichen Erlass vom 14. Juni 2007 zur Abänderung von Artikel 51 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 21. Juni 2007 zur Abänderung der Artikel 30 und 42 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2008 zur Abänderung der Artikel 51 und 89 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,
- den Königlichen Erlass vom 22. April 2009 zur Abänderung verschiedener im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen ergangener Königlicher Erlasse,

- den Königlichen Erlass vom 18. August 2010 zur Abänderung von Artikel 38 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 28. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 und 131septies des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 23. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der verstärkten Degressivität des Arbeitslosengeldes und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 36ter, 36quater, 36sexies, 40, 59quinquies, 59sexies, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 und 131septies des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 24. Oktober 2012 zur Abänderung der Artikel 38 und 114 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, was Einstiegspraktika betrifft,

- den Königlichen Erlass vom 21. Mai 2013 zur Abänderung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2001 zur Förderung der Beschäftigung Langzeitarbeitsuchender, im Rahmen der Gewährung einer Zulage zur Gewährleistung des Einkommens an Arbeitslose, die in der Regelung der freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmer entschädigt werden und die Arbeit in Teilzeit wieder aufnehmen,

- den Königlichen Erlass vom 24. Oktober 2013 zur Abänderung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2013 zur Abänderung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 7. Februar 2014 zur Abänderung der Artikel 27, 37, 71bis, 116 und 130 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, zur Einfügung eines Artikels 48bis und zur Aufhebung von Artikel 74bis dieses Erlasses und zur Abänderung von Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag,

- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2014 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 und 94 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 1. Juli 2014 zur Abänderung der Artikel 27, 30, 36, 37, 42, 42bis, 63, 68, 71, 94, 99, 106, 114 und 137 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (II),

- den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2014 zur Abänderung der Artikel 29, 38, 65 und 100 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der im Falle einer Hinterbliebenenpension gewährten Übergangentschädigung,

- den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2015 zur Abänderung der Artikel 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 und 170 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, zur Einfügung eines Artikels 98ter und zur Einfügung eines Kapitels Vbis in Titel II dieses Erlasses und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. August 2014 zur Abänderung der Artikel 133, 137 und 138bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Sechsten Staatsreform,

- den Königlichen Erlass vom 11. September 2016 zur Abänderung der Artikel 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 und 153 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Artikels 139/1 in denselben Erlass, zur Einfügung eines Artikels 3/1 in den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2012 zur Ausführung von Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens und zur Einfügung eines Artikels 5/1 in den Königlichen Erlass vom 9. Januar 2014 über die Entlassungsausgleichentschädigung im Hinblick auf Einsparungen und Bestimmungen gegen Rechtsmissbrauch,

- den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 2017 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 38, 46, 63, 116 und 130ter des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 18. Januar 2018 zur Abänderung der Artikel 51, 52, 52bis, 54 und 153 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 12. Dezember 2018 zur Abänderung der Artikel 37 und 38 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Aufhebung von Artikel 14bis des Königlichen Erlasses vom 11. September 2016 zur Abänderung der Artikel 36, 37, 38, 42, 42bis, 48, 118, 130, 133 und 153 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Artikels 139/1 in denselben Erlass, zur Einfügung eines Artikels 3/1 in den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2012 zur Ausführung von Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens und zur Einfügung eines Artikels 5/1 in den Königlichen Erlass vom 9. Januar 2014 über die Entlassungsausgleichentschädigung im Hinblick auf Einsparungen und Bestimmungen gegen Rechtsmissbrauch.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT**25. NOVEMBER 1991 - Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit**

(...)

TITEL II - Entschädigung bei Arbeitslosigkeit

(...)

KAPITEL II - Zulässigkeitsbedingungen*Abschnitt 1 - Wartezeit*

(...)

Unterabschnitt 2 - Studium, Lehre, Ausbildung und Jugend- und Seniorenurlaub

(...)

[**Art. 36bis** - [§ 1] - Um für das Urlaubsjahr für einen Anspruch auf das in [Artikel 78bis § 1] erwähnte Jugendurlaubsgeld zugelassen zu werden, müssen jugendliche Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Urlaubsrechnungsjahres das Alter von 25 Jahren nicht erreicht haben, nachweisen, dass sie im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres ihr Studium, ihre Lehre oder ihre Ausbildung beendet und während mindestens eines Monats im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres Lohnarbeit verrichtet haben.

Die in Absatz 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf die Beschäftigung ist nur erfüllt, wenn die jugendlichen Arbeitnehmer nach Ende ihres Studiums, ihrer Lehre oder ihrer Ausbildung während mindestens eines Monats durch einen Arbeitsvertrag gebunden gewesen sind, aufgrund dessen mindestens 13 Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 berücksichtigt werden können. Arbeit, auf die die für öffentliche Dienste geltende Sonderurlaubsregelung oder eine Regelung in Bezug auf zeitversetztes Gehalt als Arbeitnehmer im Unterrichtswesen Anwendung findet, wird jedoch nicht berücksichtigt.

Das Ende des Studiums, der Lehre oder der Ausbildung wird vom jugendlichen Arbeitnehmer durch ehrenwörtliche Erklärung nachgewiesen.]

[§ 2 - Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Urlaubsrechnungsjahres mindestens das Alter von 50 Jahren erreicht haben, können für einen Anspruch auf das in Artikel 78bis

§ 2 erwähnte Seniorenurlaubsgeld zugelassen werden, sofern sie infolge eines Zeitraums der Vollarbeitslosigkeit oder der Invalidität im Urlaubsrechnungsjahr während des Urlaubsjahres nicht Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub haben.

In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts werden die in Absatz 1 erwähnten Arbeitnehmer für einen Anspruch auf Seniorenurlaubsgeld mit Befreiung von der Wartezeit zugelassen.]

[Art. 36bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 13. Juni 2001 (B.S. vom 26. Juni 2001); § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 2 des K.E. vom 24. Januar 2007 (B.S. vom 31. Januar 2007); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 24. Januar 2007 (B.S. vom 31. Januar 2007); § 2 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 24. Januar 2007 (B.S. vom 31. Januar 2007)]

[Art. 36ter - § 1 - Arbeitssuchende, die bei Beginn der Ausbildung die Zulässigkeitsbedingungen des vorliegenden Kapitels nicht erfüllen oder infolge der Anwendung der Artikel 51 bis 53bis, 59bis bis 59decies und 80 bis 88 keinen Anspruch auf Leistungen haben, können während der Dauer der in Artikel 27 Nr. 6 erwähnten individuellen Berufsausbildung im Unternehmen für einen Anspruch auf Ausbildungszulagen zugelassen werden.

Ausbildungszulagen können nur gewährt werden, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Es handelt sich mindestens um eine Halbzeitausbildung.
2. Der Arbeitssuchende ist bei Beginn der Ausbildung als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender bei einem regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung eingetragen.
3. Der Arbeitssuchende ist bei Beginn der Ausbildung nicht Inhaber eines Diploms oder eines Zeugnisses des Hochschulunterrichts, es sei denn, er ist zu dem Zeitpunkt mindestens 45 Jahre alt.
4. Der Arbeitssuchende fügt seiner Kontrollkarte monatlich eine Bescheinigung über seine Anwesenheit bei der Ausbildung bei.
5. Arbeitssuchende mit ausländischer Staatsangehörigkeit genügen den Bestimmungen von Artikel 43.

Ausbildungszulagen können nicht gewährt werden:

1. für einen Zeitraum, in dem die in Kapitel III erwähnten Gewährungsbedingungen nicht erfüllt sind, wobei jedoch der Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen in Anwendung der Artikel 51 bis 53bis, 59bis bis 59decies und 80 bis 88 nicht berücksichtigt wird,
2. für Tage, an denen der Arbeitssuchende laut Bescheinigung ungerechtfertigt abwesend ist.

§ 2 - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses, mit Ausnahme der Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 42 und 131, wird die Ausbildungszulage dem Eingliederungsgeld gleichgesetzt.]

§ 3 - Bei einer Vollzeitberufsausbildung wird die Ausbildungszulage gemäß der in Artikel 100 vorgesehenen Entschädigungsregelung gewährt.

Bei einer Teilzeitberufsausbildung wird pro Woche die Anzahl halber Tageszulagen gewährt, die sich ergibt, wenn der Ausbildungsbruch mit 12 multipliziert wird.

Das Ergebnis wird auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet, je nachdem ob die erste Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

Die Regelung für die wöchentliche Entschädigung wird wie folgt festgelegt: Ab dem Montag wird pro Tag, außer für den Sonntag, eine halbe Zulage gewährt; wenn die Gesamtzahl der entschädigungsfähigen halben Tage sechs überschreitet, werden die überzähligen halben Zulagen wieder ab dem Montag derselben Woche gewährt.

In Abweichung von den Artikeln 44, 45 und 46, 48, 49, 74*bis*, 109, 130 und 130*bis* führt ein Arbeitszeitraum oder ein Einkommen nicht zur Verringerung der Anzahl Zulagen oder des Tagesbetrags der Zulage.]

[Art. 36ter eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 13. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006); § 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011)]

[Art. 36^{quater} - [§ 1 - Junge, nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, nachstehend "Praktikanten" genannt, können während der Dauer des in § 2 erwähnten Einstiegspraktikums für einen Anspruch auf Praktikumszulagen zugelassen werden, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Praktikant ist als nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung eingetragen.

2. Der Praktikant hat höchstens ein Diplom oder ein Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

3. In Bezug auf den Praktikanten darf zwischen seiner ersten Eintragung als Arbeitssuchender und dem Tag vor Beginn des Einstiegspraktikums keine wie in Teil 1 der Anlage 2 zum Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen erwähnte Datenübermittlung von der zuständigen Region zum Landesamt erfolgt sein, sofern es sich um eine Datenübermittlung handelt, die Folgendes betrifft:

a) die Ablehnung der Zusammenarbeit bei einem Diagnosegespräch, wie in Teil 1 Nr. 1.1 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

b) die Weigerung, sich an einem Parcours, einer Aktion oder einem Modul zu beteiligen, wie in Teil 1 Nr. 1.2 Absatz 4 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

c) das frühzeitige Ausscheiden aus einem Parcours, einer Aktion oder einem Modul, wie in Teil 1 Nr. 1.2 Absatz 4 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

d) die Weigerung der Teilnahme an einer Berufsausbildung, einer vorbereitenden Ausbildung, einer Hilfe bei der Arbeitssuche, einer persönlichen Ausbildung, einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen, einem Praktikum am Arbeitsplatz oder einer Berufserfahrung, wie in Teil 1 Nr. 1.3 Absatz 2 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

e) das frühzeitige Ausscheiden aus einer Berufsausbildung, einer vorbereitenden Ausbildung, einer Hilfe bei der Arbeitssuche, einer persönlichen Ausbildung, einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen, einem Praktikum am Arbeitsplatz oder einer Berufserfahrung, wie in Teil 1 Nr. 1.3 Absatz 2 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

f) die Weigerung, bei einem Arbeitgeber vorstellig zu werden, wie in Teil 1 Nr. 1.4 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt,

g) die Weigerung, an einer kollektiven Informationssitzung teilzunehmen, wie in Teil 1 Nr. 1.5 der Anlage 2 zum vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 erwähnt.

4. Das Einstiegspraktikum beginnt frühestens am 156. und spätestens am 310. Tag der Berufseingliederungszeit, wie sie in Artikel 36 § 1 Nr. 4 erwähnt ist.

5. Das Einstiegspraktikum ist ein vollzeitiges Praktikum; unter "vollzeitig" versteht man die Anzahl Stunden umfassend, die im Unternehmen von einem Referenzarbeitnehmer geleistet werden, der die im Einstiegspraktikum angebotene Funktion ausübt. Höchstens die Hälfte des Praktikums kann außerhalb des Unternehmens in einem vom betreffenden Dienst des zuständigen föderierten Teilgebiets angenommenen Ausbildungs- oder Begleitungsprojekt stattfinden.

6. Die vorgesehene Dauer des Einstiegspraktikums entspricht den Bestimmungen von § 3.

7. Das Einstiegspraktikum wird durch einen vom Praktikanten, von dem in § 2 erwähnten Praktikumsanbieter und vom betreffenden Dienst des zuständigen föderierten Teilgebiets geschlossenen Vertrag geregelt; in diesem Vertrag ist eine Regelung vorgesehen, die sich an diejenige anlehnt, die bei einer wie in Artikel 27 Nr. 6 erwähnten individuellen Berufsausbildung im Unternehmen vorgesehen ist.

8. Der Praktikant bezieht ergänzend zu der in § 4 erwähnten Praktikumszulage eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200 EUR zu Lasten des in § 2 erwähnten Praktikumsanbieters.

9. Der Praktikant reicht monatlich, über seine Auszahlungseinrichtung, eine Bescheinigung über seine Anwesenheit beim Einstiegspraktikum nach dem vom geschäftsführenden Ausschuss festgelegten Muster ein.

Die Praktikumszulage kann nicht für Tage gewährt werden, an denen der Praktikant laut der in Absatz 1 Nr. 9 erwähnten Bescheinigung ungerechtfertigt abwesend war.

§ 2 - Ein Einstiegspraktikum bietet dem Jugendlichen die Möglichkeit, sich bei einem Praktikumsanbieter mit dem Arbeitsmarkt vertraut zu machen.

Als Praktikumsanbieter kommen Vertreter aller Unternehmen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder administrativen Behörden in Betracht.

§ 3 - Praktikanten können ein oder mehrere Einstiegspraktika mit einer Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten absolvieren.

Die vorgesehene Dauer des Einstiegspraktikums eines Praktikanten beträgt mindestens drei und höchstens sechs Monate.

Wenn ein Einstiegspraktikum frühzeitig beendet wird, sei es aus Gründen, die vom Willen des Praktikanten unabhängig sind, oder weil der Praktikant den Vertrag aus schwerwiegendem Grund beendet oder weil der Praktikant den Vertrag bei Konkurs, Übernahme oder Fusion des Unternehmens des Praktikumsanbieters beendet oder weil der Praktikant den Vertrag beendet, weil der Praktikumsanbieter den Ausbildungsplan nicht einhält, hat der Praktikant vorbehaltlich des Absatzes 5 Anspruch auf ein weiteres Einstiegspraktikum, sofern die Differenz zwischen der Höchstdauer von sechs Monaten und der bereits absolvierten Gesamtdauer aller vorherigen Einstiegspraktika mindestens 90 Tage beträgt.

Bei jedem Einstiegspraktikum außer dem ersten darf die vorgesehene Dauer die im vorhergehenden Absatz erwähnte Differenz nicht unterschreiten.

§ 4 - Der Tagesbetrag der Praktikumszulage wird auf 26,82 EUR festgelegt. Der Minister kann diesen Betrag jährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Tagesbetrags des Eingliederungsgeldes anpassen.

Gemäß Artikel 133 müssen Praktikanten zu Beginn ihres Praktikums einen Antrag auf Zulagen über ihre Auszahlungseinrichtung einreichen und müssen sie eine Akte einreichen, die ein Exemplar des in § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Vertrags enthält. Der Antrag muss binnen vier Monaten nach dem Monat, in dem das Praktikum beginnt, beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Sofern ein Praktikant in Anwendung von Artikel 36 Anspruch auf Eingliederungsgeld hat und sofern der gemäß Artikel 124 festgelegte Tagesbetrag dieses Eingliederungsgeldes den in Absatz 1 bestimmten Betrag überschreitet, hat der Praktikant in Abweichung von Absatz 1 Anspruch auf eine Praktikumszulage, deren Tagesbetrag demjenigen dieses Eingliederungsgeldes entspricht.

Praktikumszulagen, die für den Teil des Einstiegspraktikums zu zahlen sind, der vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der betreffende jugendliche Arbeitnehmer gegebenenfalls die

Bedingungen erfüllt, um gemäß Artikel 36 Anspruch auf Eingliederungsgeld zu haben, werden für die Anwendung des vorliegenden Erlasses, mit Ausnahme der Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 42 und 138 Nr. 1 bis 3, dem Eingliederungsgeld gleichgesetzt.

Praktikumszulagen, die für den Teil des Einstiegspraktikums zu zahlen sind, der nach dem Zeitpunkt liegt, an dem der betreffende jugendliche Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt, um gemäß Artikel 36 Anspruch auf Eingliederungsgeld zu haben, werden für die Anwendung des vorliegenden Erlasses dem Eingliederungsgeld gleichgesetzt.

Praktikumszulagen werden gemäß der in Artikel 100 vorgesehenen Entschädigungsregelung gewährt.

In Abweichung von den Artikeln 44, 45 und 46, 48, 49, 74*bis*, 109 und 130 führen Arbeitszeiträume oder Einkommen nicht zur Verringerung der Anzahl Zulagen oder des Tagesbetrags der Zulage.

§ 5 - Unbeschadet des Absatzes 3 ist die in § 1 Absatz 1 Nr. 8 erwähnte Entschädigung nur für die Stunden zu zahlen, die ein Praktikant im Rahmen seines Einstiegspraktikums tatsächlich im Unternehmen, in der Einrichtung, in der Organisation oder im Dienst des Praktikumsanbieters verbringt.

Der Minister kann den Betrag der in § 1 Absatz 1 Nr. 8 erwähnten Entschädigung jährlich anpassen.

Wenn ein Einstiegspraktikum frühzeitig beendet wird und der für die Berufsausbildung zuständige Dienst bescheinigt, dass diese Beendigung unzureichend gerechtfertigt ist und dem Praktikumsanbieter zuzurechnen ist, muss dieser dem Praktikanten die Entschädigung, die er gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 8 für den verbleibenden, nicht ausgeführten Teil des Einstiegspraktikums schuldet, auf einer Vollzeitgrundlage zahlen.]]

[Art. 36quater eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 13. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 10. November 2012 (B.S. vom 23. November 2012)]

[Art. 36quinquies - Der in Artikel 36ter vorgesehene Vorteil und der in Artikel 36quater vorgesehene Vorteil können nicht gleichzeitig gewährt werden.

[...]]

[Art. 36quinquies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 13. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006); frühere Absätze 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 10. November 2012 (B.S. vom 23. November 2012)]

[Art. 36sexies - § 1 - Arbeitsuchende, die bei Beginn eines Vorbereitungszeitraums die Zulässigkeitsbedingungen des vorliegenden Kapitels nicht erfüllen oder infolge der Anwendung der Artikel 51 bis 53*bis*, 59*bis* bis 59*decies* und 80 bis 88 keinen Anspruch auf Leistungen haben, können während des Zeitraums, in dem sie sich im Hinblick auf ihre Niederlassung als Selbstständiger vorbereiten, für einen Anspruch auf Niederlassungszulagen zugelassen werden, sofern sie nachweisen, dass sie vom Beteiligungsfonds begleitet werden.

Niederlassungszulagen können gewährt werden, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Arbeitsuchende hat bei Beginn des Vorbereitungszeitraums das Alter von 30 Jahren nicht erreicht.

2. Der Arbeitsuchende ist bei Beginn des Vorbereitungszeitraums als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender bei einem regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung eingetragen.

3. Arbeitsuchende mit ausländischer Staatsangehörigkeit genügen den Bestimmungen von Artikel 43.

Niederlassungszulagen werden nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab Beginn des Vorbereitungszeitraums gewährt.

Niederlassungszulagen können nicht für einen Zeitraum gewährt werden, in dem die in Kapitel III erwähnten Gewährungsbedingungen nicht erfüllt sind, wobei jedoch der Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen in Anwendung der Artikel 51 bis 53*bis*, 59*bis* bis 59*decies* und 80 bis 88 nicht berücksichtigt wird.

§ 2 - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses, mit Ausnahme der Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 42 und 131, wird die Niederlassungszulage dem Eingliederungsgeld gleichgesetzt.]

[*Art. 36sexies eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 13. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006); § 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011)*]

Unterabschnitt 3 - Arbeitstage und gleichgesetzte Tage

Art. 37 - § 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten als Arbeitsleistungen die normale effektive Arbeit und die Überarbeit ohne Ausgleichsruhe, die in einem der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, unterliegenden Beruf oder Unternehmen verrichtet worden sind und für die gleichzeitig:]

1. ein Lohn gezahlt worden ist, der mindestens dem Mindestlohn entspricht, der durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder ein kollektives Arbeitsabkommen, das das Unternehmen bindet, oder andernfalls durch den Gebrauch festgelegt ist,

2. auf den gezahlten Lohn die vorgeschriebenen Sozialversicherungsabgaben, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden sind.

[Wenn Lohn- und Arbeitszeitdaten dem für die Einnahme der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Dienst global pro Quartal mitgeteilt werden und wenn der Zeitpunkt der Arbeitsleistungen und der entsprechende Lohn innerhalb eines Quartals nicht festgestellt werden können, wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsleistungen und der entsprechende Lohn, die in einem Quartal liegen, in dem ein

Bezugszeitraum beginnt und/oder in dem der Bezugszeitraum endet, in dem Bezugszeitraum liegen.]

[Für die Berechnung der Anzahl Arbeitstage eines Arbeitnehmers, der in dem auf ihn anwendbaren Bezugszeitraum künstlerische Tätigkeiten verrichtet hat, die pro Auftrag vergütet worden sind:

1. wird davon ausgegangen, dass die Vergütung pro Auftrag für eine künstlerische Tätigkeit jeden Kalendertag des Zeitraums des Arbeitsverhältnisses, der der unmittelbaren Beschäftigungsmeldung entspricht, gleichermaßen deckt,

2. erfolgt auf Quartalsbasis eine Berechnung auf der Grundlage der Vergütung pro Auftrag, die gemäß Nr. 1 in jedem Quartal gelegen ist,

3. wird lediglich der Teil der Vergütung pro Auftrag berücksichtigt, der gemäß Nr. 1 im Bezugszeitraum gelegen ist.]

Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses:

1. nach welchen Regeln Arbeitsleistungen in Arbeitstage umgewandelt werden,

2. unter welchen Bedingungen aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossene Arbeitsleistungen berücksichtigt werden, wenn der Lohn regularisiert wird,

3. [unter welchen Bedingungen aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossene Arbeitsleistungen berücksichtigt werden, wenn der Lohn wegen der Nachlässigkeit des ehemaligen Arbeitgebers nicht regularisiert werden kann,]

4. unter welchen Bedingungen davon ausgegangen wird, dass Sozialversicherungsabgaben einbehalten worden sind,

5. unter welchen Bedingungen Regularisierungen von Sozialversicherungsbeiträgen infolge unzureichender oder fehlender Beiträge berücksichtigt werden können.

§ 2 - [Im Ausland verrichtete Arbeit wird nur innerhalb der Grenzen bilateraler und internationaler Abkommen berücksichtigt und sofern die Arbeitnehmer nach der Arbeit im Ausland während mindestens dreier Monate Arbeitszeiträume als Lohnempfänger gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geleistet haben.]

[§ 2/1 - In Abweichung von Artikel 37 § 2 werden Arbeitsleistungen, die der im Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit vorgesehenen Regelung unterliegen, berücksichtigt, wenn es sich um eine Stelle handelt, für die in Belgien Sozialversicherungsabgaben, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden wären, und sofern der Arbeitnehmer nach der im Ausland verrichteten Arbeit mindestens einen Arbeitszeitraum als Lohnempfänger aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften geleistet hat, egal wie lang dieser Zeitraum ist.]

§ 3 - [Für die Anwendung der vorhergehenden Paragraphen gilt die von Lehrlingen im Rahmen eines Lehrvertrags bezogene Entschädigung nicht als Lohn, der § 1 Nr. 1 entspricht.]

§ 4 - In Abweichung von § 1 werden Arbeitsleistungen von Arbeitern in der Diamantenverarbeitung nicht berücksichtigt, sofern sie in einer Werkstatt erbracht worden sind, die nicht gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. April 1970 über die Zulassung der Werkstätten der Diamantenindustrie zugelassen ist.

[Art. 37 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 62 des K.E. vom 10. Juni 2001 (I) (B.S. vom 31. Juli 2001); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 10. Juni 2001 (II) (B.S. vom 31. Juli 2001) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 20. Februar 2014); § 1 Abs. 4 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 30. April 1999 (I) (B.S. vom 29. Mai 1999) und wieder aufgenommen durch Art. 1 des K.E. vom 1. März 2007 (B.S. vom 9. März 2007); § 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016); § 2/1 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 12. Dezember 2018 (B.S. vom 21. Dezember 2018); § 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und wieder aufgenommen durch Art. 4 des K.E. vom 1. Juli 2014 (II) (B.S. vom 25. Juli 2014)]

Art. 38 - § 1 - [Für die Anwendung der Artikel [30 bis 36bis] werden folgende Tage Arbeitstagen gleichgesetzt:

1. a) Tage, für die in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung und die Invaliditätspension für Bergarbeiter eine Entschädigung gezahlt worden ist,

b) Tage des gesetzlichen Urlaubs und Urlaubstage aufgrund eines für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommens, sofern für diese Tage Urlaubsgeld gezahlt worden ist, sowie durch Urlaubsgeld gedeckte Tage, die in einem Zeitraum der Vollarbeitslosigkeit liegen,

[c) Zeitraum, für den eine in den Pensionsvorschriften vorgesehene Übergangentschädigung gezahlt worden ist, unter den in § 3 festgelegten Bedingungen,]

2. Tage des Fernbleibens von der Arbeit mit Lohnfortzahlung, für die Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden sind,

3. Feier- oder Ersatztage während eines Zeitraums zeitweiliger Arbeitslosigkeit,

4. Tage der Arbeitsunfähigkeit mit garantiertem Lohn für die zweite Woche und Tage der Arbeitsunfähigkeit mit Ergänzungsentschädigung oder Vorschuss gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 12bis oder Nr. 13bis,

5. Ausgleichsruhetage,

6. Streik- und Aussperrungstage und Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit infolge eines Streiks oder einer Aussperrung,

7. der Karenztag,

8. Tage frostbedingter Arbeitslosigkeit, für die vom Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter eine Entschädigung gezahlt worden ist,

9. Tage, an denen der Betreffende das Amt eines Sozialrichters ausübt,

10. andere Tage des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung, und zwar höchstens 10 Tage pro Kalenderjahr,

[11. Tage des Fernbleibens von der Arbeit im Hinblick auf Pflegebetreuungsleistungen,]

[12. [Tage der tatsächlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung im Sinne von Artikel 27 Nr. 6, deren Anzahl Stunden pro Zyklus durchschnittlich mindestens 18 Stunden pro Woche beträgt, oder an denen der Arbeitnehmer im Rahmen eines in Artikel 36^{quater} erwähnten Praktikums aktiv gewesen ist, und zwar höchstens 96 Tage.]]

Arbeitstagen gleichgesetzte Tage werden in dem gleichen Maße berücksichtigt und auf die gleiche Weise berechnet wie die Arbeitstage, die diesen Tagen vorangehen.]

§ 2 - [Tage, an denen Arbeitnehmer infolge einer in § 1 erwähnten Situation nicht in der Lage gewesen sind, ihre Arbeit im Ausland zu verrichten, werden nur innerhalb der Grenzen bilateraler und internationaler Abkommen berücksichtigt und sofern die Arbeitnehmer nach der Arbeit im Ausland während mindestens dreier Monate Arbeitszeiträume als Lohnempfänger gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geleistet haben.]

[§ 2/1 - In Abweichung von Artikel 38 § 2 werden für Arbeitsleistungen, die der im Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit vorgesehenen Regelung unterliegen, die Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge einer in § 1 erwähnten Situation nicht in der Lage gewesen ist, seine Arbeit im Ausland zu verrichten, berücksichtigt, sofern sie in Belgien als gleichgesetzte Tage gelten und sofern der Arbeitnehmer nach der im Ausland verrichteten Arbeit mindestens einen Arbeitszeitraum als Lohnempfänger aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften geleistet hat, egal wie lang dieser Zeitraum ist.]

[§ 3 - Zeiträume, für die eine Übergangentschädigung gezahlt worden ist, können nur berücksichtigt werden, sofern diese Übergangentschädigung für den in den Pensionsvorschriften vorgesehenen Höchstzeitraum gezahlt worden ist. In diesem Fall werden sie in Höhe von 624 Tagen in einer Vollzeitarbeitsregelung berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Datum liegen müssen, an dem der Anspruch auf die Übergangentschädigung ausgeschöpft worden ist.]

[Art. 38 § 1 ersetzt durch Art. 63 des K.E. vom 10. Juni 2001 (I) (B.S. vom 31. Juli 2001); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 13. Juni 2001 (B.S. vom 26. Juni 2001) und Art. 13 des K.E. vom 12. März 2003 (B.S. vom 2. April 2003); § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 8. Juli 2014 (B.S. vom 1. August 2004); § 1 Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. August 2010 (B.S. vom 2. September 2010); § 1 Abs. 1 Nr. 12 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. Oktober 2012 (B.S. vom 31. Oktober 2012) und ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 8. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017); § 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom

11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016); § 2/1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 12. Dezember 2018 (B.S. vom 21. Dezember 2018); § 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 8. Juli 2014 (B.S. vom 1. August 2004)]

[**Art. 38bis** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels werden die in Artikel 37 erwähnten Arbeitsleistungen und die in Artikel 38 erwähnten gleichgesetzten Tage nicht berücksichtigt, wenn sie in den in Artikel 30 Absatz 3 Nr. 9 und 10 erwähnten Zeiträumen der Verlängerung des Bezugszeitraums liegen, sofern diese Verlängerung des Bezugszeitraums im Hinblick auf die Zulassung zum Anspruch auf Arbeitslosengeld als Vollzeit Arbeitnehmer angewandt wird.]

[Art. 38bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995)]

Unterabschnitt 4 - Übergang zu einer anderen Leistung

Art. 39 - [...]

[Art. 39 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 27. Juni 2006)]

Art. 40 - [Jugendliche Arbeitnehmer, die Eingliederungsgeld beziehen, und Jugendliche, die eine Übergangentschädigung beziehen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen, wenn sie den Bestimmungen der Artikel 30, 31, 32 oder 33 genügen.]

In Abweichung von Artikel 38 werden die Tage nicht berücksichtigt, für die Wartegeld, Eingliederungsgeld, eine Übergangentschädigung oder eine Leistung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist.]

[Art. 40 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011)]

Art. 41 - [In Abweichung von Artikel 38 werden die Tage, für die [...] Arbeitslosengeld in Anwendung der Artikel 103 oder 108 oder eine Leistung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist, für die Zulassung zum Anspruch auf Arbeitslosengeld der gewöhnlichen Regelung nicht berücksichtigt.]

[Art. 41 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 29. Juni 1992 (B.S. vom 8. Juli 1992) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 8. April 2003 (B.S. vom 30. April 2003)]

Abschnitt 2 - Befreiung von der Wartezeit

Art. 42 - § 1 - [Arbeitnehmer, die erneut Arbeitslosengeld als Vollarbeitslose beantragen, sind von einer neuen Wartezeit befreit und können wieder in die Regelung aufgenommen werden, in der sie zuletzt entschädigt worden sind, sofern sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Leistungen für mindestens einen Tag:

1. entweder Arbeitslosengeld als Vollarbeitslose erhalten haben,
2. oder als Teilzeitarbeitnehmer eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens erhalten haben, die auf der Grundlage einer Referenzleistung, Arbeitslosengeld, berechnet worden ist,
3. oder Arbeitslosengeld als zeitweilige Arbeitslose erhalten haben, nachdem festgestellt worden war, dass sie die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllten.

Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld als zeitweilige Arbeitslose beantragen, weil ihre Arbeitsleistungen in Anwendung der Artikel 51 oder 77/4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge zeitweilig verkürzt oder ausgesetzt worden sind, sind von einer neuen Wartezeit befreit, sofern sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Leistungen für mindestens einen Tag:

1. entweder Arbeitslosengeld als Vollarbeitslose erhalten haben,
2. oder Eingliederungsgeld erhalten haben,
3. oder Arbeitslosengeld in Anwendung von Artikel 42*bis* Absatz 3 erhalten haben,
4. oder Arbeitslosengeld als zeitweilige Arbeitslose erhalten haben, nachdem festgestellt worden war, dass sie die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllten.

Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld als in Absatz 2 erwähnte zeitweilige Arbeitslose beantragen, sind, sofern sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Leistungen für mindestens einen Tag Arbeitslosengeld als zeitweilige Arbeitslose bei demselben Arbeitgeber erhalten haben, von der Wartezeit befreit, sofern sie gemäß der in Artikel 146 erwähnten Leistungskarte am 30. September 2016 Anspruch auf Leistungen als zeitweilige Arbeitslose bei diesem Arbeitgeber erheben konnten.

Jugendliche Arbeitnehmer, die erneut Eingliederungsgeld beantragen, sind von einer neuen Wartezeit befreit und können wieder in die Regelung des Eingliederungsgelds aufgenommen werden, sofern sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Leistungen für mindestens einen Tag Eingliederungsgeld erhalten haben.

Wartegeld, das in Anwendung des vorliegenden Erlasses, wie er vor dem 1. Januar 2012 in Kraft war, gewährt worden ist, wird für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen Eingliederungsgeld gleichgesetzt. Das Jugendurlaubsgeld und das

Seniorenurlaubsgeld, die in Artikel 36*bis* erwähnt sind, das in Artikel 42*bis* Absatz 4 erwähnte Arbeitslosengeld und das in Anwendung von Artikel 52 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 gewährte Wartegeld werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.]

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Zeitraum von drei Jahren wird um die Anzahl der in folgenden Zeiträumen enthaltenen Tage verlängert:

1. [*a*) Erfüllung der Milizpflicht während eines Beschäftigungszeitraums oder während eines Zeitraums der Vollarbeitslosigkeit,

b) Untersuchungshaft oder Freiheitsentziehung während eines Beschäftigungszeitraums oder während eines Zeitraums der Vollarbeitslosigkeit,

c) Arbeitsverhinderung infolge höherer Gewalt,]

2. [Inaktivitätszeitraum von mindestens sechs Monaten, um ein Kind oder Adoptivkind großzuziehen; diese Verlängerung gilt nur für Zeiträume, die vor dem sechsten Geburtstag des Kindes liegen, und für Zeiträume, die vor dem achtzehnten Geburtstag des Kindes liegen und während deren erhöhtes Kindergeld infolge einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit des Kindes oder infolge eines Mangels an Selbständigkeit gewährt worden ist,]

3. [mindestens sechsmonatiger Zeitraum der Ausübung eines Berufs, durch den der Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegt; diese Verlängerung darf 12 Jahre nicht überschreiten,]

4. Zusammenwohnen im Ausland mit einem im Rahmen der Stationierung der belgischen Streitkräfte beschäftigten Belgier,

5. Bezug von Unterbrechungszulagen, die Arbeitnehmern gewährt werden, die ihre Berufslaufbahn unterbrechen oder ihre Arbeitsleistungen reduzieren,

6. [Zeitraum der Beschäftigung als unfreiwillig in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 29 § 1, wie er vor dem 1. Januar 1996 in Kraft war, für den keine Leistungen gewährt worden sind,]

7. [folgende Studien oder Ausbildungen, als nicht entschädigter Arbeitsloser:

a) [eine duale Ausbildung,]

b) [...]

c) Vollzeitstudien,

d) Studien oder Ausbildungen mit einer vorgesehenen Dauer von mindestens neun Monaten, die pro Zyklus durchschnittlich mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche, etwaige Praktika einbegriffen, umfassen,]

8. [...]

9. [...]

[10. Zeitraum der Beschäftigung als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, für den keine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens gewährt worden ist,]

[11. Zeitraum der Teilzeitarbeit, wie in Artikel 30 Absatz 3 Nr. 9 und 10 erwähnt; diese Verlängerung darf die in diesen Bestimmungen festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten.]

[Art. 42 § 1 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016); § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 64 des K.E. vom 10. Juni 2001 (I) (B.S. vom 31. Juli 2001); § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe A) des K.E. vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 12. Juli 2007); § 2 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe B) des K.E. vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 12. Juli 2007); § 2 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe C) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995); § 2 einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 24. September 2006 (I) (B.S. vom 12. Oktober 2006); § 2 einziger Absatz Nr. 7 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 1. Juli 2014 (II) (B.S. vom 25. Juli 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 7 einziger Absatz Buchstabe b) aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 1. Juli 2014 (II) (B.S. vom 25. Juli 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 8 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012); § 2 einziger Absatz Nr. 9 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 5. März 2006 (B.S. vom 15. März 2006); § 2 einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 25. Mai 1993 (B.S. vom 28. Mai 1993); § 2 einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 7 Buchstabe D) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995)]

[Art. 42bis - [In Abweichung von den Artikeln 30 bis 32 werden Vollzeitarbeitnehmer, die zeitweilige Arbeitslose sind, weil ihre Arbeitsleistungen in Anwendung der Artikel 26, 28 Nr. 1, 49 oder 50 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge oder des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter oder infolge eines Streiks oder einer Aussperrung zeitweilig verkürzt oder ausgesetzt worden sind, für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen, ohne dass sie Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllen müssen.

In Abweichung von Artikel 33 werden freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer, die zeitweilige Arbeitslose sind, weil ihre Arbeitsleistungen in Anwendung der in Absatz 1 erwähnten Artikel zeitweilig verkürzt oder ausgesetzt worden sind, für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zugelassen, ohne dass sie Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllen müssen.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Bestimmung, aufgrund deren die Arbeitnehmer keine Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllen müssen, ist auch auf Arbeitnehmer anwendbar, die Arbeitslosengeld als zeitweilige Arbeitslose beantragen, weil ihre Arbeitsleistungen in Anwendung von Artikel 51 oder 77/4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge zeitweilig verkürzt oder ausgesetzt worden sind, sofern für sie in Anwendung von Artikel 36 ein Anspruch auf Eingliederungsgeld zulässig ist.

Auch in Artikel 27 Nr. 2 Buchstabe *c*) erwähnte Lehrlinge, die zeitweilig arbeitslos sind und einen dualen Unterricht oder einen Unterricht mit begrenztem Lehrplan besuchen, eine anerkannte Teilzeitausbildung oder eine duale Ausbildung absolvieren, ohne noch schulpflichtig zu sein, müssen keine Bedingungen in Sachen Wartezeit erfüllen.]]

[Art. 42bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 28. Februar 2003 (B.S. vom 10. März 2003) und ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016)]

Abschnitt 3 - Ausländische und staatenlose Arbeitnehmer

Art. 43 - § 1 - Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen ist für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer ein Anspruch auf Leistungen nur dann zulässig, wenn sie den Rechtsvorschriften über Ausländer und denjenigen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte genügen.

In Belgien verrichtete Arbeit wird nur dann berücksichtigt, wenn sie gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verrichtet worden ist.

Die Artikel 35, 36, 37 § 2 und 38 § 2 finden nur innerhalb der Grenzen eines internationalen Abkommens Anwendung. Dennoch gelten die Artikel 35 und 36 ebenfalls für Staatsangehörige der im Gesetz vom 13. Dezember 1976 zur Billigung der bilateralen Abkommen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien aufgezählten Länder.

§ 2 - Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer, deren Arbeitserlaubnis abgelaufen ist und die nach einer Frist von 60 Tagen aufgrund einer neuen Erlaubnis die Arbeit wieder aufgenommen haben, können Artikel 42 nicht geltend machen.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar:

1. auf Arbeitnehmer, die die Erlaubnis erhalten haben, sich mit ihrer Familie in Belgien niederzulassen,
2. auf Arbeitnehmer, denen die Arbeitserlaubnis in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht verweigert werden darf,
3. auf Personen, die aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften die Flüchtlingseigenschaft besitzen.

KAPITEL III - *Gewährungsbedingungen*

Abschnitt 1 - Unfreiwillig ohne Arbeit und ohne Lohn

Art. 44 - Um Anspruch auf Leistungen haben zu können, müssen Arbeitslose infolge von Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, ohne Arbeit und ohne Lohn sein.

Art. 45 - [Für die Anwendung von Artikel 44 gilt Folgendes als Arbeit:

1. eine für eigene Rechnung verrichtete Tätigkeit, die Bestandteil des wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sein kann und nicht auf die gewöhnliche Verwaltung von Eigengütern beschränkt ist,

2. eine für einen Dritten verrichtete Tätigkeit, die dem Arbeitnehmer einen Lohn oder einen materiellen Vorteil einbringt, der zu seinem Lebensunterhalt oder demjenigen seiner Familie beitragen kann.

Für jede für einen Dritten verrichtete Tätigkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie einen Lohn oder einen materiellen Vorteil einbringt.

Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses:

1. die Bedingungen und Modalitäten, die sowohl vom Arbeitslosen als von der begünstigten Privatperson zu erfüllen sind, damit eine freiwillige, unentgeltlich verrichtete Tätigkeit für Rechnung einer Privatperson mit Beibehaltung des Anspruchs auf Leistungen verrichtet werden kann,

2. die Fälle, in denen eine Entschädigung oder ein materieller Vorteil, die beziehungsweise der einem Arbeitslosen im Rahmen von Tätigkeiten, die er zugunsten einer Privatperson verrichtet, oder von Sporttätigkeiten als Amateursportler gewährt wird, für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 46 nicht berücksichtigt wird.

Für die Anwendung von Artikel 44 gilt insbesondere Folgendes nicht als Arbeit:

1. eine nicht entlohnte Tätigkeit im Rahmen einer Kunstausbildung,

2. eine als Hobby verrichtete künstlerische Tätigkeit,

3. die nicht in Artikel 74*bis* § 2 Absatz 3 erwähnte Anwesenheit des Künstlers bei einer öffentlichen Ausstellung seiner Kunstwerke,

4. die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnt ist, sofern die Vormundschaft auf das Äquivalent zweier Vollzeitvormundschaften beschränkt bleibt,

5. eine Freizeitbeschäftigung, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

a) Die Tätigkeit kann angesichts ihrer Art und ihres Umfangs nicht Bestandteil des wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sein.

b) Der Arbeitslose weist nach, dass es sich nicht um eine kommerzielle Tätigkeit handelt,

6. Tätigkeiten als freiwilliger Feuerwehrmann oder als freiwilliger Mitarbeiter beim Zivilschutz, wenn sie gemäß einer vom Minister festgelegten Liste als Tätigkeiten gelten, die Lebensgefahr herbeiführen, oder wenn kein Vorteil gewährt wird.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 dürfen Arbeitslose, die sich auf eine Niederlassung als Selbständiger oder auf die Gründung eines Unternehmens vorbereiten und diesbezüglich eine vorhergehende Meldung beim zuständigen Arbeitslosigkeitsbüro einreichen, unter Beibehaltung der Leistungen folgende Tätigkeiten verrichten:

1. Machbarkeitsstudie in Bezug auf das Projekt,
2. Einrichtung der Räumlichkeiten und des Materials,
3. Herstellung der zur Durchführung des Projekts notwendigen Kontakte.

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Abweichung gilt nur während höchstens sechs Monaten und kann nur einmal gewährt werden.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 gilt eine Tätigkeit nur dann als Tätigkeit, die auf die gewöhnliche Verwaltung eines Eigenguts beschränkt ist, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Tätigkeit ist nicht tatsächlich Bestandteil des wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt.

2. Die Tätigkeit ermöglicht es lediglich, den Wert der Güter zu erhalten oder in beschränktem Maße zu erhöhen.

3. Die Tätigkeit ist angesichts ihres Umfangs kein Hindernis für die Suche nach oder die Ausübung einer Beschäftigung.]

[Art. 45 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Juli 2006 (B.S. vom 24. August 2006)]

[**Art. 45bis** - § 1 - Entschädigte Arbeitslose können in Abweichung von den Artikeln 44, 45 und 46 Freiwilligenarbeit mit Beibehaltung der Leistungen im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen verrichten, unter der Bedingung, dass sie dies vorher schriftlich beim Arbeitslosigkeitsbüro melden.

In der vorhergehenden Meldung werden die Identität des Arbeitslosen und der Organisation, die Art, die Dauer, die Häufigkeit und der Ort der Arbeit und die gewährten materiellen oder finanziellen Vorteile vermerkt. Sie wird von beiden Parteien unterzeichnet.

Diese vorhergehende Meldung kann abgewiesen werden, wenn ihr ernsthafte, genaue und schlüssige Vermutungen entgegenstehen.

§ 2 - Der Direktor kann die Ausübung einer Tätigkeit verbieten oder sie nur mit bestimmten Einschränkungen akzeptieren, wenn er feststellt, dass einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

1. Die Tätigkeit weist die Merkmale der Freiwilligenarbeit, wie sie im vorerwähnten Gesetz erwähnt ist, nicht oder nicht mehr auf.

2. Die Tätigkeit weist angesichts ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit oder angesichts des Rahmens, in dem sie ausgeübt wird, nicht oder nicht mehr die Merkmale einer Tätigkeit auf, die im Vereinsleben üblicherweise von Freiwilligen verrichtet wird.

3. Die materiellen oder finanziellen Vorteile gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 3. Juli 2005 oder den steuerrechtlichen Vorschriften können nicht neutralisiert werden.

4. Die Verfügbarkeit des Arbeitslosen für den Arbeitsmarkt wäre bedeutend geringer, außer wenn der Arbeitslose von der Verpflichtung befreit ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein.

Das Einverständnis des Direktors gilt für unbestimmte Zeit, außer wenn:

1. die Tätigkeit laut Meldung nur für eine bestimmte Dauer ausgeübt wird; in diesem Fall gilt das Einverständnis für eine bestimmte Dauer,

2. der Direktor es für notwendig erachtet, nach Ablauf von 12 Monaten aufgrund der in Absatz 1 aufgenommenen Kriterien erneut zu prüfen, ob die Tätigkeit noch als Freiwilligenarbeit angesehen werden kann; in diesem Fall gilt die Meldung für einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei weiterer Ausübung der Freiwilligenarbeit nach diesem Zeitraum von 12 Monaten muss der Arbeitslose eine neue Meldung gemäß § 1 einreichen.

Wenn binnen einer Frist von 12 Werktagen nach dem Empfang einer vollständigen Meldung kein Beschluss gefasst ist, wird davon ausgegangen, dass die Ausübung der nicht entlohnten Tätigkeit mit Beibehaltung der Leistungen akzeptiert ist.

Wird nach Ablauf dieser Frist ein Verbots- oder Einschränkungsbeschluss gefasst, gilt dieser nur für die Zukunft, außer wenn die Tätigkeit nicht unentgeltlich ausgeübt worden ist.

Der Direktor übermittelt dem Arbeitslosen und der in § 1 Absatz 2 erwähnten Organisation seinen Beschluss.

§ 3 - Wenn das Landesamt für Arbeitsbeschaffung auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Interesse habenden Dritten allgemein feststellt, dass die betreffenden Tätigkeiten der Definition der Freiwilligenarbeit entsprechen, dass die Ausübung der Tätigkeit Arbeitslose nicht daran hindert, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, und dass die

materiellen oder finanziellen Vorteile kein Hindernis zur Gewährung von Arbeitslosengeld darstellen, kann es vorher die Ausübung der Freiwilligenarbeit allgemein erlauben und eine Freistellung von der Meldung der betreffenden Tätigkeiten gemäß § 1 gewähren.]

[Art. 45bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 28. Juli 2006 (B.S. vom 24. August 2006)]

Art. 46 - [§ 1 - Für die Anwendung von Artikel 44 gilt insbesondere Folgendes als Lohn:

1. Lohn, der durch die Rechtsvorschriften über Arbeitsverträge, ein kollektives Arbeitsabkommen, das das Unternehmen bindet, und durch die Rechtsvorschriften über die Entlohnung durch die öffentlichen Behörden garantiert ist,

2. Lohn für Feiertage, Ersatztage für einen Feiertag und Feier- oder Ersatztage während eines Zeitraums zeitweiliger Arbeitslosigkeit,

3. Urlaubsgeld,

4. Lohn für Schulferienzeiträume, den Lehrkräfte erhalten, die in einer von einer Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Bildungseinrichtung beschäftigt sind,

5. Entschädigung, auf die Arbeitnehmer aufgrund des Bruchs des Arbeitsvertrags Anspruch haben, [einschließlich der Entschädigungen im Rahmen einer Wettbewerbsverbotsklausel und der Ausgleichsabfindung,] mit Ausnahme der Entschädigung für moralischen Schaden und der ergänzend zum Arbeitslosengeld gewährten Entschädigung,

6. [Vorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen, während oder infolge einer Ausbildung, eines Studiums, eines Praktikums oder einer Lehre gewährt werden, ungeachtet der Zahlungsweise und des Zeitpunkts, an dem diese Vorteile gewährt werden,]

[7. in Artikel 19 § 1 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnte Entschädigung.]

Der Minister kann nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses Folgendes bestimmen:

1. den Zeitpunkt, an dem Arbeitslose die Tage, die durch das in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Urlaubsgeld oder den in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Lohn gedeckt sind, ausgeschöpft haben müssen, und die Weise, wie die Anzahl der durch diesen Lohn gedeckten Tage zu berechnen ist,

2. in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der in Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Vorteil nicht als Lohn gilt.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 gilt als Entschädigung für moralischen Schaden eine Entschädigung, die als Ausgleich für den nichtvermögensrechtlichen Schaden infolge eines schuldhaften Verhaltens des ehemaligen Arbeitgebers gewährt wird und somit

nicht an die Stelle der im Rahmen einer normalen Kündigungsregelung gewährten Vorteile treten kann.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 gilt als ergänzend zum Arbeitslosengeld gewährte Entschädigung eine Entschädigung oder ein Teil der Entschädigung, die infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines unfreiwillig Arbeitslosen gewährt wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Entschädigung ist von den Parteien nicht als Kündigungsentschädigung angesehen worden.

- Die Entschädigung oder der Teil davon darf nicht an die Stelle der im Rahmen einer normalen Kündigungsregelung gewährten Vorteile treten, da diese Vorteile tatsächlich gewährt worden sind.

[...]

§ 2 - Für die Anwendung von Artikel 44 wird davon ausgegangen, dass die Arbeitnehmer einen Lohn für die Ausgleichsruhetage erhalten haben.

Die Mobilitätsentschädigung, die Arbeitern gewährt wird, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, gilt nicht als Lohn, wenn sie sich auf einen Tag bezieht, für den die Arbeiter, die die Arbeit nicht aufnehmen können, aufgrund der Erlasse zur Ausführung von Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge kein Anrecht auf Lohn haben.

§ 3 - Für die Anwendung von Artikel 44 gelten nicht als Lohn die Einkünfte aus:

1. einem Mandat als Gemeinderatsmitglied oder einem Mandat als Provinzialratsmitglied,

2. einem Mandat als Mitglied eines öffentlichen Sozialhilfezentrums,

3. dem Amt eines Sozialrichters,

4. dem Vorteil, den der Beteiligungsfonds Arbeitslosen gewährt, die den in Artikel 36*sexies* oder Artikel 45 Absatz 5 erwähnten Vorteil erhalten,

5. der Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnt ist, sofern die Vormundschaft auf das Äquivalent zweier Vollzeitvormundschaften beschränkt bleibt.]

[§ 4 - Für die Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 5 wird davon ausgegangen, dass die Entschädigung, auf die Arbeitnehmer aufgrund des Bruchs des Arbeitsvertrags Anspruch haben, mit Ausnahme der Entschädigung für moralischen Schaden und der ergänzend zum Arbeitslosengeld gewährten Entschädigung, eine bestimmte Anzahl Monate deckt, die gemäß dem vorliegenden Paragraphen festgelegt wird.

[Vom Arbeitgeber zu zahlende Beträge, gegebenenfalls zusammengerechnet], unter Ausschluss des Betrags, der den Arbeitnehmern gegebenenfalls in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub gewährt wird, und unter Ausschluss des Betrags in Bezug auf die Jahresendprämie, werden durch den normalen Lohn geteilt, auf den die Arbeitnehmer für eine Beschäftigung während eines Monats Anrecht hätten.

Dieses Ergebnis wird verhältnismäßig angepasst, wenn sich der Betrag auf einen Zeitraum bezieht, für den die Arbeitnehmer normalerweise auf eine der nachfolgenden Entschädigungen Anrecht gehabt hätten, sofern der Arbeitsvertrag nicht beendet worden wäre:

1. Unterbrechungszulage infolge einer Verkürzung der Arbeitsleistungen, sofern die den Arbeitnehmern zu zahlende Entschädigung nicht auf den Lohn vor der Verkürzung berechnet wird,

2. Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, die eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen,

3. [freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer, die bei Wiederaufnahme der Arbeit in Anwendung von Artikel 104 § 1bis eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen,]

4. im Königlichen Erlass vom 30. Juli 1994 über die Halbzeitfrühpension erwähnte Teilzeitarbeitnehmer.

Die verhältnismäßige Anpassung erfolgt:

1. indem besagtes Ergebnis in dem im vorhergehenden Absatz Nr. 1 erwähnten Fall mit dem in Artikel 99 Nr. 1 erwähnten Faktor Q multipliziert und durch die Wochenarbeitszeit vor der Verkürzung geteilt wird,

2. indem besagtes Ergebnis in den im vorhergehenden Absatz Nr. 2 und 4 erwähnten Fällen mit der in Artikel 99 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschäftigungsbruchzahl Q/S multipliziert wird, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt,

3. indem besagtes Ergebnis in den im vorhergehenden Absatz Nr. 3 erwähnten Fällen mit $Q/(S \times n/12)$, je nach der in Artikel 99 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschäftigungsbruchzahl Q/S, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt, multipliziert wird. In diesem Fall entspricht n der Anzahl halber Leistungen, auf die die Arbeitnehmer gemäß Artikel 103 Anrecht haben.

Der Rest des Ergebnisses der Berechnung gemäß den vorhergehenden Absätzen wird durch Multiplikation mit 30 in eine Anzahl Kalendertage umgerechnet, wobei das Ergebnis dieser Operation auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.]

[§ 5 - Die Bestimmungen von § 4 sind anwendbar auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnte Entschädigung.]

[Art. 46 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 28. Juli 2006 (B.S. vom 24. August 2006); § 1 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom

31. Dezember 2013); § 1 Abs. 1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 8. Oktober 2017 (B.S. vom 6. November 2017); § 1 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 31. Oktober 2013); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 31. Oktober 2013) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Mai 2013 (B.S. vom 31. Mai 2013); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 31. Oktober 2013); § 4 Abs. 3 Nr. 3 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Juni 2013 (B.S. vom 19. Juni 2013); § 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des K.E. vom 24. Oktober 2013 (B.S. vom 31. Oktober 2013)]

Art. 47 - Arbeitnehmer, die die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf die sie aufgrund des Bruchs ihres Arbeitsvertrags eventuell Anspruch haben, nicht oder nur teilweise erhalten haben, können während des Zeitraums, der durch diese Entschädigungen gedeckt wäre, vorläufig Leistungen beziehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sich dazu verpflichten, notfalls auf dem Klageweg die Zahlung der Entschädigung oder des Schadenersatzes, auf den sie eventuell Anspruch haben, vom Arbeitgeber einzufordern,

2. sich dazu verpflichten, die vorläufig bezogenen Leistungen zurückzuzahlen, sobald sie die Entschädigung oder den Schadenersatz erhalten haben,

3. sich dazu verpflichten, das Landesamt von jeglichem Schuldanerkenntnis, das ihr Arbeitgeber ihnen gegenüber abgibt, oder von jeglicher gerichtlichen Entscheidung, die in Bezug auf die Entschädigung oder den Schadenersatz getroffen wird, in Kenntnis zu setzen,

4. dem Landesamt die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf den ihr Anspruch anerkannt worden ist, in Höhe des Betrags der vorläufig gewährten Leistungen abzutreten.

Wenn Arbeitnehmer binnen einem Jahr nach Beendigung ihres Arbeitsvertrags keine Klage im Hinblick auf den Erhalt der Entschädigung oder des Schadenersatzes beim zuständigen Gericht eingereicht haben, werden sie ab Vertragsbeendigung und für den Zeitraum, der durch die in ihrem Fall anwendbaren gesetzlichen Mindestkündigungsfristen gedeckt wird, von den Leistungen ausgeschlossen.

Art. 48 - [§ 1 - Arbeitslose, die nebenberuflich eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 45 ausüben, die nicht in [Artikel 48bis] erwähnt ist, können durch Anwendung von Artikel 130 Leistungen beziehen, sofern:

1. sie die Tätigkeit bei ihrem Antrag auf Leistungen melden,

2. sie diese Tätigkeit bereits während des Zeitraums, in dem sie als Lohnempfänger beschäftigt waren, und mindestens während der drei Monate vor dem Antrag auf Leistungen ausgeübt haben; dieser Zeitraum wird durch die Zeiträume zeitweiliger Arbeitslosigkeit im Hauptberuf und durch die Zeiträume der Arbeitsverhinderung infolge höherer Gewalt verlängert,

3. sie diese Tätigkeit hauptsächlich zwischen 18 Uhr und 7 Uhr ausüben. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Samstage, Sonntage und außerdem, für zeitweilige Arbeitslose, Tage, an denen sie in ihrem Hauptberuf gewöhnlich nicht beschäftigt sind,

4. es sich nicht um eine Tätigkeit handelt:

a) in einem Beruf, der nur nach 18 Uhr ausgeübt wird,

b) in einem Beruf im Hotelgewerbe, einschließlich Restaurants und Schankstätten, oder in der Schauspielindustrie oder als Hausierer, Kundenwerber, Versicherungsagent oder Versicherungsmakler, es sei denn, diese Tätigkeit ist von geringer Bedeutung,

c) die aufgrund des Gesetzes vom 6. April 1960 über die Ausführung von Bauarbeiten nicht ausgeübt werden darf.

Arbeitnehmer werden von der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingung befreit, wenn sie hinsichtlich derselben Tätigkeit:

1. diese Bedingung bereits bei einem früheren Antrag auf Leistungen erfüllten,

2. oder diese Bedingung bereits im Zeitraum vor der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger erfüllten, wenn die Arbeitnehmer einen Antrag auf Leistungen bei der Einstellung dieses Hauptberufes einreichen.

Für Vollarbeitslose werden außerdem für jeden Samstag, an dem sie ihre Tätigkeit ausüben, keine Leistungen gewährt und wird für jeden Sonntag, an dem sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Leistung abgezogen.

Für zeitweilige Arbeitslose wird außerdem für jeden Sonntag und für jeden Tag, der in ihrem Hauptberuf ein gewöhnlicher Inaktivitätstag ist und an dem sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Leistung abgezogen.

Arbeitslose sind von der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Bedingung befreit, wenn die von ihnen ausgeübte Tätigkeit in der im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer besteht. Wenn besagte Tätigkeit an einem Samstag, einem Sonntag oder einem gewöhnlichen Inaktivitätstag ausgeübt wird, werden die Absätze 3 und 4 nicht angewandt. Arbeitslose dürfen besagte Tätigkeit jedoch nicht erweitern, es sei denn, sie sind von der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingung befreit.

[§ 1bis - Unbeschadet der Möglichkeit, die Anwendung der in § 1 vorgesehenen Regelung zu beantragen, können Arbeitslose, die nebenberuflich eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Nr. 1 ausüben, die nicht in Artikel 48bis erwähnt ist, durch Anwendung von Artikel 130 ihren Anspruch auf Leistungen während eines Zeitraums von 12 Monaten, berechnet von Datum zu Datum ab Beginn der Tätigkeit oder ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich auf den Vorteil vorliegender Bestimmung berufen, behalten, und zwar unter der Bedingung:

1. dass, wenn es sich um einen Vollarbeitslosen handelt, die Arbeitslosigkeit nicht die Folge der Einstellung oder Verkürzung der Arbeit als Lohnempfänger im Hinblick auf die Erlangung dieses Vorteils ist,

2. dass der Vorteil nicht für eine selbständige Tätigkeit beantragt wird, die in den abgelaufenen sechs Jahren, berechnet von Datum zu Datum, bereits als Hauptberuf ausgeübt worden ist,

3. dass der Arbeitslose die Tätigkeiten, die Gegenstand seines Nebenberufes sind, nicht von Dritten ausüben lässt, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Subunternehmervertrags, außer wenn dies nur ausnahmsweise geschieht,

4. dass der Arbeitslose die Ausübung des Nebenberufs meldet und den Vorteil vorliegender Bestimmung beantragt. Die Meldung muss beim Arbeitslosigkeitsbüro vorher oder, wenn der Arbeitslose die Meldung anlässlich eines Antrags auf Leistungen einreicht, binnen der aufgrund von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten Frist eingehen.

In Abweichung von Artikel 71 Absatz 1 Nr. 4 müssen die in Absatz 1 erwähnten Arbeitslosen die Ausübung der erlaubten Tätigkeiten nicht auf ihrer Kontrollkarte vermerken und in Abweichung von Artikel 71*bis* § 2 Absatz 1 sind sie von der dort erwähnten Mitteilung der Ausübung der erlaubten Tätigkeiten befreit.

In Abweichung von den Artikeln 44, 55 Nr. 7 und 109 führt die Ausübung der erlaubten Tätigkeiten nicht zum Verlust der Leistung oder zur Verringerung der Anzahl Leistungen.

Der Vorteil des vorliegenden Paragraphen darf nur dann erneut gewährt werden, wenn die Arbeitslosen diesen Vorteil in den abgelaufenen sechs Jahren, berechnet von Datum zu Datum, nicht erhalten haben.]

§ 2 - Die von einem Arbeitslosen abgegebenen Erklärungen in Bezug auf seine Tätigkeit werden abgewiesen, wenn ihnen ernsthafte, genaue und schlüssige Vermutungen entgegenstehen.

§ 3 - Wenn die Tätigkeit eines Arbeitslosen aufgrund der Anzahl Arbeitsstunden oder des Betrags der Einkünfte nicht oder nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen werden kann, wird dem Arbeitslosen selbst für die Tage, an denen er keine Tätigkeit ausübt, der Anspruch auf Leistungen verweigert.

Wirksam wird der in Absatz 1 erwähnte Beschluss:

1. ab dem Tag, an dem die Tätigkeit nicht oder nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen werden kann, wenn noch keine gültige Leistungskarte ausgestellt wurde, die den Anspruch auf Leistungen für den ab der Meldung laufenden Zeitraum gewährt, oder wenn keine oder eine fehlerhafte oder unvollständige Meldung eingereicht wurde,

2. in den anderen Fällen ab dem Montag, nachdem das Schreiben, mit dem der Beschluss dem Arbeitslosen notifiziert wird, bei der Post aufgegeben worden ist.

[Vorliegender Paragraph findet Anwendung, selbst wenn die Tätigkeit außerhalb der Bedingungen der §§ 1 und 1bis ausgeübt wird.]

[Art. 48 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 28. Juli 2006 (B.S. vom 24. August 2006); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016); § 1bis eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016); § 3 Abs. 3 ersetzt durch 6 Nr. 3 des K.E. vom 11. September 2016 (B.S. vom 20. September 2016)]

[Art. 48bis - § 1 - Die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 27 Nr. 10, die Bestandteil des wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs ist, und der Erhalt eines Einkommens im Sinne von Artikel 130 aus der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit führen in Abweichung von den Artikeln 44 und 48 zur Anwendung der folgenden Bestimmungen.

Arbeitslose müssen die Ausübung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Tätigkeit anhand des Formulars für die Erklärung in Bezug auf die persönliche und familiäre Situation zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen gemäß Artikel 133 oder später, gemäß Artikel 134 § 2 Nr. 3, anlässlich der ersten Ausübung der Tätigkeit im Laufe eines Monats, für den Arbeitslosengeld beantragt wird, melden.

Arbeitslose müssen auch die Tatsache, dass sie Einkünfte aus der Ausübung einer laufenden oder früheren künstlerischen Tätigkeit erhalten, anhand des Formulars für die Erklärung in Bezug auf die persönliche und familiäre Situation zum Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen gemäß Artikel 133 oder später, gemäß Artikel 134 § 2 Nr. 3, wenn sie zum ersten Mal ein solches Einkommen erhalten, melden.

§ 2 - Arbeitslose, die eine in § 1 erwähnte künstlerische Tätigkeit ausüben oder ein Einkommen im Sinne von Artikel 130 aus der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit erhalten, können Leistungen beziehen, sofern die Tätigkeit nicht als hauptberuflicher Selbständiger ausgeübt wird.

In Abweichung von Artikel 71 wird die in Absatz 1 erwähnte Tätigkeit nicht auf der Kontrollkarte vermerkt. Sie führt nicht zum Verlust einer Leistung für die Aktivitätstage.

Auf der Kontrollkarte wird jedoch Folgendes vermerkt:

1. in Absatz 1 erwähnte Tätigkeiten, wenn es sich um eine künstlerische Darbietung oder Interpretation in der Öffentlichkeit handelt,

2. die Anwesenheit des Künstlers bei einer öffentlichen Ausstellung seiner Kunstwerke, wenn diese Anwesenheit aufgrund eines Vertrags mit einem Dritten, der die Werke vermarktet, erforderlich ist oder wenn es sich um eine Ausstellung in Räumen handelt, die für den Verkauf solcher Werke bestimmt sind, und sich der Künstler selbst um den Verkauf kümmert,

3. die Anwesenheit des Künstlers bei der Aufnahme oder Darstellung audiovisueller Werke und die Tage, an denen der Künstler Leistungen gegen Zahlung eines anderen als des in Nr. 4 erwähnten Lohns erbringt,

4. die in Absatz 1 erwähnte Tätigkeit, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausgeübt wird oder wenn sie die Sozialversicherungspflicht für Lohnempfänger zur Folge hat,

5. die in Absatz 1 erwähnte Tätigkeit, wenn sie im Rahmen einer statutarischen Beschäftigung ausgeübt wird.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 130 führen die in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Tätigkeiten zum Verlust einer Leistung für die Aktivitätstage und für die in den Artikeln 55 Nr. 7 oder 109 erwähnten Tage.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 131*bis* bei Teilzeitbeschäftigung mit der Rechtsstellung eines Teilzeitarbeitnehmers mit Beibehaltung der Rechte und von Artikel 130 führt die in Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Tätigkeit zum Verlust einer Leistung für alle Tage, die in dem Zeitraum liegen, der durch den Arbeitsvertrag oder die der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger unterliegende Tätigkeit gedeckt ist, und für die in den Artikeln 55 Nr. 7 oder 109 erwähnten Tage.

Wenn die in Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Tätigkeit pro Auftrag vergütet wird oder in Anwendung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger unterliegt, muss die Tätigkeit ungeachtet der Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 zusätzlich monatlich bei der Auszahlungseinrichtung gemeldet werden.

Im vorhergehenden Absatz erwähnte zusätzliche Meldungen müssen anhand eines Formulars erfolgen, dessen Inhalt und Muster vom geschäftsführenden Ausschuss und gemäß den vom Landesamt festgelegten Regeln festgelegt werden, und müssen mindestens den Bruttobetrag des Lohnes, der der Sozialversicherungspflicht unterliegt, und eine ehrenwörtliche Erklärung umfassen, mit der angegeben wird, welche auf der Kontrollkarte angebrachten Vermerke mit der betreffenden Tätigkeit übereinstimmen.

Die Auszahlungseinrichtung reicht das im vorhergehenden Absatz erwähnte Formular innerhalb eines Monats nach Empfang beim Arbeitslosigkeitsbüro ein.

Der betreffende Arbeitslose muss dem Landesamt die Kopie der Arbeitsverträge oder die Belege, die sich auf die Sozialversicherungspflicht aufgrund von Artikel 1*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 beziehen, zur Verfügung halten.

Wenn die in Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Tätigkeit pro Auftrag vergütet wird oder in Anwendung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger unterliegt, wird ungeachtet der Anwendung von Artikel 130 und Absatz 5 durch Anwendung der Formel $[YA - (C \times Y)] / Y$ eine Anzahl Tage bestimmt, für die der Anspruch auf Leistungen verweigert wird, wobei in besagter Formel

- YA dem Bruttolohn aus der im vorliegenden Absatz erwähnten Tätigkeit entspricht, die der Sozialversicherungspflicht für Lohnempfänger unterliegt,

- C der Anzahl der gemäß Absatz 3 Nr. 4 auf der Kontrollkarte vermerkten Aktivitätstage, die die in Absatz 6 erwähnten Tätigkeiten betreffen, entspricht,

- Y 3/52 des vom Minister in Ausführung von Artikel 28 § 2 des vorliegenden Erlasses bestimmten Referenzmonatslohns entspricht.

Die Berechnung wird vom Arbeitslosigkeitsbüro auf Quartalsbasis durchgeführt.

Das gemäß dem vorhergehenden Absatz erzielte und auf die nächstniedrigere Einheit abgerundete Ergebnis entspricht der Anzahl Kalendertage, Sonntage ausgenommen, des nicht entschädigungsfähigen Kalenderzeitraums; dieser Kalenderzeitraum beginnt am ersten Tag des Monats nach der Notifizierung des Beschlusses an die Auszahlungseinrichtung, wenn diese Notifizierung in den letzten drei Werktagen vor dem in Artikel 161 erwähnten theoretischen Auszahlungsdatum erfolgt, oder, in den anderen Fällen, am ersten Tag des Monats der Notifizierung und schließt gegebenenfalls an einen anderen infolge der Anwendung dieser Bestimmung nicht entschädigungsfähigen Zeitraum an.

Der im vorhergehenden Absatz erwähnte nicht entschädigungsfähige Zeitraum deckt einen Höchstzeitraum von 156 Kalendertagen, Sonntage ausgenommen, der am Datum beginnt, an dem der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluss wirksam wird.

Unbeschadet des Artikels 130 führt die in Absatz 3 Nr. 5 erwähnte Tätigkeit zum Verlust einer Leistung für alle Tage, die im Zeitraum der Einstellung im Rahmen der statutarischen Beschäftigung liegen, und für die in den Artikeln 55 Nr. 7 oder 109 erwähnten Tage.

Der Direktor kann den Anspruch auf Leistungen aussetzen, wenn der betreffende Arbeitslose der Aufforderung, das in Absatz 7 erwähnte Formular einzureichen, nicht Folge leistet. Diese Aussetzung wird wirksam am ersten Tag des Monats nach der Notifizierung an die Auszahlungseinrichtung, wenn diese Notifizierung in den letzten drei Werktagen vor dem in Artikel 70 § 2 *bis* Absatz 2 erwähnten theoretischen Auszahlungsdatum erfolgt, oder, in den anderen Fällen, am ersten Tag des Monats der Notifizierung. Aussetzungen werden rückwirkend aufgehoben, sobald das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular beim Arbeitslosigkeitsbüro eingeht.

§ 3 - Artikel 130 findet Anwendung auf das Einkommen aus der in § 1 erwähnten künstlerischen Tätigkeit.

Wenn keine oder eine fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Meldung eingereicht wurde, werden, unbeschadet der Anwendung von Artikel 153, § 2 und Artikel 130 § 3 angewandt.

§ 4 - Wenn eine künstlerische Tätigkeit, die nicht als Lohnempfänger ausgeübt wird, aufgrund des Betrags der Einkünfte oder der Anzahl Arbeitsstunden als Hauptberuf angesehen werden kann, wird dem Arbeitslosen der Anspruch auf Leistungen selbst für die Tage, an denen er keine Tätigkeit ausübt, verweigert.

Wirksam wird der in Absatz 1 erwähnte Beschluss:

1. ab dem Tag, an dem die Tätigkeit als Hauptberuf angesehen werden kann, wenn noch keine gültige Leistungskarte ausgestellt wurde, die den Anspruch auf Leistungen für den ab der Meldung laufenden Zeitraum gewährt, oder wenn keine oder eine fehlerhafte oder unvollständige Meldung eingereicht wurde,

2. in den anderen Fällen ab dem Montag, nachdem das Schreiben, mit dem der Beschluss dem Arbeitslosen notifiziert wird, bei der Post aufgegeben worden ist.

§ 5 - Die vom Arbeitslosen eingereichten Erklärungen in Bezug auf seine Tätigkeit und seine Einkünfte werden abgewiesen, wenn ihnen ernsthafte, genaue und schlüssige Vermutungen entgegenstehen.]

[Art. 48bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 20. Februar 2014)]

Art. 49 - In Abweichung von den Artikeln 44 bis 48 kann ein Arbeitsloser, der ein politisches Mandat oder ein Mandat als Präsident eines öffentlichen Sozialhilfezentrums ausübt, Leistungen innerhalb der Grenzen von Artikel 130 beziehen. Diese Grenzen sind jedoch nicht auf Arbeitslose anwendbar, die in Artikel 46 § 3 erwähnte Mandate oder Funktionen ausüben.

Art. 50 - [...]

[Art. 50 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 27. April 2001 (B.S. vom 28. April 2001)]

Art. 51 - [§ 1 - Arbeitnehmer, die infolge von Umständen, die von ihrem Willen abhängig sind, arbeitslos sind oder werden, können gemäß den Bestimmungen der Artikel 52 bis 54 von den Leistungen ausgeschlossen werden.

Unter "Arbeitslosigkeit infolge von Umständen, die vom Willen des Arbeitnehmers abhängig sind" ist Folgendes zu verstehen:

1. die Aufgabe einer angemessenen Beschäftigung ohne rechtmäßigen Grund,
2. die Entlassung, die eine angemessene Folge des schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers ist,
3. die Tatsache, bei einem Arbeitgeber nicht vorstellig geworden zu sein und dies nicht ausreichend rechtfertigen zu können, wenn der Arbeitslose vom zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung aufgefordert worden ist, sich bei diesem Arbeitgeber vorzustellen, oder die Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung,
4. die Tatsache, beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung und/oder Berufsausbildung nicht vorstellig geworden zu sein und dies nicht ausreichend rechtfertigen zu können, wenn der Arbeitslose von diesem Amt aufgefordert worden ist, sich bei ihm vorzustellen,
5. [die Weigerung des Arbeitslosen, an einem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan, der ihm vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, teilzunehmen oder mitzuwirken,]

6. [der Abbruch oder das Scheitern des in Nr. 5 erwähnten individuellen Aktionsplans infolge des schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen,]

[7. die Weigerung eines mindestens 45 Jahre alten Arbeitnehmers, an einem vom Arbeitgeber [...] organisierten Outplacement mitzuwirken oder auf ein Outplacementangebot des Arbeitgebers [...] einzugehen[, sofern das Angebot aufgrund einer verordnungsrechtlichen Verpflichtung gemacht wird]],

[8. [die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer sich nicht innerhalb der aufgrund von Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen festgelegten Fristen bei einem Beschäftigungsbüro, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, einträgt, wenn er dazu verpflichtet ist, oder dass er die Eintragung bei diesem Beschäftigungsbüro nicht während des Zeitraums, der aufgrund desselben Artikels 34 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 festgelegt ist, aufrechterhalten hat,]]

[9. [die Tatsache, dass ein mindestens 45 Jahre alter Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nicht schriftlich in Verzug setzt, wenn dieser kein Outplacementangebot in Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades innerhalb der Fristen und gemäß dem Verfahren gemacht hat, die in dem am 10. Juli 2002 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 82 bestimmt sind,]]

[10. die Weigerung, an einem Outplacement mitzuwirken, das von einem Beschäftigungsbüro organisiert wird, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, oder auf ein Outplacementangebot eines solchen Beschäftigungsbüros einzugehen.]

Die Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigungsaufgabe und Entlassung sind nicht anwendbar:

1. wenn der Arbeitnehmer während mindestens [13] Wochen vor seinem Antrag auf Leistungen eine neue Beschäftigung ausgeübt hat,

2. wenn der Arbeitnehmer Artikel 30 Absatz 3 Nr. 2 oder 3 oder Artikel 42 § 2 Nr. 2 oder 3 geltend machen kann, sofern er nachweist, dass sein vorheriger Arbeitgeber nicht bereit ist, ihn erneut zu beschäftigen.

[...]

[Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 8 werden Beschäftigungszeiträume einem Zeitraum der Eintragung beim Beschäftigungsbüro gleichgesetzt.]

[In Abweichung von Absatz 2 Nr. 9 [...] gilt der Arbeitnehmer nicht als arbeitslos aus Gründen, die von seinem Willen abhängig sind, wenn er nachweist, dass er sofort nach Ende seines Arbeitsvertrags die Arbeit während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Monaten, berechnet von Datum zu Datum, als Lohnempfänger bei einem neuen Arbeitgeber oder als Selbständiger für Rechnung eines Auftraggebers wieder aufgenommen hat.]

[Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes ist zu verstehen unter:

1. neuem Arbeitgeber: Arbeitgeber, die weder der Arbeitgeber sind, der den vorherigen Arbeitsvertrag beendet hat, noch ein Arbeitgeber, der in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und in dessen Ausführungserlassen erwähnten technischen Betriebseinheit zugehörig ist, der der Arbeitgeber angehört, der den vorherigen Arbeitsvertrag beendet hat,

2. Auftraggeber: Auftraggeber, die weder der Arbeitgeber sind, der den vorherigen Arbeitsvertrag beendet hat, noch ein Arbeitgeber, der in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und in dessen Ausführungserlassen erwähnten technischen Betriebseinheit zugehörig ist, der der Arbeitgeber angehört, der den vorherigen Arbeitsvertrag beendet hat.]

[...]

[Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 7 und 9 [...] versteht man unter Outplacement ein Outplacement zu Lasten des Arbeitgebers, das mindestens die Normen erfüllt, die in dem am 10. Juli 2002 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen und durch Königlichen Erlass vom 20. September 2002 für allgemein verbindlich erklärten KAA Nr. 82 vorgesehen sind.]

[Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 10 versteht man unter Outplacement das in Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006 über die Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen erwähnte Outplacement.]

[Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 8 [und 10 und Absatz 8] und des letzten Absatzes versteht man unter Beschäftigungsbüro das Beschäftigungsbüro, das in Titel IV Kapitel V - Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen - des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnt ist.]

[...]

[Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden eine Ausbildung, die über das Beschäftigungsbüro vorgeschlagen wird, eine Berufsausbildung und eine Ausbildung zum Erwerb einer anderen Landessprache einer Beschäftigung gleichgesetzt.]

§ 2 - [Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses:

1. die Kriterien einer angemessenen Beschäftigung,
2. das vom Landesamt zu befolgende Verfahren bei Beanstandung in Bezug auf die körperliche oder geistige Eignung des Arbeitnehmers zur Ausübung einer Beschäftigung.

Arbeitnehmer, die gemäß dem in Nr. 2 erwähnten Verfahren oder gemäß dem Verfahren, das in der aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Kontrolle der passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen zuständigen regionalen Einrichtung anwendbar ist, für fähig erklärt werden, gelten je nach Fall als arbeitslos infolge von Umständen, die von ihrem Willen abhängig sind, im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 1 oder 3.

Arbeitnehmer, die gemäß dem Verfahren, das in der aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Kontrolle der passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen zuständigen regionalen Einrichtung anwendbar ist, als arbeitsfähig im Sinne von Artikel 60 gelten, gelten als arbeitslos infolge von Umständen, die von ihrem Willen abhängig sind, im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 7.]]

[Art. 51 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 29. Juni 2000 (B.S. vom 13. Juli 2000); § 1 Abs. 2 Nr. 5 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 1 Abs. 2 Nr. 6 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 1 Abs. 2 Nr. 7 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 13. Juli 2008 (B.S. vom 25. Juli 2008) und Art. 19 Nr. 1 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 2 Nr. 8 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 19 Nr. 2 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 2 Nr. 9 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 13. Juli 2008 (B.S. vom 25. Juli 2008); § 1 Abs. 2 Nr. 10 eingefügt durch Art. 19 Nr. 3 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 3 Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 18. Januar 2018 (B.S. vom 9. Februar 2018); § 1 früherer Absatz 4 aufgehoben durch Art. 19 Nr. 4 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 14 Buchstabe D) des K.E. vom 28. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007); § 1 Abs. 5 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006), ersetzt durch Art. 14 Buchstabe E) des K.E. vom 28. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 5 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 14 Buchstabe E) des K.E. vom 28. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007); § 1 früherer Absatz 7 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe A) des K.E. vom 14. Juni 2007 (B.S. vom 29. Juni 2007) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 13. Juli 2008 (B.S. vom 25. Juli 2008); § 1 neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 6 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 8 eingefügt durch Art. 19 Nr. 7 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 Abs. 9 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 8 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 frühere Absätze 10 bis 12 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 13. Juli 2008 (B.S. vom 25. Juli 2008); § 1 neuer Absatz 10 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006); § 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 17. Juli 2015 (B.S. vom 31. Juli 2015)]

Art. 52 - [§ 1 - [Arbeitnehmer, die infolge einer Entlassung im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 2 arbeitslos sind oder werden, können während mindestens vier und höchstens 26 Wochen von den Leistungen ausgeschlossen werden.

§ 2 - Arbeitnehmer, die im Jahr nach dem Ereignis, das zu einem Beschluss in Anwendung von § 1 oder Artikel 52bis § 1 geführt hat, der vor dem Datum des neuen Ereignisses gefasst worden ist, erneut arbeitslos im Sinne von § 1 werden, werden während mindestens acht Wochen und höchstens 52 Wochen von den Leistungen ausgeschlossen.]

§ 3 - Arbeitnehmer, die aufgrund von § 2 von den Leistungen ausgeschlossen worden sind, verlieren ihren Anspruch auf Leistungen, wenn sie in den zwei Jahren nach dem Ereignis, das zur Anwendung von § 1 oder Artikel 52bis § 1 geführt hat, erneut arbeitslos im Sinne von § 1 werden.

[Der Ausschluss endet erst dann, wenn die Arbeitnehmer die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen wieder erfüllen oder wenn sie folgende Wartezeit eingehalten haben:

1. 312 Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 21 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als Vollzeit Arbeitnehmer,

2. 312 halbe Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 27 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer in einer Arbeitsregelung, die den Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 entspricht.]

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden folgende Tage jedoch nicht berücksichtigt:

1. Arbeitstage und gleichgesetzte Tage vor dem Ereignis, das zur Anwendung des vorliegenden Paragraphen geführt hat,

2. Tage, für die eine Entschädigung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist, außer wenn diesen Tagen ein ununterbrochener Zeitraum von 26 Arbeitstagen oder, im Falle von freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern, 26 halben Arbeitstagen unmittelbar vorangeht.]

[Art. 52 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 2. Oktober 1992 (B.S. vom 10. Oktober 1992); §§ 1 und 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 29. Juni 2000 (B.S. vom 13. Juli 2000); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 18. Januar 2018 (B.S. vom 9. Februar 2018)]

[Art. 52bis - [§ 1 - Arbeitnehmer können während mindestens vier und höchstens 52 Wochen von den Leistungen ausgeschlossen werden, wenn sie arbeitslos im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 sind oder werden infolge:

1. einer Beschäftigungsaufgabe,

2. einer Beschäftigungsablehnung oder der Tatsache, bei einem Arbeitgeber nicht vorstellig geworden zu sein,

3. der Tatsache, beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung und/oder Berufsausbildung nicht vorstellig geworden zu sein,

4. [des Abbruchs oder des Scheiterns eines individuellen Aktionsplans im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 6,]

[5. der Weigerung eines mindestens 45 Jahre alten Arbeitnehmers, an einem vom Arbeitgeber [...] organisierten Outplacement mitzuwirken oder auf ein Outplacementangebot des Arbeitgebers [...] einzugehen,]

[6. [der Tatsache, dass ein Arbeitnehmer sich nicht innerhalb der aufgrund von Artikel 34 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 festgelegten Fristen bei einem Beschäftigungsbüro, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, einträgt, wenn er dazu verpflichtet ist, oder dass er die Eintragung bei diesem Beschäftigungsbüro nicht während des Zeitraums, der aufgrund desselben Artikels 34 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 festgelegt ist, aufrechterhalten hat,]]

[7. [der Tatsache, dass ein mindestens 45 Jahre alter Arbeitnehmer das Outplacement, auf das er in Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades Anrecht hat, nicht innerhalb der Fristen und gemäß dem Verfahren beantragt, die in dem am 10. Juli 2002 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 82 bestimmt sind,]]

[8. der Weigerung, an einem Outplacement mitzuwirken, das von einem Beschäftigungsbüro organisiert wird, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, oder auf ein Outplacementangebot eines solchen Beschäftigungsbüros einzugehen.]

§ 2 - Arbeitnehmer können ihren Anspruch auf Leistungen verlieren, wenn sie arbeitslos sind oder werden infolge:

1. einer Beschäftigungsaufgabe im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 1 mit der Absicht, Leistungen zu beantragen,

2. einer Beschäftigungsaufgabe oder der Tatsache, bei einem Arbeitgeber nicht vorstellig geworden zu sein im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 3 mit der Absicht, weiterhin Leistungen zu beziehen,

3. [der Weigerung, an einem individuellen Aktionsplan im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 5 teilzunehmen oder mitzuwirken,]

[4. der Weigerung eines mindestens 45 Jahre alten Arbeitnehmers, an einem vom Arbeitgeber [...] organisierten Outplacement im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 7 mitzuwirken oder auf ein solches Outplacementangebot einzugehen, mit der Absicht, Leistungen beziehen oder weiterhin beziehen zu können,]

[5. [der Tatsache, dass ein Arbeitnehmer sich nicht innerhalb der aufgrund von Artikel 34 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 festgelegten Fristen bei einem Beschäftigungsbüro, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, einträgt, wenn er dazu verpflichtet ist, oder dass er seine Eintragung bei diesem Beschäftigungsbüro nicht während des Zeitraums, der aufgrund desselben Artikels 34 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 festgelegt ist, aufrechterhalten hat, im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 8, mit der Absicht, Leistungen beziehen oder weiterhin beziehen zu können,]]

[6. [der Tatsache, dass ein mindestens 45 Jahre alter Arbeitnehmer das Outplacement, auf das er in Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades Anrecht hat, nicht innerhalb der Fristen und gemäß dem Verfahren beantragt, die in dem am 10. Juli 2002 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 82 bestimmt sind, im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 9, mit der Absicht, Leistungen beziehen oder weiterhin beziehen zu können,]]

[7. der Weigerung, an einem Outplacement mitzuwirken, das von einem Beschäftigungsbüro organisiert wird, dem der Arbeitgeber angeschlossen ist, oder auf das Outplacementangebot eines solchen Beschäftigungsbüros einzugehen, im Sinne von Artikel 51 § 1 Absatz 2 Nr. 10, mit der Absicht, Leistungen beziehen oder weiterhin beziehen zu können.]

Arbeitnehmer verlieren ihren Anspruch auf Leistungen, wenn sie im Jahr nach dem Ereignis, das zu einem Beschluss in Anwendung von § 1 geführt hat, der vor dem Datum des neuen Ereignisses gefasst worden ist, erneut arbeitslos im Sinne von § 1 werden.

[Arbeitnehmer, die Anrecht auf Frühpension haben oder für eine Frühpension in Betracht kommen und für den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbar sein müssen, verlieren auch ihren Anspruch auf Leistungen, wenn sie infolge der Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung im Sinne von § 1 Nr. 2 erneut arbeitslos werden, nachdem bereits ein Beschluss in Anwendung von § 1 Nr. 2 gefasst worden ist, ohne dass Artikel 53bis § 1 angewandt wurde, dies ungeachtet der Dauer des Zeitraums zwischen den beiden Ereignissen, die zu den Beschlüssen geführt haben.]

[Der in den vorhergehenden Absätzen erwähnte Ausschluss endet erst dann, wenn die Arbeitnehmer die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen wieder erfüllen oder wenn sie folgende Wartezeit eingehalten haben:

1. 312 Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 21 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als Vollzeitmitarbeiter,

2. 312 halbe Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 27 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer in einer Arbeitsregelung, die den Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 entspricht.]

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden folgende Tage jedoch nicht berücksichtigt:

1. Arbeitstage und gleichgesetzte Tage vor dem Ereignis, das zur Anwendung des vorliegenden Paragraphen geführt hat,

2. Tage, für die eine Entschädigung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist, außer wenn diesen Tagen ein ununterbrochener Zeitraum von 26 Arbeitstagen oder, im Falle von freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern, 26 halben Arbeitstagen unmittelbar vorangeht.]]

[Art. 52bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 2. Oktober 1992 (B.S. vom 10. Oktober 1992) und ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 29. Juni 2000 (B.S. vom 13. Juli 2000); § 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 20 Nr. 2 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 1 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 15 Buchstabe B) des K.E. vom

28. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 20 Nr. 3 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 2 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 2 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und abgeändert durch Art. 20 Nr. 4 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 2 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 20 Nr. 5 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 2 Abs. 1 Nr. 6 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe A) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006) und ersetzt durch Art. 15 Buchstabe D) des K.E. vom 28. März 2007 (B.S. vom 6. April 2007); § 2 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 20 Nr. 6 des K.E. vom 22. April 2009 (B.S. vom 30. April 2009); § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe B) des K.E. vom 9. März 2006 (B.S. vom 31. März 2006); § 2 Abs. 4 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 18. Januar 2018 (B.S. vom 9. Februar 2018)]

Art. 53 - [§ 1 - Vom Direktor in Anwendung der Artikel 52 oder 52bis infolge einer Entlassung oder einer Beschäftigungsaufgabe im Sinne von Artikel 51 gefasste Beschlüsse werden ab dem Tag wirksam, an dem das Arbeitslosigkeitsbüro von dem betreffenden Umstand Kenntnis erhalten hat. Im Falle einer Entlassung oder einer Beschäftigungsaufgabe, auf die ein Antrag auf Leistungen folgt, wird davon ausgegangen, dass das Datum des Antrags auf Leistungen der Tag ist, an dem das Arbeitslosigkeitsbüro von dem Umstand Kenntnis erhalten hat.

Beschlüsse werden jedoch erst ab dem Montag wirksam, nachdem das Schreiben bei der Post aufgegeben worden ist, mit dem sie den Arbeitslosen notifiziert werden, wenn diese Beschlüsse nicht innerhalb einer Frist von einem Monat und 10 Tagen gefasst werden, die am Tag nach dem Tag beginnt, an dem das Arbeitslosigkeitsbüro von dem Umstand Kenntnis erhalten hat, oder die in dem in Absatz 1 erwähnten Fall eines Umstands, auf den ein Antrag auf Leistungen folgt, am Tag nach dem Tag beginnt, an dem das Arbeitslosigkeitsbüro die vollständige Akte erhalten hat.

In Erwartung eines in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Beschlusses kann der Direktor die Aussetzung der Auszahlung der Leistungen ab dem Tag des vorerwähnten Wirksamwerdens anordnen, wenn die Aussetzung der Auszahlungseinrichtung im Laufe des Monats, in dem das Arbeitslosigkeitsbüro von den Umständen erfahren hat, und vor dem dritten Werktag vor dem "theoretischen Auszahlungsdatum" notifiziert wird. Die Aussetzung wird jedoch von Amts wegen aufgehoben, wenn binnen der in Absatz 2 erwähnten Frist kein Beschluss gefasst worden ist.

Wenn eine Aussetzung nicht vor dem dritten Werktag vor dem "theoretischen Auszahlungsdatum" notifiziert wird, wird die Aussetzung in Abweichung von Absatz 3 an folgenden Tagen wirksam:

1. wenn die Notifizierung in den letzten drei Werktagen vor dem "theoretischen Auszahlungsdatum" erfolgt: am ersten Tag des Monats nach der Notifizierung,
2. wenn die Notifizierung außerhalb des in Nr. 1 erwähnten Zeitraums erfolgt: am ersten Tag des Monats der Notifizierung.

Für die Anwendung der Absätze 3 und 4 gilt Folgendes:

1. Das "theoretische Auszahlungsdatum" ist der erste Kalendertag des Monats nach dem Monat der Notifizierung des Beschlusses. Gegebenenfalls wird dieser Tag durch den Tag ersetzt, an dem die Vorauszahlung in Anwendung von Artikel 161 Absatz 4 erlaubt worden ist.

2. Die Frist von drei Werktagen umfasst alle Tage außer Samstage, Sonntage, Feiertage und Ersatztage.

Wenn ein Arbeitsloser, der der Meinung ist, dass er körperlich oder geistig nicht oder nicht mehr fähig ist, eine bestimmte Beschäftigung auszuüben, im Sinne von Artikel 33 des Ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit, in Anwendung von Artikel 141 zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen wird, wird die Frist von einem Monat und 10 Tagen um 10 Tage verlängert. Wenn die ärztliche Untersuchung in Anwendung von Artikel 141 Absatz 2 aufgeschoben wird, wird die Frist von einem Monat und 10 Tagen entsprechend verlängert.

Wenn die Anhörung des Arbeitslosen aufgeschoben wird, wird die Frist von einem Monat und 10 Tagen entsprechend verlängert.

In den vorhergehenden Absätzen erwähnte Beschlüsse werden jedoch frühestens nach Ablauf des in Artikel 55 Nr. 2 oder 4 erwähnten Zeitraums von sechs Monaten oder des in Artikel 131*bis* § 4 erwähnten Zeitraums von drei Monaten wirksam.

§ 2 - Beschlüsse, die in Anwendung der Artikel 52 oder 52*bis* von der aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Kontrolle der passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen zuständigen regionalen Einrichtung gefasst werden, werden wirksam ab dem ersten Tag der vierten Woche nach der Woche, in der die regionale Einrichtung dem Arbeitslosen und dem Landesamt den Beschluss mitteilt.

§ 3 - Wenn mehrere im vorliegenden Artikel erwähnte Beschlüsse gleichzeitig in Kraft treten müssen, wird die Gesamtdauer des Ausschlusses durch Zusammenrechnen der Dauer der verschiedenen Ausschlusszeiträume ermittelt. Wenn ein Ausschlusszeitraum während eines anderen Ausschlusszeitraums beginnen müsste, beginnt er erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

Die Dauer eines Ausschlusses aufgrund der Artikel 52 und 52*bis* wird durch einen Krankheitszeitraum entsprechend verlängert.

Eine Verlängerung durch einen Krankheitszeitraum ist in Abweichung vom vorhergehenden Absatz jedoch auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, berechnet von Datum zu Datum, begrenzt.

In § 2 erwähnte regionale Einrichtungen vermerken in ihren Beschlüssen, die sie den Arbeitslosen mitteilen, die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Grundsätze.]

[Art. 53 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 17. Juli 2015 (B.S. vom 31. Juli 2015)]

[**Art. 53bis** - § 1 - Für die in Artikel 51 erwähnten Ereignisse kann der Direktor sich auf die Erteilung einer Verwarnung beschränken.

Im vorhergehenden Absatz erwähnte Verwarnungen werden dem Arbeitslosen notifiziert.

§ 2 - Für die in Artikel 51 erwähnten Ereignisse kann der Direktor den Ausschließungsbeschluss mit einem Teil- oder Gesamtaufschub verbinden.

Die Dauer des Aufschubs wird in Anzahl Wochen ausgedrückt.

§ 3 - Der Direktor kann die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht anwenden, wenn es binnen zwei Jahren vor dem Ereignis ein Ereignis gegeben hat, das zur Anwendung der Artikel 52 oder 52bis geführt hat.]

[§ 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden Personen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen von den zuständigen regionalen Behörden bestimmt worden sind, um die passive Verfügbarkeit der Arbeitslosen zu kontrollieren und die diesbezüglichen Beschlüsse zu treffen, dem Direktor gleichgestellt.]

[*Art. 53bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 29. Juni 2000 (B.S. vom 13. Juli 2000); § 4 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 17. Juli 2015 (B.S. vom 31. Juli 2015)*]

Art. 54 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 51 bis 53bis werden Arbeitnehmern, die, ohne Leistungen zu beantragen, eine angemessene Beschäftigung aufgegeben haben, um eine andere auszuüben, während vier Wochen ab dem Stellenwechsel keine Leistungen gewährt, außer wenn sie im Laufe dieser vier Wochen zeitweilig arbeitslos werden oder ihre neue Beschäftigung infolge eines Ereignisses höherer Gewalt verlieren.]

Die Dauer des Ausschlusses wird durch einen Krankheitszeitraum entsprechend verlängert.

[*Art. 54 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 18. Januar 2018 (B.S. vom 9. Februar 2018)*]

Art. 55 - Es werden keine Leistungen gewährt:

1. für Werktage, an denen aufgrund der Bräuche des Sektors, der Region, des Ortes oder des Unternehmens gewöhnlich nicht gearbeitet wird, solange die Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag gebunden bleiben. Die Beendigung des Arbeitsvertrags wird jedoch nicht berücksichtigt, sofern sie sich ausschließlich auf Werktage bezieht, an denen gewöhnlich nicht gearbeitet wird, wenn die Arbeitnehmer nach diesen Tagen ihre Beschäftigung wieder normal aufnehmen, außer wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung 30 Tage überschreitet. [Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens, auf die Teilzeitarbeitnehmer [...] während des Zeitraums der Teilzeitarbeit normalerweise Anspruch haben,]

2. bei Aufgabe einer Beschäftigung als Lohnempfänger, um einen Beruf auszuüben, durch den die Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegen, während der Ausübung dieses Berufs und auf jeden Fall während mindestens sechs Monaten ab der Beschäftigungsaufgabe,

3. während der zeitweiligen Unterbrechung der Ausübung eines Berufs, durch den die Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegen,

4. bei Aufgabe einer Beschäftigung als Lohnempfänger, um ein Kind großzuziehen, während der Dauer der Nichtverfügbarkeit und auf jeden Fall während mindestens sechs Monaten ab der Beschäftigungsaufgabe,

5. [...]

6. während eines Zeitraums, für den Arbeitnehmer Unterbrechungszulagen infolge der Unterbrechung ihrer Berufslaufbahn beziehen,

7. [für Samstage oder halbe Samstage, die vom Minister nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses nicht entschädigungsfähigen Tagen oder halben Tagen gleichgesetzt werden.]

[Art. 55 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 Buchstabe A) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995) und Art. 2 des K.E. vom 7. Juni 2013 (B.S. vom 19. Juni 2013); einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 11 Buchstabe B) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995); einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 13. Dezember 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C - 2019/12365]

25 NOVEMBRE 1991. — Arrêté royal portant réglementation du chômage. — Coordination officielle en langue allemande de la version fédérale - Partie III

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la version fédérale des articles 56 à 59ter/1 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 décembre 1991, *err.* du 13 mars 1992), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- l'arrêté royal du 31 janvier 1995 modifiant les articles 56, 81, 82, 90 et 96 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 février 1995);

- l'arrêté royal du 22 novembre 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre du plan pluriannuel pour l'emploi (*Moniteur belge* du 8 décembre 1995, *err.* du 16 février 1996);

- l'arrêté royal du 30 novembre 2001 modifiant divers arrêtés royaux afin de les adapter aux dispositions du Chapitre VIII du Titre II de la loi du 24 décembre 1999 en vue de la promotion de l'emploi (*Moniteur belge* du 29 janvier 2002);

- l'arrêté royal du 4 juillet 2004 portant modification de la réglementation du chômage à l'égard des chômeurs complets qui doivent rechercher activement un emploi (*Moniteur belge* du 9 juillet 2004);

- l'arrêté royal du 20 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 juillet 2012, *err.* du 19 septembre 2012);

- l'arrêté royal du 17 juillet 2013 modifiant les articles 36, 59bis/1, 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 et 59quinquies/2 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 29 juillet 2013, *err.* du 7 janvier 2014);

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C - 2019/12365]

25 NOVEMBER 1991. — Koninklijk besluit houdende de werkloosheidsreglementering. — Officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie - Deel III

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie van de artikelen 56 tot 59ter/1 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1991, *err.* van 13 maart 1992), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 31 januari 1995 tot wijziging van de artikelen 56, 81, 82, 90 en 96 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 februari 1995);

- het koninklijk besluit van 22 november 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van het meerjarenplan voor de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 8 december 1995, *err.* van 16 februari 1996);

- het koninklijk besluit van 30 november 2001 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten om ze aan te passen aan de bepalingen van Hoofdstuk VIII van Titel II van de wet van 24 december 1999 ter bevordering van de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2002);

- het koninklijk besluit van 4 juli 2004 houdende de wijziging van de werkloosheidsreglementering ten aanzien van volledig werklozen die actief moeten zoeken naar werk (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2004);

- het koninklijk besluit van 20 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2012, *err.* van 19 september 2012);

- het koninklijk besluit van 17 juli 2013 tot wijziging van de artikelen 36, 59bis/1, 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 en 59quinquies/2 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2013, *err.* van 7 januari 2014);

2. bei Aufgabe einer Beschäftigung als Lohnempfänger, um einen Beruf auszuüben, durch den die Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegen, während der Ausübung dieses Berufs und auf jeden Fall während mindestens sechs Monaten ab der Beschäftigungsaufgabe,

3. während der zeitweiligen Unterbrechung der Ausübung eines Berufs, durch den die Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegen,

4. bei Aufgabe einer Beschäftigung als Lohnempfänger, um ein Kind großzuziehen, während der Dauer der Nichtverfügbarkeit und auf jeden Fall während mindestens sechs Monaten ab der Beschäftigungsaufgabe,

5. [...]

6. während eines Zeitraums, für den Arbeitnehmer Unterbrechungszulagen infolge der Unterbrechung ihrer Berufslaufbahn beziehen,

7. [für Samstage oder halbe Samstage, die vom Minister nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses nicht entschädigungsfähigen Tagen oder halben Tagen gleichgesetzt werden.]

[Art. 55 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 Buchstabe A) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995) und Art. 2 des K.E. vom 7. Juni 2013 (B.S. vom 19. Juni 2013); einziger Absatz Nr. 5 aufgehoben durch Art. 11 Buchstabe B) des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995); einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 13. Dezember 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C - 2019/12365]

25 NOVEMBRE 1991. — Arrêté royal portant réglementation du chômage. — Coordination officielle en langue allemande de la version fédérale - Partie III

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la version fédérale des articles 56 à 59ter/1 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 décembre 1991, *err.* du 13 mars 1992), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- l'arrêté royal du 31 janvier 1995 modifiant les articles 56, 81, 82, 90 et 96 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 février 1995);

- l'arrêté royal du 22 novembre 1995 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage dans le cadre du plan pluriannuel pour l'emploi (*Moniteur belge* du 8 décembre 1995, *err.* du 16 février 1996);

- l'arrêté royal du 30 novembre 2001 modifiant divers arrêtés royaux afin de les adapter aux dispositions du Chapitre VIII du Titre II de la loi du 24 décembre 1999 en vue de la promotion de l'emploi (*Moniteur belge* du 29 janvier 2002);

- l'arrêté royal du 4 juillet 2004 portant modification de la réglementation du chômage à l'égard des chômeurs complets qui doivent rechercher activement un emploi (*Moniteur belge* du 9 juillet 2004);

- l'arrêté royal du 20 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 juillet 2012, *err.* du 19 septembre 2012);

- l'arrêté royal du 17 juillet 2013 modifiant les articles 36, 59bis/1, 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 et 59quinquies/2 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 29 juillet 2013, *err.* du 7 janvier 2014);

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C - 2019/12365]

25 NOVEMBER 1991. — Koninklijk besluit houdende de werkloosheidsreglementering. — Officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie - Deel III

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie van de artikelen 56 tot 59ter/1 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1991, *err.* van 13 maart 1992), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 31 januari 1995 tot wijziging van de artikelen 56, 81, 82, 90 en 96 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 februari 1995);

- het koninklijk besluit van 22 november 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van het meerjarenplan voor de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 8 december 1995, *err.* van 16 februari 1996);

- het koninklijk besluit van 30 november 2001 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten om ze aan te passen aan de bepalingen van Hoofdstuk VIII van Titel II van de wet van 24 december 1999 ter bevordering van de werkgelegenheid (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2002);

- het koninklijk besluit van 4 juli 2004 houdende de wijziging van de werkloosheidsreglementering ten aanzien van volledig werklozen die actief moeten zoeken naar werk (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2004);

- het koninklijk besluit van 20 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2012, *err.* van 19 september 2012);

- het koninklijk besluit van 17 juli 2013 tot wijziging van de artikelen 36, 59bis/1, 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 en 59quinquies/2 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2013, *err.* van 7 januari 2014);

- l'arrêté royal du 26 juin 2014 modifiant les articles 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 et 94 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 juillet 2014, *err.* du 5 août 2014);

- l'arrêté royal du 30 décembre 2014 modifiant les articles 36, 59bis, 59bis/1, 63, 64, 71bis, 72, 89bis, 114, 116, 126, 131bis, 153, 154, 155 et 157bis de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et abrogeant les articles 89, 90 et 125 dans le même arrêté (*Moniteur belge* du 31 décembre 2014);

- l'arrêté royal du 19 juin 2015 modifiant les articles 56 et 89 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 3 juillet 2015);

- l'arrêté royal du 17 juillet 2015 modifiant les articles 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 et 170 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, y insérant un article 98ter et y insérant dans le titre II un chapitre Vbis dans le même arrêté et modifiant l'arrêté royal du 31 août 2014 modifiant les articles 133, 137 et 138bis de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage, dans le cadre de la Sixième Réforme de l'État (*Moniteur belge* du 31 juillet 2015, *err.* du 30 mars 2017);

- l'arrêté royal du 14 décembre 2015 modifiant les articles 56 et 58 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage et insérant les articles 36/1 à 36/11, 56/1 à 56/6 et 58/1 à 58/12 dans le même arrêté (*Moniteur belge* du 23 décembre 2015).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

- het koninklijk besluit van 26 juni 2014 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 en 94 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 2014, *err.* van 5 augustus 2014);

- het koninklijk besluit van 30 december 2014 tot wijziging van de artikelen 36, 59bis, 59bis/1, 63, 64, 71bis, 72, 89bis, 114, 116, 126, 131bis, 153, 154, 155 en 157bis van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot opheffing van de artikelen 89, 90 en 125 in hetzelfde besluit (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2014);

- het koninklijk besluit van 19 juni 2015 tot wijziging van de artikelen 56 en 89 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 3 juli 2015);

- het koninklijk besluit van 17 juli 2015 tot wijziging van de artikelen 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 en 170 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering, tot invoeging van een artikel 98ter en tot invoeging van een hoofdstuk Vbis in titel II van hetzelfde besluit en tot wijziging van het koninklijk besluit van 31 augustus 2014 tot wijziging van de artikelen 133, 137 en 138bis van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering, in het kader van de Zesde Staatshervorming (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2015, *err.* van 30 maart 2017);

- het koninklijk besluit van 14 december 2015 tot wijziging van de artikelen 56 en 58 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering en tot invoeging van artikelen 36/1 tot 36/11, 56/1 tot 56/6 en 58/1 tot 58/12 in hetzelfde besluit (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2015).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

[C – 2019/12365]

25. NOVEMBER 1991 — Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung – Teil III

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung der Artikel 56 bis 59ter/1 bis 36 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 31. Januar 1995 zur Abänderung der Artikel 56, 81, 82, 90 und 96 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 22. November 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung,

- den Königlichen Erlass vom 30. November 2001 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse im Hinblick auf ihre Anpassung an die Bestimmungen von Titel II Kapitel VIII des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung,

- den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2004 zur Abänderung der Vorschriften über die Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Vollarbeitslosen, die aktiv eine Stelle suchen müssen,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013 zur Abänderung der Artikel 36, 59bis/1, 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 und 59quinquies/2 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2014 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 51, 52bis, 59bis, 59bis/1, 59ter, 59ter/1, 59quater, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies, 59quinquies/1, 59quinquies/2, 59sexies, 59septies, 59octies, 59nonies, 70 und 94 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2014 zur Abänderung der Artikel 36, 59bis, 59bis/1, 63, 64, 71bis, 72, 89bis, 114, 116, 126, 131bis, 153, 154, 155 und 157bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Aufhebung der Artikel 89, 90 und 125 desselben Erlasses,

- den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2015 zur Abänderung der Artikel 56 und 89 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2015 zur Abänderung der Artikel 27, 51, 53, 53bis, 56, 58, 133, 137, 138bis, 142, 143, 144, 145, 146 und 170 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, zur Einfügung eines Artikels 98ter und zur Einfügung eines Kapitels Vbis in Titel II dieses Erlasses und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. August 2014 zur Abänderung der Artikel 133, 137 und 138bis des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Sechsten Staatsreform,

- den Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2015 zur Abänderung der Artikel 56 und 58 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung der Artikel 36/1 bis 36/11, 56/1 bis 56/6 und 58/1 bis 58/12 in denselben Erlass.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT**25. NOVEMBER 1991 - Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit**

(...)

TITEL II - Entschädigung bei Arbeitslosigkeit

(...)

KAPITEL III - Gewährungsbedingungen

(...)

Abschnitt 2 - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt

[Die Bestimmungen der Artikel 56 §§ 3 und 5, 56/1 bis 56/6 und 58/1 bis 58/12, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015), sind gemäß Artikel 6 dieses Erlasses nicht anwendbar auf Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, die am 1. Oktober 2015 das Alter von 55 Jahren erreicht haben.]

Art. 56 - § 1 - Um Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen Vollarbeitslose für den Arbeitsmarkt verfügbar sein. Unter Arbeitsmarkt versteht man alle Stellen zusammengenommen, die unter Berücksichtigung der aufgrund von Artikel 51 festgelegten Kriterien einer angemessenen Beschäftigung für einen Arbeitslosen angemessen sind.

Arbeitslose, die nicht bereit sind, jede angemessene Beschäftigung anzunehmen, weil sie an ihre Wiederbeschäftigung Bedingungen knüpfen, die unter Berücksichtigung der Kriterien einer angemessenen Beschäftigung nicht gerechtfertigt sind, gelten als für den Arbeitsmarkt nicht verfügbar.

§ 2 - [Beschlüsse zur Ausschließung aufgrund von § 1 Absatz 2, die von der aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Kontrolle der passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen zuständigen regionalen Einrichtung gefasst werden, werden wirksam ab dem ersten Tag der vierten Woche nach der Woche, in der die regionale Einrichtung dem Arbeitslosen und dem Landesamt den Beschluss mitteilt.

Der Ausschluss ist anwendbar ab Wirksamwerden des Beschlusses, sofern der Arbeitslose nicht von der Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, befreit ist:

1. für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit ab dem Tag des Wirksamwerdens,
2. für einen der Dauer der Nichtverfügbarkeit entsprechenden Zeitraum vor dem Datum, an dem der Beschluss gefasst wird; dieser Zeitraum kann mit dem in Nr. 1 erwähnten Zeitraum übereinstimmen.]

§ 3 - [In Abweichung von § 1 Absatz 1 unterliegen Arbeitslose einer Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit:

1. ab dem Monat, in dem sie das Alter von 60 Jahren erreichen,
2. wenn es sich um Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt, die eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen und deren Arbeitsregelung normalerweise durchschnittlich eine Anzahl Stunden pro Woche umfasst, die mindestens der Hälfte der Anzahl der von der Referenzperson geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden entspricht,
3. wenn es sich um Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt, die eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen und deren Arbeitsregelung normalerweise durchschnittlich eine Anzahl Stunden pro Woche umfasst, die die Hälfte der Anzahl der von der Referenzperson geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden unterschreitet, nach dem ersten ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 3 werden Unterbrechungen von weniger als zwei Monaten, berechnet von Datum zu Datum, nicht berücksichtigt.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitslose sind von der Anwendung der Artikel 58 § 1 Absatz 1, 59*bis* und 59*bis*/1 befreit. Sie müssen als Arbeitsuchende eingetragen sein und eingetragen bleiben und den Nachweis dieser Eintragung erbringen. Sie müssen sich außerdem in die angepasste Begleitung einbringen.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Begleitung erfolgt gemäß einem individuellen Aktionsplan, wie in Artikel 27 Nr. 14 erwähnt und in den Paragraphen 4 und 5 genauer beschrieben.

Bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verpflichtungen werden die Artikel 51 bis 53*bis* angewandt.

Die Bestimmungen von § 1 Absatz 2 und § 2 finden Anwendung auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Arbeitslosen.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitslose fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 58 § 1 Absatz 4 bis 6 und der aufgrund von Artikel 58 § 2 ergangenen Bestimmungen.]

[§ 4 - [Den in § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Vollarbeitslosen wird spätestens neun Monate nach Beginn ihrer Arbeitslosigkeit oder ab dem Alter von 60 Jahren, wenn sie zu dem Zeitpunkt bereits seit mindestens neun Monaten arbeitslos waren, ein individueller

Aktionsplan vorgeschlagen. Der Aktionsplan endet jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitslose auf seinen Antrag hin von der Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt befreit wird.

Die Maßnahmen sind auf die individuellen Kompetenzen und die Erfahrung des Arbeitslosen zugeschnitten.

Die Ausführung des Aktionsplans wird regelmäßig überprüft und falls notwendig wird der Aktionsplan angepasst. Spätestens ein Jahr nach Beginn des Aktionsplans erfolgt eine individuelle globale Bewertung zur Beurteilung, ob der Arbeitslose sich positiv in die ihm vorgeschlagenen Maßnahmen eingebracht hat, und dies unbeschadet der eventuellen Anwendung von § 3 Absatz 5 zu einem früheren Zeitpunkt.]]

[§ 5 - Den in § 3 Absatz 1 erwähnten Teilzeitarbeitnehmern mit Beibehaltung der Rechte wird ein individueller Aktionsplan vorgeschlagen, und zwar:

1. spätestens neun Monate nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung, wenn es sich um in § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt,

2. spätestens neun Monate nach Ende des Zeitraums der ersten 12 Monate, wenn es sich um in § 3 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt.

Die Maßnahmen sind auf die individuellen Kompetenzen und die Erfahrung des Teilzeitarbeitnehmers zugeschnitten. Dabei werden auch der Arbeitsstundenplan des Teilzeitarbeitnehmers und die spezifischen Merkmale des beruflichen Sektors, in dem er beschäftigt ist, berücksichtigt.

Die Ausführung des Aktionsplans wird regelmäßig überprüft und falls notwendig wird der Aktionsplan angepasst. Mindestens ein Mal alle 24 Monate erfolgt eine individuelle globale Bewertung zur Beurteilung, ob der Teilzeitarbeitnehmer sich positiv in die ihm vorgeschlagenen Maßnahmen eingebracht hat, und dies unbeschadet der eventuellen Anwendung von § 3 Absatz 5 zu einem früheren Zeitpunkt.]

[Art. 56 § 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 17. Juli 2015 (B.S. vom 31. Juli 2015); § 3 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 30. November 2001 (B.S. vom 29. Januar 2002), wieder aufgenommen durch Art. 1 des K.E. vom 19. Juni 2015 (B.S. vom 3. Juli 1995) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015); § 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 31. Januar 1995 (B.S. vom 10. Februar 1995), aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 22. November 1995 (B.S. vom 8. Dezember 1995), wieder aufgenommen durch Art. 1 des K.E. vom 19. Juni 2015 (B.S. vom 3. Juli 2015) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015); § 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 56/1** - In den Artikeln 56/2 bis 56/5 wird der normative Rahmen für die Kontrolle der angepassten Verfügbarkeit Arbeitsloser durch die regionale Einrichtung, die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt ist, diese Kontrolle auszuüben, festgelegt.

Die Artikel 56/2 bis 56/5 ersetzen Artikel 56 §§ 3 bis 5 ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 erwähnte zuständige regionale Einrichtung die Kontrolle der angepassten Verfügbarkeit der Arbeitslosen mit Hauptwohntort in ihrem Amtsbereich operativ ausübt.]

[Art. 56/1 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 56/2 - § 1 - In Abweichung von Artikel 56 § 1 Absatz 1 unterliegen Vollarbeitslose ab dem Monat, in dem sie das Alter von 60 Jahren erreichen, einer Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit, außer wenn sie von dieser Verpflichtung befreit sind.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitslose werden von der in Artikel 58 § 1 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche und von der Anwendung von Artikel 58/2 befreit. Sie müssen als Arbeitssuchende eingetragen sein und eingetragen bleiben und den Nachweis dieser Eintragung erbringen. Sie müssen sich außerdem in die wie in Artikel 56/3 § 1 beschriebene individuelle Begleitung, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, einbringen.

Bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verpflichtungen werden die Artikel 51 bis 53*bis* angewandt.

Die Bestimmungen von Artikel 56 § 1 Absatz 2 und § 2 finden auch Anwendung auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Arbeitslosen.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitslose fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 58 § 1 Absatz 4 bis 6 und der aufgrund von Artikel 58 § 2 ergangenen Bestimmungen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Bestimmungen finden auch Anwendung auf Arbeitslose, die einen Betriebszuschlag beziehen, außer wenn sie von der Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit befreit sind.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 56 § 1 Absatz 1 unterliegen Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, die eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen, der Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit:

1. wenn es sich um Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt, deren Arbeitsregelung normalerweise durchschnittlich eine Anzahl Stunden pro Woche umfasst, die mindestens der Hälfte der Anzahl der von der Referenzperson geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden entspricht,

2. wenn es sich um Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt, deren Arbeitsregelung normalerweise durchschnittlich eine Anzahl Stunden pro Woche umfasst, die die Hälfte der Anzahl der von der Referenzperson geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden unterschreitet, nach dem ersten ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 werden Unterbrechungen von weniger als zwei Monaten, berechnet von Datum zu Datum, nicht berücksichtigt.

In Absatz 1 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer sind von der in Artikel 58 § 1 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche und von der Anwendung von Artikel 58/2 befreit. Sie müssen als Arbeitssuchende eingetragen sein und eingetragen bleiben und den Nachweis dieser Eintragung erbringen. Sie müssen sich außerdem in die wie in Artikel 56/3 § 1 beschriebene individuelle Begleitung, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, einbringen.

Bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verpflichtungen werden die Artikel 51 bis 53*bis* angewandt.

Die Bestimmungen von Artikel 56 § 1 Absatz 2 und § 2 finden auch Anwendung auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Arbeitslosen.

In Absatz 1 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 58 § 1 Absatz 4 bis 6 und der aufgrund von Artikel 58 § 2 ergangenen Bestimmungen.]

[Art. 56/2 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 56/3 - § 1 - Die individuelle Begleitung, die einem in Artikel 56/2 § 1 erwähnten Vollarbeitslosen vorgeschlagen wird, ist auf seine individuellen Kompetenzen, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seine Berufserfahrung, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen, zugeschnitten.

Die Begleitung besteht in einem individuellen und spezifischen Angebot, zu dem die Begleitung zur Beschäftigung gehört und das vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung im Rahmen eines individuellen Aktionsplans vorgeschlagen wird, wenn das Profil des Arbeitslosen dies erfordert.

Die individuelle Begleitung wird dem Vollarbeitslosen spätestens neun Monate nach Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder ab dem Alter von 60 Jahren, wenn er zu dem Zeitpunkt bereits seit mindestens neun Monaten arbeitslos war, vorgeschlagen.

§ 2 - Die individuelle Begleitung, die einem in Artikel 56/2 § 2 erwähnten Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte vorgeschlagen wird, ist auf seine individuellen Kompetenzen, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seine Berufserfahrung, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen, zugeschnitten. Dabei werden auch der Arbeitsstundenplan des Teilzeitarbeitnehmers und die spezifischen Merkmale des beruflichen Sektors, in dem er beschäftigt ist, berücksichtigt.

Die Begleitung besteht in einem individuellen und spezifischen Angebot, zu dem die Begleitung zur Vollzeitbeschäftigung gehört und das vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung im Rahmen eines individuellen Aktionsplans vorgeschlagen wird.

Teilzeitarbeitnehmern mit Beibehaltung der Rechte wird die individuelle Begleitung zu folgendem Zeitpunkt vorgeschlagen:

1. spätestens neun Monate nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung, wenn es sich um einen in Artikel 56/2 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt,

2. spätestens neun Monate nach Ende des Zeitraums der ersten 12 Monate, wenn es sich um einen in Artikel 56/2 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt.]

[Art. 56/3 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 56/4 - § 1 - Das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung informiert gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten in Artikel 56/2 § 1 erwähnte Vollarbeitslose vor ihrem 60. Geburtstag über ihre Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit ihrer Eintragung als Arbeitsuchende und über die Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit, der sie ab dem Monat ihres 60. Geburtstages unterliegen werden.

§ 2 - Das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung informiert gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten in Artikel 56/2 § 2 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte zum Zeitpunkt ihrer Eintragung als Arbeitsuchende gemäß Artikel 131bis § 1 Nr. 2 über ihre Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit ihrer Eintragung als Arbeitsuchende und über die Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit, der sie unterliegen werden.]

[Art. 56/4 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 56/5 - Die zuständige regionale Einrichtung bewertet nach den von ihr festgelegten Modalitäten und unter Beachtung der Rechte der Verteidigung global, ob die in Artikel 56/2 erwähnten Arbeitslosen ihre Verpflichtung zur angepassten Verfügbarkeit einhalten, und zwar:

1. spätestens ein Jahr nach Beginn der individuellen Begleitung, wenn es sich um einen in Artikel 56/2 § 1 erwähnten Vollarbeitslosen handelt,

2. mindestens ein Mal alle 24 Monate, wenn es sich um einen in Artikel 56/2 § 2 erwähnten Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt.

Zweck der in Absatz 1 erwähnten globalen Bewertung ist die Beurteilung, ob der Arbeitslose sich positiv in die ihm vorgeschlagenen Maßnahmen eingebracht hat.

Bei der Bewertung werden die Informationen, die ihr zugrunde gelegt werden, dem Arbeitslosen mitgeteilt.

Bei einem Bewertungsgespräch, das zur Anwendung von Absatz 6 führen kann, darf der Arbeitslose jedoch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Unter Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Frist legt die zuständige regionale Einrichtung die Zeitpunkte der globalen Bewertung fest, wobei sie insbesondere das Profil des Arbeitslosen und die Fristen zur Durchführung der Maßnahmen, die im Rahmen der individuellen Begleitung vorgesehen sind, berücksichtigt.

Bei einer negativen globalen Bewertung werden die Artikel 51 bis 53*bis* angewandt, und dies unbeschadet der eventuellen Anwendung von Artikel 56/2 § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 4 zu einem früheren Zeitpunkt.]

[Art. 56/5 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 56/6 - Wenn ein in Artikel 56/2 erwähnter Arbeitsloser umzieht und die Gemeinde seines neuen Hauptwohnortes in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen regionalen Einrichtung fällt, berücksichtigt diese Einrichtung die Bewertungen, die von der regionalen Einrichtung, die vor dem Umzug zuständig war, bereits vorgenommen worden sind.

Die regionale Einrichtung, die vor dem Umzug zuständig war, leitet die vollständige Akte des Arbeitslosen an die zuständige regionale Einrichtung weiter, wenn diese darum ersucht.

In Abweichung von Absatz 1 bleibt die regionale Einrichtung, die aufgrund des Hauptwohnortes des Arbeitslosen zum Zeitpunkt der Bewertung zuständig war, auch nach dem Umzug des Arbeitslosen in den Amtsbereich einer anderen regionalen Einrichtung befugt, um auf der Grundlage dieser Bewertung einen Beschluss in Anwendung von Artikel 56/5 zu fassen, sofern der Bewertungsbeschluss dem Arbeitslosen oder dem Teilzeitarbeitnehmer innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewertung mitgeteilt oder notifiziert worden ist.]

[Art. 56/6 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

Art. 57 - Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses die Fälle, in denen zeitweilige Arbeitslose für den Arbeitsmarkt verfügbar sein und jede angemessene Beschäftigung annehmen müssen.

Art. 58 - § 1 - [Um Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen Vollarbeitslose aktiv Arbeit suchen und als Arbeitssuchende eingetragen sein und eingetragen bleiben. Der Nachweis dieser Eintragung muss von den Arbeitslosen erbracht werden.

Vollarbeitslose erfüllen die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche, wenn sie nachweisen können, dass sie während der gesamten Dauer ihrer Arbeitslosigkeit:

1. aktiv und positiv an den Begleit-, Ausbildungs-, Berufserfahrungs- oder Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen und mitwirken, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen werden, insbesondere im Rahmen des individuellen Aktionsplans, der mit dem Arbeitsberater des vorerwähnten regionalen Amtes vereinbart worden ist,

2. selbst aktiv Arbeit suchen, indem sie regelmäßig selbst vielseitige persönliche Schritte unternehmen.

Vollarbeitslose sind während der Dauer der spezifischen oder angepassten Begleitmaßnahme, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, von der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Verpflichtung befreit, wenn sie eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Der Arbeitslose wird vom zuständigen regionalen Amt als vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen betrachtet, und zwar aufgrund einer Kombination von psycho-medizinisch-sozialen Faktoren, die auf Dauer seine Gesundheit und/oder seine Sozialeingliederung, und somit auch seine berufliche Eingliederung beeinträchtigen, mit der Folge, dass der Arbeitslose nicht in der Lage ist, sich in den folgenden 12 Monaten im normalen Wirtschaftskreislauf oder im Rahmen einer angepassten und begleiteten Arbeit, egal ob bezahlt oder unbezahlt, zu betätigen, und er durchläuft eine intensive spezifische Begleitmaßnahme mit einer Höchstdauer von 21 Monaten, mit der die psycho-medizinisch-soziale Förderung im Hinblick auf die berufliche Eingliederung bezweckt wird.

In jeder Region oder Gemeinschaft können zu jedem Zeitpunkt höchstens 15 Prozent der Gesamtzahl Vollarbeitslose, die seit mindestens drei Monaten, wenn sie jünger als 25 Jahre sind, oder seit mindestens sechs Monaten, wenn sie 25 Jahre alt oder älter sind, entschädigt werden oder sich in der Berufseingliederungszeit befinden, in eine spezifische Begleitmaßnahme aufgenommen werden.

Die spezifische Begleitmaßnahme kann ein Mal für einen zusätzlichen Zeitraum von maximal 18 Monaten erneuert oder verlängert werden, und zwar für höchstens vier Prozent der Gesamtzahl Vollarbeitslose, die seit mindestens drei Monaten, wenn sie jünger als 25 Jahre sind, oder seit mindestens sechs Monaten, wenn sie 25 Jahre alt oder älter sind, entschädigt werden oder sich in der Berufseingliederungszeit befinden.

2. Der Arbeitslose weist eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 Prozent nach, die durch den vom LfA zugelassenen Arzt gemäß dem in Artikel 141 vorgesehenen Verfahren anerkannt worden ist, und er durchläuft eine an seinen Gesundheitszustand angepasste intensive Begleitmaßnahme mit einer Höchstdauer von 12 Monaten.

Der Arbeitslose kann keine Leistungen mehr beziehen, sobald seine Eintragung als Arbeitssuchender vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung von Amts wegen gestrichen wird, insbesondere weil er:

1. nicht mehr für den Arbeitsmarkt verfügbar ist,

2. bei diesem Amt auf Ladung nicht vorstellig geworden ist,
3. dieses Amt nicht von seinem Adressenwechsel in Kenntnis gesetzt hat,
4. die von diesem Amt geforderten Formalitäten zur Aufrechterhaltung der Eintragung als Arbeitsuchender nicht erfüllt hat.

Beschlüsse zur Ausschließung aufgrund von Absatz 4, die von der aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Kontrolle der passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen zuständigen regionalen Einrichtung gefasst werden, werden jedoch erst wirksam ab dem ersten Tag der vierten Woche nach der Woche, in der die regionale Einrichtung dem Arbeitslosen und dem Landesamt den Beschluss mitteilt.

Dieser Ausschluss ist anwendbar ab Wirksamwerden des Beschlusses, sofern der Arbeitslose nicht von der Verpflichtung, als Arbeitsuchender eingetragen zu sein, befreit ist:

1. für den Zeitraum der in Absatz 4 erwähnten Streichung als Arbeitsuchender ab dem Tag des Wirksamwerdens,
2. für einen Zeitraum, der der Dauer der in Absatz 4 erwähnten Streichung als Arbeitsuchender entspricht, vor dem Datum, an dem der Beschluss gefasst wird; dieser Zeitraum kann mit dem in Nr. 1 erwähnten Zeitraum übereinstimmen.]

§ 2 - Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses:

1. wann und wie Arbeitslose nachweisen müssen, dass sie als Arbeitsuchende eingetragen sind,
2. in welchen Fällen Arbeitslosen, die nicht als Arbeitsuchende eingetragen sind, Leistungen gewährt werden.

[Art. 58 § 1 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/1 - In den Artikeln 58/2 bis 58/12 wird der normative Rahmen für die Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit Vollarbeitsloser durch die regionale Einrichtung, die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt ist, diese Kontrolle auszuüben, festgelegt.

Die Artikel 58/2 bis 58/12 ersetzen die Artikel 59bis bis 59decies und 59bis/1 bis 59quinquies/2 ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 erwähnte regionale Einrichtung die Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit der Vollarbeitslosen mit Hauptwohntort in ihrem Amtsbereich operativ ausübt.

Für die Anwendung der Artikel 58/2 bis 58/12 ist zu verstehen unter:

1. aktiver Verfügbarkeit Vollarbeitsloser: die in Artikel 58 § 1 Absatz 1 und 2 erwähnte Verpflichtung Vollarbeitsloser zur aktiven Arbeitssuche,

2. Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit: das von der in Nr. 3 erwähnten regionalen Einrichtung angewandte Verfahren zur Kontrolle der Verpflichtung des Vollarbeitslosen zur aktiven Arbeitssuche,

3. zuständiger regionaler Einrichtung: die regionale Einrichtung, die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 5 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Ausübung der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit des Vollarbeitslosen zuständig ist.]

[Art. 58/1 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/2 - Vollarbeitslose unterliegen dem Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Eingliederungsgeld.
2. Ihre Eintragung als Arbeitssuchende ist Pflicht und sie sind von dieser Verpflichtung nicht befreit.
3. Sie sind von der in Artikel 56 erwähnten Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, nicht befreit.
4. Sie sind arbeitsfähig im Sinne der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung.
5. Sie sind keine in Artikel 28 § 3 erwähnten Arbeitslosen.
6. Sie haben das Alter von 60 Jahren nicht erreicht.
7. Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit ist nicht in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 58/3 ausgesetzt.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit ist auch anwendbar:

1. auf Vollarbeitslose, die eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 Prozent, anerkannt durch den vom LfA zugelassenen Arzt gemäß dem in Artikel 141 vorgesehenen Verfahren, nachweisen,

2. auf Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, die eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beziehen und deren Arbeitsregelung normalerweise durchschnittlich eine Anzahl Stunden pro Woche umfasst, die die Hälfte der Anzahl der von der Referenzperson geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden unterschreitet, während des ersten ununterbrochenen Zeitraums von 12 Monaten.

Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 2 werden Unterbrechungen von weniger als zwei Monaten, berechnet von Datum zu Datum, nicht berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 1 ist das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit nicht auf Vollarbeitslose anwendbar, die aufgrund von gesundheitlichen Schäden oder funktionellen Störungen vor dem Eintritt in den Arbeitsmarkt durch den vom LfA zugelassenen Arzt gemäß dem in Artikel 141 vorgesehenen Verfahren als erwerbsunfähig im Sinne der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung anerkannt werden.]

[Art. 58/2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/3 - § 1** - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Vollarbeitslose eine Ausbildungsmaßnahme durchlaufen oder Studien absolvieren und für den sie von der Verpflichtung befreit worden sind, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der Befreiung von der Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 2 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Vollarbeitslose in Anwendung der Artikel 79 § 4bis Absatz 2, 79ter § 5, 90, 96 oder 97 von der Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, befreit sind.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der Befreiung von der Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 3 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose eine spezifische Begleitmaßnahme durchlaufen, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitslose wird vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung als vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen betrachtet, und zwar aufgrund einer Kombination von psycho-medizinisch-sozialen Faktoren, die auf Dauer seine Gesundheit und/oder seine Sozialeingliederung, und somit auch seine berufliche Eingliederung beeinträchtigen, mit der Folge, dass der Arbeitslose nicht in der Lage ist, sich in den folgenden 12 Monaten im normalen Wirtschaftskreislauf oder im Rahmen einer angepassten und begleiteten Arbeit, egal ob bezahlt oder unbezahlt, zu betätigen.

2. Die spezifische Begleitmaßnahme erfüllt folgende Bedingungen:

a) Sie ist Gegenstand einer gegenseitigen Verpflichtung der Parteien.

b) Es handelt sich um eine spezifische Begleitung der in Nr. 1 erwähnten Zielgruppe, die durch das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung durchgeführt wird, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten.

c) Sie enthält eine Reihe intensiver Maßnahmen, die die Auswirkungen der Faktoren, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschweren, verringern und die sozial-berufliche Eingliederung fördern sollen.

d) Wenn sie in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt wird, ist sie Gegenstand einer regelmäßigen Berichterstattung an das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung.

e) Sie ist auf die Dauer begrenzt, die für die psycho-medizinisch-soziale Förderung im Hinblick auf die berufliche Eingliederung unbedingt erforderlich ist, wobei diese Dauer jedoch in keinem Fall 21 Monate überschreiten darf.

Die spezifische Begleitmaßnahme kann ein Mal für einen zusätzlichen Zeitraum von maximal 18 Monaten erneuert oder verlängert werden.

Die Aussetzung des im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Verfahrens endet, sobald das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung feststellt, dass der Vollarbeitslose nicht mehr an der spezifischen Begleitmaßnahme teilnimmt oder sich nicht mehr positiv darin einbringt.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der spezifischen Begleitmaßnahme oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 4 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose mit einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 Prozent, anerkannt durch den vom LfA zugelassenen Arzt gemäß dem in Artikel 141 vorgesehenen Verfahren, eine an ihren Gesundheitszustand angepasste Begleitmaßnahme durchlaufen, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird.

Die Aussetzung des im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Verfahrens darf in keinem Fall einen Zeitraum von 12 Monaten überschreiten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum des Beginns der angepassten Begleitmaßnahme.

Die Aussetzung des im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Verfahrens endet, sobald das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung feststellt, dass der Arbeitslose nicht mehr an der angepassten Begleitmaßnahme teilnimmt oder sich nicht mehr positiv darin einbringt.

Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kommt das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit frühestens ab dem Tag nach dem Ende der angepassten Begleitmaßnahme oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 5 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose auf die Leistungen verzichten, und bis zur Einreichung eines neuen Antrags auf Leistungen als Vollarbeitsloser, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitslose verzichtet auf die Leistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

2. Der Arbeitslose reicht diesbezüglich vorher eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung beim Arbeitslosigkeitsbüro ein.

3. Der Arbeitslose verpflichtet sich schriftlich beim Landesamt, diesen Verzicht nicht zu widerrufen.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit kommt frühestens ab dem Datum des in Absatz 1 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 6 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose vorläufige Leistungen in Anwendung von Artikel 62 § 2 beziehen.

Die Aussetzung des im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Verfahrens darf in keinem Fall einen Zeitraum von drei Jahren, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum der Zulassung des Arbeitslosen zum Anspruch auf vorläufige Leistungen überschreiten.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 kommt das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit ab dem Datum, an dem die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen nicht mehr vor den Arbeitsgerichten angefochten werden kann, erneut zur Anwendung.

§ 7 - Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für schwangere Arbeitnehmerinnen oder Wöchnerinnen während des Zeitraums von drei Monaten vor dem voraussichtlichen oder tatsächlichen Entbindungsdatum und während der vier Monate nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum ausgesetzt.

Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ablauf des Zeitraums von vier Monaten nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum oder später, wenn die in Artikel 58/2 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 8 - Sobald das Landesamt über die Information verfügt, teilt es der zuständigen regionalen Einrichtung Folgendes über einen wöchentlichen Datenstrom mit:

1. die Angaben zu den Arbeitslosen, die eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 Prozent, anerkannt durch den vom LfA zugelassenen Arzt gemäß dem in Artikel 141 vorgesehenen Verfahren, nachweisen,

2. die Angaben zu den Arbeitslosen, für die das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit in Anwendung der Paragraphen 2, 5 oder 6 ausgesetzt ist, sowie Beginn- und Enddatum des Aussetzungszeitraums.]

[Art. 58/3 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/4 - § 1 - Das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung informiert gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten Vollarbeitslose über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Eintragung als Arbeitsuchende und über das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit, das während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit zur Anwendung kommt.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden Vollarbeitslosen bei ihrer ersten Eintragung als Arbeitsuchende beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung und bei jeder Wiedereintragung als Arbeitsuchende nach einer Unterbrechung der Eintragung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Monaten mitgeteilt.

§ 2 - Das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung informiert gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten in Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Eintragung als Arbeitsuchende und über das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit, das während des Zeitraums von 12 Monaten, der im vorerwähnten Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt ist, zur Anwendung kommt.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden Teilzeitarbeitnehmern mit Beibehaltung der Rechte bei ihrer Eintragung als Arbeitsuchende beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung gemäß Artikel 131bis § 1 Nr. 2 mitgeteilt.]

[Art. 58/4 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/5 - Die zuständige regionale Einrichtung bewertet regelmäßig die aktive Verfügbarkeit der Vollarbeitslosen während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit und mindestens ein Mal pro Jahr gemäß den von ihr bestimmten Modalitäten und stellt sicher, dass die Rechte der Verteidigung gewahrt werden.

Die zuständige regionale Einrichtung bewertet die aktive Verfügbarkeit in Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnter Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte mindestens ein Mal während des Zeitraums von 12 Monaten, der im vorerwähnten Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt ist.

Bei einem Bewertungsgespräch, das zur Anwendung von Artikel 58/9 führen kann, darf der Arbeitslose einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Im Falle einer negativen Bewertung findet spätestens sechs Monate nach der negativen Bewertung oder spätestens sechs Monate nach Ablauf der infolge der negativen Bewertung angewandten Strafe eine neue Bewertung statt.

Unter Einhaltung der in Absatz 1 oder 2 erwähnten Mindestzahl Bewertungen und der in Absatz 4 festgelegten Frist legt die zuständige regionale Einrichtung die Häufigkeit und die Zeitpunkte der Bewertungen fest, wobei sie insbesondere das Profil des Arbeitslosen und die Fristen zur Durchführung der Maßnahmen berücksichtigt, die in dem individuellen Aktionsplan vorgesehen sind, der mit dem Arbeitsberater des zuständigen regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung vereinbart worden ist.]

[Art. 58/5 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/6 - Bei jeder Bewertung der aktiven Verfügbarkeit des Arbeitslosen erstreckt sich die Bewertung auf den Zeitraum, der seit der vorherigen Bewertung verstrichen ist, oder, falls noch keine Bewertung stattgefunden hat, auf den seit Beginn der Arbeitslosigkeit verstrichenen Zeitraum oder, wenn es sich um einen in Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte handelt, auf den Zeitraum, der seit Beginn des Zeitraums von 12 Monaten, der im vorerwähnten Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt ist, verstrichen ist.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes versteht man unter Beginn der Arbeitslosigkeit das Datum, an dem sich der Arbeitslose erstmals als Arbeitsuchender beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung einträgt, oder das Datum seiner Wiedereintragung als Arbeitsuchender nach einer Unterbrechung der Eintragung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Monaten.

Bei der Bewertung bewertet die zuständige regionale Einrichtung Folgendes:

1. die Durchführung des mit dem Arbeitsberater des regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung vereinbarten individuellen Aktionsplans durch den betreffenden Arbeitslosen, den Umfang der Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der für die Durchführung der Maßnahmen vorgegebenen Fristen,

2. die persönlichen Schritte zur Arbeitssuche, die der Arbeitslose während des Bewertungszeitraums eigenständig eingeleitet hat, jedoch mit Ausnahme des Zeitraums, in dem er in Anwendung von Artikel 58 § 1 Absatz 3 von der Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche befreit war,

3. etwaige Arbeits- oder Ausbildungszeiträume des Arbeitslosen während des Bewertungszeitraums,

4. eventuelle sonstige Maßnahmen, die der Arbeitslose im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt eingeleitet hat.

Für die Anwendung von Absatz 3 Nr. 1 bewertet die zuständige regionale Einrichtung die Durchführung des Aktionsplans durch den Arbeitslosen, den Umfang der Durchführung

der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der vorgegebenen Fristen unter Berücksichtigung aller Elemente der individuellen Akte des betreffenden Arbeitslosen.

Für die Anwendung von Absatz 3 Nr. 2 muss der Arbeitslose die von ihm eingeleiteten persönlichen Schritte zur Arbeitssuche nachweisen, vorzugsweise durch materielle Beweise. In Ermangelung von materiellen Beweisen wird eine schriftliche ehrenwörtliche Erklärung berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist. Der Arbeitslose übermittelt diese Nachweise per Post oder auf elektronischem Wege oder gemäß den im individuellen Aktionsplan festgelegten Modalitäten oder legt sie gegebenenfalls spätestens während des Bewertungsgesprächs vor.

Für die Anwendung von Absatz 3 Nr. 2 bewertet die zuständige regionale Einrichtung auf der Grundlage der vom Arbeitslosen vorgelegten Nachweise und unter Berücksichtigung aller Elemente seiner individuellen Akte die Relevanz der von ihm eingeleiteten persönlichen Schritte zur Arbeitssuche. Die vom Arbeitslosen eingeleiteten persönlichen Schritte zur Arbeitssuche werden positiv bewertet, wenn er nachweisen kann, dass sie regelmäßig unternommen werden und vielseitig sind, sowohl was die Art der Suche als auch was den Tätigkeitsbereich betrifft, und dabei insbesondere die Kriterien für eine angemessene Beschäftigung aufgrund von Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 berücksichtigen.

Bei jeder Bewertung werden die Informationen, die ihr zugrunde gelegt werden, dem Arbeitslosen mitgeteilt.]

[Art. 58/6 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/7 - § 1** - Nach jeder Bewertung der aktiven Verfügbarkeit eines Arbeitslosen wird von der zuständigen regionalen Einrichtung unter Beachtung der Rechte der Verteidigung je nach Fall ein positiver oder ein negativer Bewertungsbeschluss gefasst und dem betreffenden Arbeitslosen unbeschadet der in § 2 vorgesehenen Bestimmungen mitgeteilt.

Das Verfahren und die anwendbaren Fristen für den in Absatz 1 erwähnten Bewertungsbeschluss werden von der zuständigen Region festgelegt.

§ 2 - Im Falle einer negativen Bewertung muss der Beschluss der zuständigen regionalen Einrichtung zur Vermeidung der Nichtigkeit faktisch und rechtlich begründet werden.

Die zuständige regionale Einrichtung notifiziert dem betreffenden Arbeitslosen den in Absatz 1 erwähnten negativen Bewertungsbeschluss schriftlich. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen in der schriftlichen Notifizierung die Begründung des Beschlusses, die Strafe, die in Anwendung von Artikel 58/9 anzuwenden ist, und die Beschwerdemöglichkeiten gegen diesen Beschluss erwähnt werden.

Negative Bewertungsbeschlüsse und anzuwendende Strafen werden dem Landesamt von der zuständigen regionalen Einrichtung mitgeteilt.

§ 3 - Arbeitslose, die einen Beschluss der zuständigen regionalen Einrichtung anfechten, können gemäß Artikel 7 § 11 Absatz 1 bis 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer beim zuständigen Arbeitsgericht Beschwerde einreichen.]

[Art. 58/7 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/8** - Wenn ein Arbeitsloser umzieht und die Gemeinde seines neuen Hauptwohnortes in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen regionalen Einrichtung fällt, übernimmt diese Einrichtung das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit in dem Stadium, in dem es sich zum Zeitpunkt des Umzugs des Arbeitslosen befand, unter Berücksichtigung der Bewertungen, die von der regionalen Einrichtung, die vor dem Umzug zuständig war, bereits vorgenommen worden sind.

Die regionale Einrichtung, die vor dem Umzug zuständig war, leitet die vollständige Akte des Arbeitslosen an die zuständige regionale Einrichtung weiter, wenn diese darum ersucht.

In Abweichung von Absatz 1 bleibt die regionale Einrichtung, die aufgrund des Hauptwohnortes des Arbeitslosen zum Zeitpunkt der Bewertung zuständig war, auch nach dem Umzug des Arbeitslosen in den Amtsbereich einer anderen regionalen Einrichtung befugt, um auf der Grundlage dieser Bewertung einen Beschluss in Anwendung von Artikel 58/7 zu fassen, sofern der Bewertungsbeschluss dem Arbeitslosen innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewertung mitgeteilt oder notifiziert worden ist.]

[Art. 58/8 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/9** - § 1 - Vollarbeitslose, deren aktive Verfügbarkeit von der zuständigen regionalen Einrichtung negativ bewertet wird, werden mit einer Verwarnung bestraft, wenn es sich um die erste negative Bewertung handelt.

Wenn einem Vollarbeitslosen, dessen aktive Verfügbarkeit negativ bewertet wird, im Laufe der Begleitung bereits eine formelle schriftliche Verwarnung im Rahmen der aktiven Verfügbarkeit notifiziert worden ist, gilt in Abweichung von Absatz 1 Folgendes:

1. Er bezieht während eines Zeitraums von mindestens vier und höchstens 10 Wochen das in Artikel 130*bis* erwähnte gekürzte Arbeitslosengeld, wenn er Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten im Sinne von Artikel 110 § 1 oder alleinwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 2 ist.

2. Er wird während eines Zeitraums von mindestens vier und höchstens 10 Wochen vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen, wenn er zusammenwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 3 ist oder wenn er Eingliederungsgeld bezieht.

§ 2 - Nach einer zweiten negativen Bewertung seiner aktiven Verfügbarkeit:

1. bezieht der Vollarbeitslose während eines Zeitraums von 13 Wochen das in Artikel 130*bis* erwähnte gekürzte Arbeitslosengeld, wenn er Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten im Sinne von Artikel 110 § 1 oder alleinwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 2 ist,

2. wird der Vollarbeitslose während eines Zeitraums von 13 Wochen vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen, wenn er zusammenwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 3 ist oder wenn er Eingliederungsgeld bezieht.

§ 3 - Nach einer dritten negativen Bewertung seiner aktiven Verfügbarkeit:

1. bezieht der Vollarbeitslose während eines Zeitraums von sechs Monaten, berechnet von Datum zu Datum, das in Artikel 130*bis* erwähnte gekürzte Arbeitslosengeld, und wird er nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraums vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen, wenn er Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten im Sinne von Artikel 110 § 1 oder alleinwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 2 ist,

2. wird der Vollarbeitslose vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen, wenn er zusammenwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 3 ist oder wenn er Eingliederungsgeld bezieht.

§ 4 - Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 3 werden nach zwei aufeinanderfolgenden positiven Bewertungen durch die zuständige regionale Einrichtung frühere negative Bewertungen nicht mehr berücksichtigt.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen wird auch die letzte Bewertung berücksichtigt, die vom Landesamt vorgenommen wird, bevor die zuständige regionale Einrichtung die operative Ausübung der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit der Vollarbeitslosen mit Hauptwohntort in ihrem Amtsbereich übernimmt.

§ 5 - Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 werden in Artikel 58/2 Absatz 2 Nr. 2 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte Vollarbeitslosen gleichgestellt.]

[Art. 58/9 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[Art. 58/10 - Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 58/9 von der zuständigen regionalen Einrichtung gefasst werden, werden wirksam ab dem ersten Tag der vierten Woche nach der Woche, in der die zuständige regionale Einrichtung dem Arbeitslosen und dem Landesamt den Beschluss mitteilt.

Wenn der in Artikel 58/9 § 1 Absatz 2 oder § 2 erwähnte Ausschluss zusammen mit einem auf Artikel 52 oder 52*bis* beruhenden Ausschluss und/oder mit einer in Artikel 153, 154 oder 155 erwähnten Verwaltungsstrafe in Kraft treten muss, wird die Gesamtdauer des Ausschlusses durch Zusammenrechnen der Dauer der verschiedenen Ausschlusszeiträume ermittelt. Wenn ein Ausschlusszeitraum während eines anderen Ausschlusszeitraums beginnen müsste, beginnt er erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

Die Dauer eines in Artikel 58/9 § 1 Absatz 2 oder § 2 erwähnten Ausschlusses wird durch einen Krankheitszeitraum entsprechend verlängert.

Eine Verlängerung durch einen Krankheitszeitraum ist in Abweichung vom vorhergehenden Absatz jedoch auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, berechnet von Datum zu Datum, begrenzt.

Der in Artikel 58/9 § 1 Absatz 2, § 2 oder § 3 erwähnte Ausschluss hört während des Zeitraums, während dessen der Arbeitslose die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufgenommen hat und in dieser Beschäftigung zeitweilig arbeitslos geworden ist, zeitweilig auf, wirksam zu sein.

Die zuständige regionale Einrichtung vermerkt in dem Beschluss, den sie dem Arbeitslosen notifiziert, die in den Absätzen 2 bis 5 erwähnten Grundsätze.]

[Art. 58/10 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/11** - Der in Artikel 58/9 § 3 erwähnte Ausschluss endet, wenn die Arbeitnehmer die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen wieder erfüllen oder wenn sie folgende Wartezeit eingehalten haben:

1. 312 Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 21 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als Vollzeit Arbeitnehmer,

2. 312 halbe Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 27 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer in einer Arbeitsregelung, die den Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 entspricht.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden folgende Tage nicht berücksichtigt:

1. Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage vor dem Tag des Erhalts des in Artikel 58/10 erwähnten Ausschließungsbeschlusses,

2. Tage, für die eine Leistung in Anwendung des vorliegenden Erlasses gezahlt worden ist,

3. Tage, für die eine Entschädigung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist, außer wenn diesen Tagen ein ununterbrochener Zeitraum von 26 Arbeitstagen oder, im Falle von freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern, 26 halben Arbeitstagen unmittelbar vorangeht.

Für die Anwendung von Absatz 1 gelten höchstens 78 Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit oder, wenn es sich um freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer handelt, höchstens 78 halbe Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit, egal ob sie entschädigt werden oder nicht, als gleichgesetzte Tage.]

[Art. 58/11 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

[**Art. 58/12** - In Abweichung von Artikel 58/1 Absatz 2 gelten die Artikel 58/2 bis 58/11 auch für die Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit Vollarbeitsloser, die zum Zeitpunkt der Übernahme der operativen Ausübung dieser Kontrolle durch die zuständige regionale Einrichtung einem laufenden Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche in Anwendung der Artikel 59bis bis 59decies oder der Artikel 59bis/1 bis 59quinquies/2 unterliegen.

Für die Anwendung von Absatz 1 gelten als Arbeitslose, die einem laufenden Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche unterliegen, Arbeitslose, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme der operativen Ausübung der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit durch die zuständige regionale Einrichtung:

1. ein Verwarnungsschreiben in Anwendung von Artikel 59ter oder die Mitteilung einer positiven Bewertung mit Ankündigung einer künftigen neuen Bewertung erhalten haben, ohne dass diesem Verwarnungsschreiben beziehungsweise der Mitteilung der positiven Bewertung ein positives Bewertungsgespräch gefolgt wäre,

2. ein Informationsschreiben in Anwendung von Artikel 59ter/1 erhalten haben.

Für die Anwendung der Artikel 58/2 bis 58/11 auf die in Absatz 1 erwähnten Arbeitslosen berücksichtigt die zuständige regionale Einrichtung die vom Direktor des zuständigen Arbeitslosigkeitsbüros in Anwendung der Artikel 59bis bis 59decies oder der Artikel 59bis/1 bis 59quinquies/2 vorgenommenen Bewertungen und gefassten Beschlüsse.

Für Vollarbeitslose, die einem laufenden Verfahren in Anwendung der Artikel 59bis bis 59decies unterliegen, teilt das Landesamt der zuständigen regionalen Einrichtung gegebenenfalls den Inhalt der in Anwendung der Artikel 59quater § 5 oder 59quinquies § 5 abgeschlossenen Verträge mit, so wie sie bis zum 30. Juni 2014 in Kraft waren, die zum Zeitpunkt der Übernahme der operativen Ausübung der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit durch die zuständige regionale Einrichtung noch nicht bewertet worden sind.]

[Art. 58/12 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 14. Dezember 2015 (B.S. vom 23. Dezember 2015)]

Art. 59 - Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses die Fälle, in denen zeitweilige Arbeitslose Arbeitssuchende sein müssen und als solche eingetragen sein und eingetragen bleiben müssen.

[**Art. 59bis** - [§ 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 58 überprüft der Direktor das aktive Arbeitssuchverhalten der Arbeitslosen, die am Tag der Versendung der in Artikel 59quater erwähnten Ladung folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. Sie sind Vollarbeitslose im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a).

2. Ihre Eintragung als Arbeitsuchende gemäß Artikel 58 ist Pflicht.

Arbeitslose, die im laufenden Monat und im Laufe der ihm vorangehenden zwei Monate mindestens einen Tag Arbeitslosengeld erhalten haben, ohne von der Verpflichtung befreit gewesen zu sein, als Arbeitsuchender eingetragen zu sein, werden Arbeitsuchenden gleichgesetzt, deren Eintragung Pflicht ist.

3. Sie sind arbeitsfähig im Sinne der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung.

4. [...]

5. Sie haben eine Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens neun Monaten erreicht, wenn sie jünger als 25 Jahre sind, oder von mindestens 12 Monaten, wenn sie 25 Jahre alt oder älter sind.

6. Sie sind nicht als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte beschäftigt.

7. Sie sind kein in Artikel 28 § 3 erwähnter Arbeitsloser.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 5 gilt als Ausgangszeitpunkt für die Berechnung der Arbeitslosigkeitsdauer:

1. das Datum der ersten Eintragung als Arbeitsuchender beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung,

2. das Datum der Wiedereintragung als Arbeitsuchender beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung nach einer Unterbrechung der Eintragung als Arbeitsuchender während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Monaten.

Durch andere Unterbrechungen des Zeitraums der Eintragung als Arbeitsuchender als diejenigen, die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnt sind, wird der laufende Arbeitslosigkeitszeitraum weder unterbrochen noch ausgesetzt.

Für jeden Arbeitslosen teilt das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung dem Landesamt das Datum des Beginns und jedes neue Datum des Beginns der Arbeitslosigkeitsdauer, wie sie in Absatz 1 erwähnt sind, über einen wöchentlichen Datenstrom mit, sobald das regionale Amt über die Information verfügt.

§ 3 - Das im vorliegenden Artikel erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird während des Kalendermonats des tatsächlichen Beginns des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans und während der zwei folgenden Monate ausgesetzt, sofern, wenn der Arbeitslose jünger als 25 Jahre ist, der individuelle Aktionsplan vor Ablauf der ersten vier Monate der Arbeitslosigkeit begonnen hat, oder, wenn der Arbeitslose 25 Jahre alt oder älter ist, sofern der individuelle Aktionsplan vor Ablauf der ersten neun Monate der Arbeitslosigkeit begonnen hat, wobei die Berechnung der Arbeitslosigkeitsdauer in Anwendung von § 2 berücksichtigt wird.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird das Alter des Arbeitslosen zum Ausgangszeitpunkt der Arbeitslosigkeitsdauer, wie in § 2 erwähnt, berücksichtigt.

§ 4 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose eine intensive Ausbildungsmaßnahme durchlaufen.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter intensiver Ausbildungsmaßnahme die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung vorgeschlagene Ausbildung mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens drei Monaten:

1. für die der Arbeitslose in Anwendung der Artikel 91, 92, 93 oder 94 § 5 von der Verpflichtung befreit worden ist, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

2. für die der Arbeitslose in Anwendung von Artikel 94 §§ 1 bis 3 von der Verpflichtung befreit worden ist, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, sofern es sich um eine Ausbildung handelt, bei der die Anwesenheit des Arbeitslosen während mindestens 20 Stunden pro Woche erforderlich ist, und sofern der Arbeitslose mindestens 20 Stunden pro Woche tatsächlich anwesend gewesen ist, außer wenn die Abwesenheit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Wenn es sich um eine intensive Ausbildungsmaßnahme im Rahmen eines in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans handelt, muss der individuelle Aktionsplan alle notwendigen Elemente enthalten, um anzuzeigen, dass die Bedingungen von Absatz 2 Nr. 2 erfüllt sind.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der intensiven Ausbildungsmaßnahme erneut zur Anwendung, wenn die in § 1 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind.

§ 5 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose eine spezifische Begleitmaßnahme, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, durchlaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitslose weist eine Kombination von psycho-medizinisch-sozialen Faktoren auf, die auf Dauer seine Gesundheit und/oder seine Sozialeingliederung, und somit auch seine berufliche Eingliederung beeinträchtigen, mit der Folge, dass der Arbeitslose nicht in der Lage ist, sich in den folgenden 12 Monaten im normalen Wirtschaftskreislauf oder im Rahmen einer angepassten und begleiteten Arbeit, egal ob bezahlt oder unbezahlt, zu betätigen.

2. Die vorgeschlagene spezifische Begleitmaßnahme erfüllt folgende Bedingungen:

a) Sie ist Gegenstand einer gegenseitigen Verpflichtung der Parteien.

b) Es handelt sich um eine spezifische Begleitung der im vorliegenden Artikel erwähnten Zielgruppe, die durch das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung durchgeführt wird, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten.

c) Sie umfasst eine Sondierungsphase zur Erkennung der Faktoren, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschweren, gefolgt von einer Reihe intensiver Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen dieser Faktoren und zur Förderung der sozial-beruflichen Eingliederung.

d) Wenn sie in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt wird, ist sie Gegenstand einer regelmäßigen Berichterstattung an das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung.

e) Sie ist auf die Dauer begrenzt, die für die psycho-medizinisch-soziale Förderung im Hinblick auf die berufliche Eingliederung unbedingt erforderlich ist, wobei diese Dauer jedoch in keinem Fall 21 Monate überschreiten darf, Sondierungsphase einbezogen.

Die spezifische Maßnahme kann ein Mal für einen zusätzlichen Zeitraum von maximal 18 Monaten erneuert oder verlängert werden.

Die Aussetzung des im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahrens endet, sobald feststeht, dass der Arbeitslose nicht mehr an der vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagenen spezifischen Maßnahme teilnimmt oder sich nicht mehr positiv darin einbringt.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der spezifischen Begleitmaßnahme oder später, wenn die in § 1 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, erneut zur Anwendung.

§ 6 - [...]

§ 7 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose auf die Leistungen verzichten, und bis zur Einreichung eines neuen Antrags auf Leistungen als Vollarbeitsloser, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitslose verzichtet auf die Leistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

2. Der Arbeitslose reicht diesbezüglich vorher eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung beim Arbeitslosigkeitsbüro ein.

3. Der Arbeitslose verpflichtet sich schriftlich beim Landesamt, diesen Verzicht nicht zu widerrufen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Datum des in Absatz 1 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen erneut zur Anwendung, wenn die in § 1 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind.

§ 8 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose vorläufige Leistungen in Anwendung von Artikel 62 § 2 beziehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitslose hat sich bei seinem Antrag auf Leistungen verpflichtet, dem Landesamt eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung zu übermitteln, sobald sie getroffen wurde.

2. Der Arbeitslose informiert das Landesamt mindestens alle drei Monate über die Entwicklung des Gerichtsverfahrens.

Die Aussetzung des Verfahrens endet, sobald feststeht, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Aussetzung des Verfahrens darf in keinem Fall einen Zeitraum von drei Jahren überschreiten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum der Zulassung des Arbeitslosen zum Anspruch auf vorläufige Leistungen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 kommt das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche ab dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung zur Bestätigung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen oder zur Feststellung der Verfahrensrücknahme seitens des Arbeitslosen oder der Unzulässigkeit der vom Arbeitslosen eingereichten Beschwerde formell rechtskräftig geworden ist, erneut zur Anwendung.

§ 9 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für schwangere Arbeitnehmerinnen oder Wöchnerinnen für den Zeitraum von drei Monaten vor dem voraussichtlichen oder tatsächlichen Entbindungsdatum und während der vier Monate nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum ausgesetzt.

Das voraussichtliche oder tatsächliche Entbindungsdatum wird anhand eines vom Hausarzt erstellten ärztlichen Attests nachgewiesen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ablauf des Zeitraums von vier Monaten nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum erneut zur Anwendung, wenn die in § 1 erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind.

§ 10 - Das in den Artikeln *59ter*, *59quater* und *59quinquies* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für einen Zeitraum von 24 Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum der letzten positiven Bewertung ausgesetzt, wenn Arbeitslose im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Arbeitssuche drei aufeinanderfolgende positive Bewertungen ihrer Bemühungen erhalten haben und infolge der letzten positiven Bewertung vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung kein angemessenes Stellen- oder Ausbildungsangebot erhalten haben.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt erneut zur Anwendung, sobald das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung dem Arbeitslosen ein Stellen- oder Ausbildungsangebot vorlegt, mit dem seine Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Der Minister kann nach Stellungnahme des Kollegiums der leitenden Beamten, eingerichtet aufgrund des Protokolls vom 22. Dezember 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Einrichtungen, die aus der Umstrukturierung des Landesamtes für

Arbeitsbeschaffung und des geschäftsführenden Ausschusses entstanden sind, und nach Stellungnahme des besagten geschäftsführenden Ausschusses den in Absatz 1 erwähnten Begriff "Stellen- oder Ausbildungsangebot" genauer bestimmen.

Ein neues Verfahren beginnt mit der Versendung des in Artikel 59ter erwähnten Verwarnungsschreibens frühestens bei Ablauf des in Absatz 1 oder 2 erwähnten Zeitraums.

§ 11 - Sobald das Landesamt über die Information verfügt, teilt es dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung über einen wöchentlichen Datenstrom die Angaben zu den Arbeitslosen, für die das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche in Anwendung der Paragraphen 7 bis 10 ausgesetzt ist, sowie Beginn- und Enddatum des Aussetzungszeitraums mit.]]

[Art. 59bis eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 1 einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 30. Dezember 2014 (B.S. vom 31. Dezember 2014); § 6 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 30. Dezember 2014 (B.S. vom 31. Dezember 2014)]

[**Art. 59bis/1** - [§ 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 58 und in Abweichung von Artikel 59bis überprüft der Direktor gemäß den in den Artikeln 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1, 59quinquies/2 und 59nonies vorgesehenen Modalitäten das aktive Arbeitssuchverhalten der in Artikel 36 erwähnten Arbeitnehmer, die am Tag der Versendung des in Artikel 59quater/1 § 1 Absatz 1 erwähnten Informationsersuchens folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. Sie sind Vollarbeitslose im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Nr. 1.
2. Ihre Eintragung als Arbeitssuchende gemäß Artikel 58 ist Pflicht. Arbeitnehmer, die im laufenden Monat und im Laufe der ihm vorangehenden zwei Monate mindestens einen Tag Leistungen erhalten haben, ohne von der Verpflichtung befreit gewesen zu sein, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein, werden Arbeitssuchenden gleichgesetzt, deren Eintragung Pflicht ist.
3. Sie beziehen seit mindestens sechs Monaten Eingliederungsgeld oder sie sind als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte beschäftigt und beziehen seit mindestens sechs Monaten eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens, deren Referenzzulage, erwähnt in Artikel 131bis § 2, Eingliederungsgeld ist.
4. Sie sind arbeitsfähig im Sinne der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung.

§ 2 - Das in den Artikeln 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 und 59quinquies/2 erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen in § 1 Nr. 3 erwähnte Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte eine intensive Ausbildungsmaßnahme durchlaufen.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter intensiver Ausbildungsmaßnahme die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagene Ausbildung mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens drei Monaten:

1. für die der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte aufgrund von Artikel 91 von der Verpflichtung befreit worden ist, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

2. für die der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte in Anwendung von Artikel 94 §§ 1 bis 3 von der Verpflichtung befreit worden ist, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, sofern es sich um eine Ausbildung handelt, bei der die Anwesenheit des Arbeitnehmers während mindestens 10 Stunden pro Woche erforderlich ist, und sofern der Arbeitnehmer mindestens 10 Stunden pro Woche tatsächlich anwesend gewesen ist, außer wenn die Abwesenheit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Wenn es sich um eine intensive Ausbildungsmaßnahme im Rahmen eines in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans handelt, muss der individuelle Aktionsplan alle notwendigen Elemente enthalten, um anzuzeigen, dass die Bedingungen von Absatz 2 Nr. 2 erfüllt sind.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der intensiven Ausbildungsmaßnahme erneut zur Anwendung.

§ 3 - Das in den Artikeln *59ter/1*, *59quater/1*, *59quater/2*, *59quater/3*, *59quinquies/1* und *59quinquies/2* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitnehmer eine spezifische Begleitmaßnahme, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, durchlaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitnehmer weist eine Kombination von psycho-medizinisch-sozialen Faktoren auf, die auf Dauer seine Gesundheit und/oder seine Sozialeingliederung, und somit auch seine berufliche Eingliederung beeinträchtigen, mit der Folge, dass er nicht in der Lage ist, sich in den folgenden 12 Monaten im normalen Wirtschaftskreislauf oder im Rahmen einer angepassten und begleiteten Arbeit, egal ob bezahlt oder unbezahlt, zu betätigen.

2. Die vorgeschlagene spezifische Begleitmaßnahme erfüllt folgende Bedingungen:

a) Sie ist Gegenstand einer gegenseitigen Verpflichtung der Parteien.

b) Es handelt sich um eine spezifische Begleitung der im vorliegenden Artikel erwähnten Zielgruppe, die durch das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung durchgeführt wird, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten.

c) Sie umfasst eine Sondierungsphase zur Erkennung der Faktoren, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschweren, gefolgt von einer Reihe intensiver Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen dieser Faktoren und zur Förderung der sozial-beruflichen Eingliederung.

d) Wenn sie in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt wird, ist sie Gegenstand einer regelmäßigen Berichterstattung an das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung.

e) Sie ist auf die Dauer begrenzt, die für die psycho-medizinisch-soziale Förderung im Hinblick auf die berufliche Eingliederung unbedingt erforderlich ist, wobei diese Dauer jedoch in keinem Fall 21 Monate überschreiten darf, Sondierungsphase einbegriffen.

Die spezifische Maßnahme kann ein Mal für einen zusätzlichen Zeitraum von maximal 18 Monaten erneuert oder verlängert werden.

Die Aussetzung des im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahrens endet, sobald feststeht, dass der Arbeitnehmer nicht mehr an der vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagenen spezifischen Maßnahme teilnimmt oder sich nicht mehr positiv darin einbringt.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ende der spezifischen Begleitmaßnahme erneut zur Anwendung.

§ 4 - [...]

§ 5 - Das in den Artikeln *59ter/1*, *59quater/1*, *59quater/2*, *59quater/3*, *59quinquies/1* und *59quinquies/2* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitnehmer auf die Leistungen verzichten, und bis zur Einreichung eines neuen Antrags auf Leistungen als Vollarbeitsloser, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitnehmer verzichtet auf die Leistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

2. Der Arbeitnehmer reicht diesbezüglich vorher eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung beim Arbeitslosigkeitsbüro ein.

3. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich schriftlich beim Landesamt, diesen Verzicht nicht zu widerrufen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Datum des in Absatz 1 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen erneut zur Anwendung.

§ 6 - Das in den Artikeln *59ter/1*, *59quater/1*, *59quater/2*, *59quater/3*, *59quinquies/1* und *59quinquies/2* erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitnehmer vorläufige Leistungen in Anwendung von Artikel 62 § 2 beziehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Arbeitnehmer hat sich bei seinem Antrag auf Leistungen verpflichtet, dem Landesamt eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung zu übermitteln, sobald sie getroffen wurde.

2. Der Arbeitnehmer informiert das Landesamt mindestens alle drei Monate über die Entwicklung des Gerichtsverfahrens.

Die Aussetzung des Verfahrens endet, sobald feststeht, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Aussetzung des Verfahrens darf in keinem Fall einen Zeitraum von drei Jahren überschreiten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum der Zulassung des Arbeitnehmers zum Anspruch auf vorläufige Leistungen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 kommt das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche ab dem Datum, an dem die gerichtliche Entscheidung zur Bestätigung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder zur Feststellung der Verfahrensrücknahme seitens des Arbeitnehmers oder der Unzulässigkeit der vom Arbeitnehmer eingereichten Beschwerde formell rechtskräftig geworden ist, erneut zur Anwendung.

§ 7 - Das in den Artikeln 59ter/1, 59quater/1, 59quater/2, 59quater/3, 59quinquies/1 und 59quinquies/2 erwähnte Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche wird für schwangere Arbeitnehmerinnen oder Wöchnerinnen während des Zeitraums von drei Monaten vor dem voraussichtlichen oder tatsächlichen Entbindungsdatum und während der vier Monate nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum ausgesetzt.

Das voraussichtliche oder tatsächliche Entbindungsdatum wird anhand eines vom Hausarzt erstellten ärztlichen Attests nachgewiesen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche kommt frühestens ab dem Tag nach dem Ablauf des Zeitraums von vier Monaten nach dem tatsächlichen Entbindungsdatum erneut zur Anwendung.

§ 8 - Sobald das Landesamt über die Information verfügt, teilt es dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung über einen wöchentlichen Datenstrom die Angaben zu den in § 1 Nr. 3 erwähnten Teilzeitarbeitnehmern mit Beibehaltung der Rechte und die Angaben zu den Arbeitnehmern, für die das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche in Anwendung der Paragraphen 5 bis 8 ausgesetzt ist, sowie Beginn- und Enddatum des Aussetzungszeitraums mit.

§ 9 - [...]]

[Art. 59bis/1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 4 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 30. Dezember 2014 (B.S. vom 31. Dezember 2014); § 9 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 30. Dezember 2014 (B.S. vom 31. Dezember 2014)]

[Art. 59ter - [Nach Beginn der Arbeitslosigkeit und vor der in Artikel 59quater erwähnten Ladung werden Vollarbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen, schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass sie während ihrer Arbeitslosigkeit aktiv eine Stelle suchen müssen und dass sie aktiv an den Begleit-, Ausbildungs-, Berufserfahrungs- oder Eingliederungsmaßnahmen mitwirken müssen, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans vorgeschlagen werden. Die Arbeitslosen werden auch darüber informiert, dass sie später zu einem Gespräch im Arbeitslosigkeitsbüro im Hinblick auf die Bewertung ihres

aktiven Arbeitssuchverhaltens geladen werden, und zwar frühestens, wenn sie die in Artikel 59*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Arbeitslosigkeitsdauer erreicht haben.

Das im vorliegenden Artikel erwähnte Verwarnungsschreiben wird per gewöhnliche Post verschickt, und zwar frühestens:

1. ab dem dritten Monat Arbeitslosigkeit und spätestens vier Monate vor dem in Artikel 59*quater* erwähnten Gespräch, wenn der Arbeitslose jünger als 25 Jahre ist,

2. ab dem sechsten Monat Arbeitslosigkeit und spätestens vier Monate vor dem in Artikel 59*quater* erwähnten Gespräch, wenn der Arbeitslose 25 Jahre alt oder älter ist.

Den Arbeitslosen werden auch schriftlich Informationen mitgeteilt über:

1. die Bedingungen, unter denen gemäß Artikel 59*bis* §§ 3 bis 5 das Verfahren zur Überprüfung der Arbeitssuche ausgesetzt wird, wenn die Arbeitslosen eine Begleitmaßnahme, eine intensive Ausbildungsmaßnahme oder eine spezifische Begleitmaßnahme durchlaufen, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird,

2. den späteren Verlauf des Verfahrens zur Überprüfung der Arbeitssuche und die etwaigen Folgen dieses Verfahrens.]]

[Art. 59ter eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[**Art. 59ter/1** - [Nach Beginn der Berufseingliederungszeit werden in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass sie während ihrer Arbeitslosigkeit aktiv eine Stelle suchen müssen und dass sie aktiv an den Begleit-, Ausbildungs-, Berufserfahrungs- oder Eingliederungsmaßnahmen mitwirken müssen, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans vorgeschlagen werden.]

[Die Arbeitnehmer werden auch darüber informiert, dass:

1. ihr Arbeitssuchverhalten während des Zeitraums, der einen Monat, berechnet von Datum zu Datum, nach dem Datum ihrer Eintragung als Arbeitssuchende nach Ende ihres Bildungsgangs beginnt, im Laufe des siebten Monats und des 11. Monats der Berufseingliederungszeit vom Direktor gemäß den in Artikel 36 §§ 4 bis 8 vorgesehenen Modalitäten bewertet werden wird,

2. sie am Ende der Berufseingliederungszeit für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen werden, wenn sie die im vorerwähnten Artikel 36 erwähnten Bedingungen erfüllen,

3. sie frühestens sechs Monate nach ihrer Zulassung zum Anspruch auf Eingliederungsgeld vom Direktor aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie seit ihrer Zulassung zum Anspruch auf Eingliederungsgeld ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

In dem im vorliegenden Artikel erwähnten Informationsschreiben wird ebenfalls vermerkt, dass jugendliche Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, sich bei jedem in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Bewertungsgespräch von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen oder einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuzuziehen.]

Den in Artikel 36 erwähnten [Arbeitnehmern] werden auch schriftlich Informationen mitgeteilt, die den späteren Verlauf des Verfahrens zur Überprüfung der aktiven Arbeitssuche und die etwaigen Folgen dieses Verfahrens betreffen.

Das im vorliegenden Artikel erwähnte Informationsschreiben wird den in Artikel 36 erwähnten [Arbeitnehmern] per gewöhnliche Post zugeschickt, sobald das Landesamt vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung die zweckdienlichen Daten in Bezug auf die Eintragung der vorgenannten [Arbeitnehmer] als Arbeitssuchende erhalten hat.

Es wird davon ausgegangen, dass [im vorliegenden Artikel] erwähnte Informationsschreiben am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden sind.]

[Art. 59ter/1 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012); Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); neue Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 29. Juli 2013); Abs. 4 und 5 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 29. Juli 2013); Abs. 6 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 29. Juli 2013)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C – 2019/12363]

25 NOVEMBRE 1991. — Arrêté royal portant réglementation du chômage. — Coordination officielle en langue allemande de la version fédérale - Partie IV

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la version fédérale des articles 59*quater* à 59*decies* de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 31 décembre 1991, *err.* du 13 mars 1992), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- l'arrêté royal du 4 juillet 2004 portant modification de la réglementation du chômage à l'égard des chômeurs complets qui doivent rechercher activement un emploi (*Moniteur belge* du 9 juillet 2004);

- l'arrêté royal du 20 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 juillet 2012, *err.* du 19 septembre 2012);

- l'arrêté royal du 23 juillet 2012 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage dans le cadre de la dégressivité renforcée des allocations de chômage et modifiant l'arrêté royal du 28 décembre 2011 modifiant les articles 27, 36, 36*ter*, 36*quater*, 36*sexies*, 40, 59*quinquies*, 59*sexies*, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 et 131*septies* de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant la réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 30 juillet 2012, *err.* des 24 octobre 2016 et 18 novembre 2016);

- l'arrêté royal du 26 juin 2014 modifiant les articles 27, 36, 51, 52*bis*, 59*bis*, 59*bis*/1, 59*ter*, 59*ter*/1, 59*quater*, 59*quater*/1, 59*quater*/2, 59*quater*/3, 59*quinquies*, 59*quinquies*/1, 59*quinquies*/2, 59*sexies*, 59*septies*, 59*octies*, 59*nonies*, 70 et 94 de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 portant réglementation du chômage (*Moniteur belge* du 10 juillet 2014, *err.* du 5 août 2014).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C – 2019/12363]

25 NOVEMBER 1991. — Koninklijk besluit houdende de werkloosheidsreglementering. — Officiële coördinatie in het Duits van de federale versie – Deel IV

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de federale versie van de artikelen 59*quater* tot 59*decies* van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1991, *err.* van 13 maart 1992), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 4 juli 2004 houdende de wijziging van de werkloosheidsreglementering ten aanzien van volledig werklozen die actief moeten zoeken naar werk (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2004);

- het koninklijk besluit van 20 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2012, *err.* van 19 september 2012);

- het koninklijk besluit van 23 juli 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering in het kader van de versterkte degressiviteit van de werkloosheidsuitkeringen en tot wijziging van het koninklijk besluit van 28 december 2011 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 36*ter*, 36*quater*, 36*sexies*, 40, 59*quinquies*, 59*sexies*, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 en 131*septies* van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 2012, *err.* van 24 oktober 2016 en 18 november 2016);

- het koninklijk besluit van 26 juni 2014 tot wijziging van de artikelen 27, 36, 51, 52*bis*, 59*bis*, 59*bis*/1, 59*ter*, 59*ter*/1, 59*quater*, 59*quater*/1, 59*quater*/2, 59*quater*/3, 59*quinquies*, 59*quinquies*/1, 59*quinquies*/2, 59*sexies*, 59*septies*, 59*octies*, 59*nonies*, 70 en 94 van het koninklijk besluit van 25 november 1991 houdende de werkloosheidsreglementering (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 2014, *err.* van 5 augustus 2014).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

[C – 2019/12363]

25. NOVEMBER 1991 — Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung – Teil IV

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung der Artikel 59*quater* bis 59*decies* des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2004 zur Abänderung der Vorschriften über die Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Vollarbeitslosen, die aktiv eine Stelle suchen müssen,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 23. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der verstärkten Degressivität des Arbeitslosengeldes und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 36*ter*, 36*quater*, 36*sexies*, 40, 59*quinquies*, 59*sexies*, 63, 79, 92, 93, 94, 97, 124 und 131*septies* des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit,

- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2014 zur Abänderung der Artikel 27, 36, 51, 52*bis*, 59*bis*, 59*bis*/1, 59*ter*, 59*ter*/1, 59*quater*, 59*quater*/1, 59*quater*/2, 59*quater*/3, 59*quinquies*, 59*quinquies*/1, 59*quinquies*/2, 59*sexies*, 59*septies*, 59*octies*, 59*nonies*, 70 und 94 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT**25. NOVEMBER 1991 - Königlicher Erlass zur Regelung der Arbeitslosigkeit**

(...)

TITEL II - Entschädigung bei Arbeitslosigkeit

(...)

KAPITEL III - *Gewährungsbedingungen*

(...)

Abschnitt 2 - Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt

(...)

[**Art. 59^{quater}** - [§ 1 - Frühestens vier Monate nach Versendung des in Artikel 59^{ter} erwähnten Verwarnungsschreibens und wenn die in Artikel 59^{bis} erwähnten Bedingungen erfüllt sind, lädt der Direktor Arbeitslose im Hinblick auf die Bewertung der Bemühungen, die sie im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie eigenständig unternommen haben, schriftlich zu einem ersten Gespräch im Arbeitslosigkeitsbüro.

Wenn ein Arbeitsloser nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitslose der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitslose beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitsloser, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht. Das Bewertungsgespräch findet frühestens am 10. Tag, nachdem die Ladung bei der Post aufgegeben worden ist, statt.

§ 2 - Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser zu Unrecht geladen worden ist, weil die Bedingungen von Artikel 59*bis* nicht erfüllt sind, gilt die Ladung als nichtig. Dem Arbeitslosen wird eine neue Ladung geschickt, und zwar frühestens, wenn die vorerwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser während eines Zeitraums geladen worden ist, in dem das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens gemäß den Bestimmungen von Artikel 59*bis* §§ 4 bis 11 ausgesetzt ist, gilt diese Ladung als nichtig.

In diesem Fall wird dem Arbeitslosen frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Aussetzungszeitraums oder später, wenn die Bedingungen von Artikel 59*bis* wieder erfüllt sind, eine neue Ladung geschickt.

§ 3 - Beim Gespräch bewertet der Direktor die Bemühungen, die der betreffende Arbeitslose während des Zeitraums vor dem Gespräch geleistet hat, auf der Grundlage:

1. der ihm bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitslosen, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitslose an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59*bis* § 4 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. der vom Arbeitslosen selbst mitgeteilten Informationen über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans

unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitslose erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 werden bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen jedoch weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59*bis* §§ 7 bis 10 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitslose nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen während des Gesprächs mitgeteilt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitslosen mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitslosen eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitslosen schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitslose seinen Hauptwohrtort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitslosen und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitslose seinen Hauptwohrtort hat, beschränkt sein darf.

§ 4 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktagen nach dem Gespräch über diese positive Bewertung. Der Arbeitslose wird auch darüber informiert, dass er frühestens bei Ablauf einer Frist von neun Monaten, die am Tag nach dem derzeitigen Gespräch beginnt, oder später, wenn die in Artikel 59*bis* erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, zu einem neuen Bewertungsgespräch, wie in Artikel 59*quater* erwähnt, geladen wird.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Außerdem wird dem Arbeitslosen spätestens drei Monate vor der Ladung zu dem in Absatz 1 erwähnten neuen Bewertungsgespräch ein Informationsschreiben zur Erinnerung an diese Ladung geschickt.

§ 5 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser keine ausreichenden und angemessenen Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktage nach dem Gespräch über diese negative Bewertung. Er fordert den Arbeitslosen auf, im Hinblick auf eine eventuelle Anpassung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans nochmals Kontakt mit dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung aufzunehmen.

Der betreffende Arbeitslose wird darüber informiert, dass er frühestens bei Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag nach dem derzeitigen Gespräch im Hinblick auf die Bewertung seiner Bemühungen in Sachen Arbeitssuche im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen haben wird, erneut zu einem Gespräch geladen wird.

Dem Arbeitslosen wird bei Ablauf des Gesprächs auch ein Informationsblatt über den weiteren Verlauf des Verfahrens und über die eventuellen späteren Folgen bei unzureichenden oder unangemessenen Bemühungen übergeben.

Der negative Bewertungsbeschluss und die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.]]

[Art. 59quater eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59quater/1 - [§ 1 - Frühestens wenn die in Artikel 59bis/1 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, ersucht der Direktor in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer schriftlich, Informationen über die Bemühungen, die sie seit dem Datum ihrer Zulassung zum Anspruch auf Eingliederungsgeld bis zum Datum des Erhalts des vorliegenden Ersuchens um Informationen im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie in demselben Zeitraum eigenständig unternommen haben, zu erteilen und dazu das vom Landesamt erstellte Formular auszufüllen und es dem Arbeitslosigkeitsbüro per Post oder auf elektronischem Wege, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der schriftlichen Belege über ihre Bemühungen, zu übermitteln.

Das ausgefüllte Formular und die schriftlichen Belege, die in Absatz 1 erwähnt sind, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, nachdem der betreffende Arbeitnehmer das Informationsersuchen erhalten hat, beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 3 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass das in Absatz 1 erwähnte Informationsersuchen und der in Absatz 3 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden sind.

§ 2 - In Abweichung von § 1 werden Arbeitnehmer, die dies schriftlich ausdrücklich beantragen, für ein Gespräch zur Bewertung ihrer Bemühungen zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen. Dieser schriftliche Antrag muss vor Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der betreffende Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 2 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass der in Absatz 2 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden ist.

Die Anwesenheit des Arbeitnehmers beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann sich jedoch von einer Person seiner Wahl begleiten lassen.

Wenn der Arbeitnehmer nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitnehmer der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitnehmer, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht.

§ 3 - Die von Arbeitnehmern geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, werden vom Direktor bewertet.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Bewertung der Bemühungen auch in den Räumlichkeiten des Arbeitslosigkeitsbüros von einem Personalmitglied vorgenommen werden, das der lokalen Beschäftigungsagentur vom Landesamt zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 - Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die ein Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von § 1 übermittelt oder bei dem in § 2 erwähnten Bewertungsgespräch ausgehändigt hat, werden die vom Arbeitnehmer geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bewertet, und zwar auf der Grundlage:

1. der dem Landesamt bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitnehmer, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitnehmer an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59bis/1 § 2 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die übermittelt worden sind, oder der beim Bewertungsgespräch vom Arbeitnehmer selbst mitgeteilten Informationen und ausgehändigten schriftlichen Belege über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27

Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitnehmer erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

Bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers werden weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59bis/1 §§ 5 bis 8 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitslose nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitnehmer eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitnehmers und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat, beschränkt sein darf.

§ 5 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung hervorgeht, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese positive Bewertung informiert.

Der Arbeitnehmer wird auch darüber informiert, dass er seine Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, fortsetzen muss und dass seine Bemühungen in sechs Monaten erneut bewertet werden.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnte Information werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 6 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung nicht geschlossen werden kann, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese nicht aussagekräftige Bewertung informiert.

Der betreffende Arbeitnehmer wird auch darüber informiert:

1. dass er später im Hinblick auf eine endgültige Bewertung seiner Bemühungen für ein Gespräch mit dem Direktor zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen wird,

2. dass er bei dem in Nr. 1 erwähnten endgültigen Bewertungsgespräch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen kann.

Der nicht aussagekräftige Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.]]

[Art. 59quater/1 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[**Art. 59quater/2** - [§ 1 - Frühestens bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag nach der in Artikel 59quater/1 § 5 erwähnten positiven Bewertung und sofern an diesem Datum die in Artikel 59bis/1 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, ersucht der Direktor in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer schriftlich, Informationen über die Bemühungen, die sie seit der vorerwähnten positiven Bewertung bis zum Datum des Erhalts des vorliegenden Informationsersuchens im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie in demselben Zeitraum eigenständig unternommen haben, zu erteilen und dazu das vom Landesamt erstellte Formular auszufüllen und es dem Arbeitslosigkeitsbüro per Post oder auf elektronischem Wege, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der schriftlichen Belege über seine Bemühungen, zu übermitteln.

Das ausgefüllte Formular und die schriftlichen Belege, die in Absatz 1 erwähnt sind, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, nachdem der betreffende Arbeitnehmer das Informationsersuchen erhalten hat, beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 3 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass das in Absatz 1 erwähnte Informationsersuchen und der in Absatz 3 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden sind.

§ 2 - In Abweichung von § 1 werden Arbeitnehmer, die dies schriftlich ausdrücklich beantragen, für ein Gespräch zur Bewertung ihrer Bemühungen zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen. Dieser schriftliche Antrag muss vor Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der betreffende Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 3 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass das in Absatz 1 erwähnte Informationsersuchen und der in Absatz 3 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden sind.

Die Anwesenheit des Arbeitnehmers beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann sich jedoch von einer Person seiner Wahl begleiten lassen.

Wenn der Arbeitnehmer nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitnehmer der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitnehmer, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht.

§ 3 - Die von Arbeitnehmern geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, werden vom Direktor bewertet.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Bewertung der Bemühungen auch in den Räumlichkeiten des Arbeitslosigkeitsbüros von einem Personalmitglied vorgenommen werden, das der lokalen Beschäftigungsagentur vom Landesamt zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 - Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die ein Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von § 1 übermittelt oder bei dem in § 2 erwähnten Bewertungsgespräch ausgehändigt hat, werden die vom Arbeitnehmer geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bewertet, und zwar auf der Grundlage:

1. der dem Landesamt bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitnehmer, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitnehmer an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59bis/1 § 2 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die übermittelt worden sind, oder der beim Bewertungsgespräch vom Arbeitnehmer selbst mitgeteilten Informationen und ausgehändigten schriftlichen Belege über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitnehmer erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

Bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers werden weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59bis/1 §§ 5 bis 8 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitnehmer eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitnehmer seinen Hauptwohntort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitnehmers und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitnehmer seinen Hauptwohntort hat, beschränkt sein darf.

§ 5 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung hervorgeht, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese positive Bewertung informiert.

Der Arbeitnehmer wird auch darüber informiert, dass er seine Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, fortsetzen muss und dass diese Bemühungen in sechs Monaten erneut bewertet werden.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnte Information werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Die in Absatz 2 erwähnte halbjährliche Bewertung der Bemühungen, die der Arbeitnehmer nach der im vorliegenden Paragraphen erwähnten positiven Bewertung geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, erfolgt gemäß den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Modalitäten.

§ 6 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung nicht geschlossen werden kann, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese nicht aussagekräftige Bewertung informiert.

Der betreffende Arbeitnehmer wird auch darüber informiert:

1. dass er später im Hinblick auf eine endgültige Bewertung seiner Bemühungen für ein Gespräch mit dem Direktor zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen wird,

2. dass er bei dem in Nr. 1 erwähnten endgültigen Bewertungsgespräch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen kann.

Der nicht aussagekräftige Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte endgültige Bewertung der Bemühungen erfolgt gemäß den in Artikel 59^{quater}/3 vorgesehenen Modalitäten.]]

[Art. 59^{quater}/2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59^{quater}/3 - [§ 1 - Frühestens bei Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der in Artikel 59^{quater}/1 § 6 erwähnten Bewertung und sofern an diesem Datum die in Artikel 59^{bis}/1 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, lädt der Direktor in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer im Hinblick auf eine endgültige Bewertung der Bemühungen, die sie seit dem Datum des Erhalts des in Artikel 59^{ter}/1 erwähnten Informationsschreibens bis zum Datum des Erhalts der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Ladung im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie in demselben Zeitraum eigenständig unternommen haben, zum Arbeitslosigkeitsbüro.

Es wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 1 erwähnte Ladung am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden ist.

§ 2 - Die Anwesenheit des Arbeitnehmers beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Der betreffende Arbeitnehmer kann jedoch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Wenn der Arbeitnehmer nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitnehmer der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitnehmer, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht.

§ 3 - Die von Arbeitnehmern geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bewertet der Direktor auf der Grundlage:

1. der dem Landesamt bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitnehmer, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitnehmer an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59bis/1 § 2 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die übermittelt worden sind, oder der beim Bewertungsgespräch vom Arbeitnehmer selbst mitgeteilten Informationen und ausgehändigten schriftlichen Belege über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitnehmer erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung.

Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

Bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers werden weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59*bis*/1 §§ 5 bis 8 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer nicht als Arbeitsuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitnehmer eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitnehmers und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat, beschränkt sein darf.

§ 4 - Wenn der Direktor bei Ablauf der in § 3 erwähnten Bewertung feststellt, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese positive Bewertung informiert.

Der Arbeitnehmer wird auch darüber informiert, dass er seine Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, fortsetzen muss und dass seine Bemühungen in sechs Monaten erneut bewertet werden.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnte Information werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 5 - Wenn der Direktor bei Ablauf der in § 3 erwähnten Bewertung feststellt, dass ein Arbeitnehmer keine ausreichenden und angemessenen Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese negative Bewertung informiert.

Der betreffende Arbeitnehmer wird auch darüber informiert:

1. dass er während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen wird,

2. dass der in Nr. 1 erwähnte Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten aufgehoben werden kann, und zwar unter der Bedingung, dass die Bemühungen, die er nach der im vorliegenden Paragraphen erwähnten negativen Bewertung geleistet haben wird, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, positiv bewertet werden,

3. dass er frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten um die in Nr. 2 erwähnte Bewertung seiner Bemühungen ersuchen kann.

Der negative Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 6 - In dem in § 5 erwähnten Fall wird der in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, berechnet von Datum zum Datum, vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

In Anwendung von Absatz 1 gefasste Beschlüsse werden ab dem Montag wirksam, nachdem das Schreiben, mit dem sie den Arbeitnehmern notifiziert werden, bei der Post aufgegeben worden ist.

Der in Absatz 1 erwähnte Ausschluss hört während des Zeitraums, während dessen Arbeitnehmer die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufgenommen haben und in dieser Beschäftigung zeitweilig arbeitslos sind, zeitweilig auf, wirksam zu sein.]]

[Art. 59quater/3 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59quinquies - [§ 1 - Frühestens bei Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag nach dem in Artikel 59quater erwähnten ersten Gespräch lädt der Direktor in Artikel 59quater § 5 erwähnte Arbeitslose im Hinblick auf die Bewertung der Bemühungen, die sie im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie eigenständig unternommen haben, per gewöhnliche Post zu einem zweiten Gespräch im Arbeitslosigkeitsbüro.

Die Anwesenheit des Arbeitslosen beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann jedoch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Wenn der Arbeitslose nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitslose der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitslose beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitsloser, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht. Das Bewertungsgespräch findet frühestens am 10. Tag, nachdem die Ladung bei der Post aufgegeben worden ist, statt.

§ 2 - Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser vor Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Frist von vier Monaten geladen worden ist, wird die Ladung zurückgezogen und wird dem Arbeitslosen frühestens bei Verstreichen vorerwählter Frist eine neue Ladung geschickt.

Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser während eines Zeitraums geladen worden ist, in dem das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens gemäß den Bestimmungen von Artikel 59*bis* §§ 4 bis 11 ausgesetzt ist, gilt diese Ladung als nichtig.

In diesem Fall wird dem Arbeitslosen frühestens bei Ablauf des vorerwählten Aussetzungszeitraums oder später, wenn die Bedingungen von Artikel 59*bis* wieder erfüllt sind, eine neue Ladung geschickt.

§ 3 - Beim Gespräch bewertet der Direktor die Bemühungen, die der betreffende Arbeitslose seit dem in Artikel 59*quater* erwähnten Gespräch geleistet hat, auf der Grundlage:

1. der ihm bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitslosen, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitslose an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59*bis* § 4 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. der vom Arbeitslosen selbst mitgeteilten Informationen über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat. Der Arbeitslose erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 werden bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen jedoch weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59*bis* §§ 7 bis 10 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitslose nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen während des Gesprächs mitgeteilt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitslosen mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitslosen eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitslosen schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitslose seinen Hauptwohrtort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitslosen und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich

zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitslose seinen Hauptwohrtort hat, beschränkt sein darf.

§ 4 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktage nach dem Gespräch über diese positive Bewertung. Der Arbeitslose wird auch darüber informiert, dass er frühestens bei Ablauf einer Frist von neun Monaten, die am Tag nach dem derzeitigen Gespräch beginnt, oder später, wenn die in Artikel 59*bis* erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, zu einem neuen Bewertungsgespräch, wie in Artikel 59*quater* erwähnt, geladen wird.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit. Außerdem wird dem Arbeitslosen spätestens drei Monate vor der Ladung zu dem in Absatz 1 erwähnten neuen Bewertungsgespräch ein Informationsschreiben zur Erinnerung an diese Ladung geschickt.

§ 5 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser keine ausreichenden und angemessenen Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktage nach dem Gespräch über diese negative Bewertung. Er fordert den Arbeitslosen auf, im Hinblick auf eine eventuelle Anpassung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans nochmals Kontakt mit dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung aufzunehmen.

Der betreffende Arbeitslose wird darüber informiert, dass er frühestens bei Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag nach dem derzeitigen Gespräch im Hinblick auf die Bewertung seiner Bemühungen in Sachen Arbeitssuche im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen haben wird, erneut zu einem Gespräch geladen wird.

Dem Arbeitslosen wird bei Ablauf des Gesprächs auch ein Informationsblatt über den weiteren Verlauf des Verfahrens, über die Folgen der negativen Bewertung für den Anspruch auf Leistungen und über die eventuellen späteren Folgen bei unzureichenden oder unangemessenen Bemühungen übergeben.

Der negative Bewertungsbeschluss und die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 6 - In dem in § 5 erwähnten Fall gilt für einen Arbeitslosen, dessen Bemühungen als unzureichend oder unangemessen bewertet worden sind, Folgendes:

1. Er bezieht während eines Zeitraums von vier Monaten, berechnet von Datum zu Datum, das in Artikel 130*bis* erwähnte gekürzte Arbeitslosengeld, wenn er Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten im Sinne von Artikel 110 § 1 oder alleinwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 2 ist.

2. Er wird während eines Zeitraums von vier Monaten, berechnet von Datum zu Datum, vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen, wenn er zusammenwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 3 ist.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 ist der Ausschluss vom Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einen Zeitraum von zwei Monaten, berechnet von Datum zu Datum, beschränkt, wenn der Arbeitslose nachweist, dass das jährliche steuerpflichtige Nettoeinkommen seines Haushalts, sein Arbeitslosengeld nicht mitgerechnet, nicht höher liegt als 15.784,42 EUR zuzüglich 631,39 EUR pro Person zu Lasten.

§ 7 - In Anwendung von § 6 gefasste Beschlüsse werden ab dem Montag wirksam, nachdem das Schreiben, mit dem sie den Arbeitslosen notifiziert werden, bei der Post aufgegeben worden ist.

Wenn der in § 6 erwähnte Ausschluss zusammen mit einem auf Artikel 52 oder 52*bis* beruhenden Ausschluss und/oder mit einer in Artikel 153, 154 oder 155 erwähnten Verwaltungsstrafe in Kraft treten muss, wird die Gesamtdauer des Ausschlusses durch Zusammenrechnen der Dauer der verschiedenen Ausschlusszeiträume ermittelt. Wenn ein Ausschlusszeitraum während eines anderen Ausschlusszeitraums beginnen müsste, beginnt er erst nach Ablauf dieses Zeitraums. Die Dauer eines in § 6 erwähnten Ausschlusses wird durch einen Krankheitszeitraum entsprechend verlängert.

Der in § 6 erwähnte Ausschluss hört während des Zeitraums, während dessen Arbeitnehmer die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufgenommen haben und in dieser Beschäftigung zeitweilig arbeitslos sind, zeitweilig auf, wirksam zu sein.]]

[Art. 59quinquies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59quinquies/1 - [§ 1 - Frühestens bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag nach der in Artikel 59*quater*/3 § 4 erwähnten positiven Bewertung und sofern an diesem Datum die in Artikel 59*bis*/1 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, ersucht der Direktor in Artikel 36 erwähnte Arbeitnehmer schriftlich, Informationen über die Bemühungen, die sie seit der vorerwähnten positiven Bewertung bis zum Datum des Erhalts des vorliegenden Informationensersuchens im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie in demselben Zeitraum eigenständig unternommen haben, zu erteilen und dazu das vom Landesamt erstellte Formular auszufüllen und es dem Arbeitslosigkeitsbüro per Post oder auf elektronischem Wege, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der schriftlichen Belege über ihre Bemühungen, zu übermitteln.

Das ausgefüllte Formular und die schriftlichen Belege, die in Absatz 1 erwähnt sind, müssen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, nachdem der betreffende Arbeitnehmer das Informationsersuchen erhalten hat, beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 3 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass das in Absatz 1 erwähnte Informationsersuchen und der in Absatz 3 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden sind.

§ 2 - In Abweichung von § 1 werden Arbeitnehmer, die dies schriftlich ausdrücklich beantragen, für ein Gespräch zur Bewertung ihrer Bemühungen zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen. Dieser schriftliche Antrag muss vor Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Frist von einem Monat beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Wenn der betreffende Arbeitnehmer dem Informationsersuchen nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist von einem Monat Folge leistet, wird ihm per Einschreibebrief ein Erinnerungsschreiben zugesandt.

Ein Arbeitnehmer, der dem in Absatz 2 erwähnten Einschreibebrief nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab dem Tag nach Erhalt des vorerwähnten Schreibens Folge leistet, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass der in Absatz 2 erwähnte Einschreibebrief am dritten Werktag nach Postaufgabe zugestellt worden ist.

Die Anwesenheit des Arbeitnehmers beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann sich jedoch von einer Person seiner Wahl begleiten lassen.

Wenn der Arbeitnehmer nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitnehmer der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall kann das Bewertungsgespräch stattfinden, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitslosigkeitsbüro vorstellig wird.

Ein Arbeitnehmer, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird.

In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht.

§ 3 - Die von Arbeitnehmern geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, werden vom Direktor bewertet.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Bewertung der Bemühungen auch in den Räumlichkeiten des Arbeitslosigkeitsbüros von einem Personalmitglied vorgenommen werden, das der lokalen Beschäftigungsagentur vom Landesamt zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 - Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die ein Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von § 1 übermittelt oder bei dem in § 2 erwähnten Bewertungsgespräch ausgehändigt hat, werden die vom Arbeitnehmer geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bewertet, und zwar auf der Grundlage:

1. der dem Landesamt bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitnehmer, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitnehmer an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59*bis*/1 § 2 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die übermittelt worden sind, oder der beim Bewertungsgespräch vom Arbeitnehmer selbst mitgeteilten Informationen

und ausgehändigten schriftlichen Belege über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat. Der Arbeitnehmer erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

Bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers werden weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59bis/1 §§ 5 bis 8 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitnehmer nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitnehmer eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitnehmers und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitnehmer seinen Hauptwohrtort hat, beschränkt sein darf.

§ 5 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung hervorgeht, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese positive Bewertung informiert.

Der Arbeitnehmer wird auch darüber informiert, dass er seine Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, fortsetzen muss und dass diese Bemühungen in sechs Monaten erneut bewertet werden.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnte Information werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Die in Absatz 2 erwähnte halbjährliche Bewertung der Bemühungen, die der Arbeitnehmer nach der im vorliegenden Paragraphen erwähnten positiven Bewertung

geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, erfolgt gemäß den in Artikel 59^{quater}/2 vorgesehenen Modalitäten.

§ 6 - Wenn aus der in § 4 erwähnten Bewertung nicht geschlossen werden kann, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wird der Arbeitnehmer über diese nicht aussagekräftige Bewertung informiert.

Der betreffende Arbeitnehmer wird auch darüber informiert:

1. dass er später im Hinblick auf eine endgültige Bewertung seiner Bemühungen für ein Gespräch mit dem Direktor zum Arbeitslosigkeitsbüro geladen wird,

2. dass er bei dem in Nr. 1 erwähnten endgültigen Bewertungsgespräch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen kann.

Der nicht aussagekräftige Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte endgültige Bewertung erfolgt gemäß den in Artikel 59^{quater}/3 vorgesehenen Modalitäten.]]

[Art. 59^{quinquies}/1 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59^{quinquies}/2 - [§ 1 - Im Laufe des fünften oder sechsten Monats des Ausschlusses informiert der Direktor Arbeitnehmer, die während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten in Anwendung von Artikel 59^{quater}/3 § 6 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen sind, schriftlich, dass sie frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten um eine Bewertung der Bemühungen, die sie nach der in Artikel 59^{quater}/3 § 5 erwähnten negativen Bewertung im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie nach dieser negativen Bewertung eigenständig unternommen haben, ersuchen können, indem sie das vom Landesamt erstellte Formular ausfüllen und es dem Arbeitslosigkeitsbüro per Post oder auf elektronischem Wege, gegebenenfalls zusammen mit einer Kopie der schriftlichen Belege über ihre Bemühungen, übermitteln.

§ 2 - Frühestens bei Ablauf des in Artikel 59^{quater}/3 § 6 erwähnten Zeitraums von sechs Monaten lädt der Direktor Arbeitnehmer, die dies schriftlich ausdrücklich beantragen, für ein Gespräch zur Bewertung der Bemühungen, die sie nach der in Artikel 59^{quater}/3 § 5 erwähnten negativen Bewertung geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, zum Arbeitslosigkeitsbüro.

Die Anwesenheit des Arbeitnehmers beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann jedoch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Wenn der Arbeitnehmer nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, bleibt der Ausschluss anwendbar, bis die Bemühungen, die der Arbeitnehmer nach der in Artikel 59^{quater}/3 § 5 erwähnten negativen Bewertung geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, positiv bewertet werden.

§ 3 - Die Bemühungen, die Arbeitnehmer nach der in Artikel 59^{quater}/3 § 5 erwähnten negativen Bewertung geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, werden vom Direktor bewertet.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertung bezieht sich auf die Bemühungen, die der Arbeitnehmer während des Zeitraums von sechs Monaten geleistet hat, der vor dem Datum liegt, an dem das ausgefüllte Formular und die schriftlichen Belege oder das schriftliche Ersuchen des Arbeitnehmers um Ladung zu einem Bewertungsgespräch beim Arbeitslosigkeitsbüro eingegangen sind.

§ 4 - Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die ein Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von § 1 übermittelt oder bei dem in § 2 erwähnten Bewertungsgespräch ausgehändigt hat, werden die vom Arbeitnehmer geleisteten Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bewertet, und zwar auf der Grundlage:

1. der dem Landesamt bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitnehmer, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitnehmer an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 3 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

f) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. des ausgefüllten Formulars und der schriftlichen Belege, die übermittelt worden sind, oder der beim Bewertungsgespräch vom Arbeitnehmer selbst mitgeteilten Informationen und ausgehändigten schriftlichen Belege über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitnehmer erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitnehmer mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitnehmer eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitnehmers unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitnehmer seinen Hauptwohntort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitnehmers und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitnehmer seinen Hauptwohntort hat, beschränkt sein darf.

§ 5 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitnehmer ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitnehmer über diese positive Bewertung.

Der Arbeitnehmer wird auch darüber informiert, dass er seine Bemühungen, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, fortsetzen muss und dass diese Bemühungen in sechs Monaten erneut bewertet werden.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnte Information werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Der Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 59^{quater}/3 § 6 wird rückwirkend ab dem Datum aufgehoben, an dem das ausgefüllte Formular und die

schriftlichen Belege oder das schriftliche Ersuchen des Arbeitnehmers um Ladung zu einem Bewertungsgespräch beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

Die in Absatz 2 erwähnte halbjährliche Bewertung der Bemühungen, die der Arbeitnehmer nach der im vorliegenden Paragraphen erwähnten positiven Bewertung geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, erfolgt gemäß den in Artikel 59^{quater}/2 vorgesehenen Modalitäten.

§ 6 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitnehmer keine ausreichenden und angemessenen Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitnehmer über diese negative Bewertung.

Der betreffende Arbeitnehmer wird auch darüber informiert:

1. dass der Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 59^{quater}/3 § 6 um einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verlängert wird,

2. dass der in Nr. 1 erwähnte Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten aufgehoben werden kann, und zwar unter der Bedingung, dass die Bemühungen, die er nach der im vorliegenden Paragraphen erwähnten negativen Bewertung geleistet haben wird, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, positiv bewertet werden,

3. dass er frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten um die in Nr. 2 erwähnte Bewertung seiner Bemühungen ersuchen kann.

Der negative Bewertungsbeschluss und die in Absatz 2 erwähnten Informationen werden dem Arbeitnehmer anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 7 - In dem in § 6 erwähnten Fall wird der Ausschluss vom Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 59^{quater}/3 § 6 um einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, berechnet von Datum zu Datum, verlängert.

In Anwendung von Absatz 1 gefasste Ausschließungsbeschlüsse werden den Arbeitnehmern schriftlich notifiziert.

Der in Absatz 1 erwähnte Ausschluss hört während des Zeitraums, während dessen Arbeitnehmer die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufgenommen haben und in dieser Beschäftigung zeitweilig arbeitslos sind, zeitweilig auf, wirksam zu sein.

§ 8 - Vorliegender Artikel bleibt anwendbar, solange die Bemühungen, die der Arbeitnehmer leistet, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, nicht positiv bewertet werden.]]

[Art. 59quinquies/2 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012) und ersetzt durch Art. 15 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59sexies - [§ 1 - Frühestens bei Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag nach dem in Artikel 59quinquies erwähnten Gespräch lädt der Direktor in Artikel 59quinquies § 5 erwähnte Arbeitslose im Hinblick auf die Bewertung der Bemühungen, die sie im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und der Schritte in Sachen Arbeitssuche, die sie eigenständig unternommen haben, zu einem dritten Gespräch im Arbeitslosigkeitsbüro.

Die Anwesenheit des Arbeitslosen beim Bewertungsgespräch ist Pflicht. Er kann jedoch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation, die eine zugelassene Auszahlungseinrichtung eingerichtet hat, hinzuziehen.

Wenn ein Arbeitsloser nicht zum Bewertungsgespräch erscheint, wird ihm eine neue Ladung per Einschreibebrief geschickt.

Wenn der Arbeitslose der zweiten Ladung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, wird er gemäß den Bestimmungen von § 6 vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

Ein Arbeitsloser, der seine Abwesenheit innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag dieser Abwesenheit durch einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Grund rechtfertigt, behält jedoch seinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Grund vom Direktor akzeptiert wird. In diesem Fall wird ihm eine neue Ladung geschickt, wenn der zur Rechtfertigung der Abwesenheit akzeptierte Grund nicht mehr besteht. Das Bewertungsgespräch findet frühestens am 10. Tag, nachdem die Ladung bei der Post aufgegeben worden ist, statt.

§ 2 - Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser vor Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Frist von vier Monaten geladen worden ist, wird die Ladung zurückgezogen und wird dem Arbeitslosen frühestens, wenn vorerwähnte Frist überschritten ist, eine neue Ladung geschickt.

Wenn sich, spätestens zum Zeitpunkt des Gesprächs, herausstellt, dass ein Arbeitsloser während eines Zeitraums geladen worden ist, in dem das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens gemäß den Bestimmungen von Artikel 59bis §§ 4 bis 11 ausgesetzt ist, gilt diese Ladung als nichtig. In diesem Fall wird dem Arbeitslosen frühestens bei Ablauf des vorerwähnten Aussetzungszeitraums oder später, wenn die Bedingungen von Artikel 59bis wieder erfüllt sind, eine neue Ladung geschickt.

§ 3 - Beim Gespräch bewertet der Direktor die Bemühungen, die der betreffende Arbeitslose seit dem in Artikel 59quinquies erwähnten Gespräch geleistet hat, auf der Grundlage:

1. der ihm bereits zur Verfügung stehenden Informationen über den Arbeitslosen, insbesondere:

a) der Bestandteile des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

b) der Daten in Bezug auf die Ausführung des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans, die vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung elektronisch übermittelt werden,

c) des vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung übermittelten schriftlichen Berichts, wenn der Arbeitslose an dem in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplan nicht mitwirkt beziehungsweise nicht zufriedenstellend mitwirkt oder eine Maßnahme ohne triftigen Grund beendet,

d) der zusätzlichen Informationen und Schriftstücke, die eventuell beim zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung unter den in Absatz 4 erwähnten Bedingungen eingeholt wurden,

e) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose in Anwendung der Artikel 91, 92, 93, 94 oder 97 von der Verpflichtung befreit worden ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein,

f) der Zeiträume, während deren der Arbeitslose eine intensive Ausbildungsmaßnahme unter den in Artikel 59*bis* § 4 vorgesehenen Bedingungen durchlaufen hat,

g) der Zeiträume der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Krankheitszeiträume,

h) der eventuell im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten,

2. der vom Arbeitslosen selbst mitgeteilten Informationen über die Schritte, die er im Rahmen des in Artikel 27 Absatz 1 Nr. 14 erwähnten individuellen Aktionsplans unternommen hat, und über die Schritte in Sachen Arbeitssuche, die er eigenständig unternommen hat.

Der betreffende Arbeitslose erbringt den Nachweis für die Schritte, die er unternommen hat, mit allen rechtlichen Mitteln, einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung. Die ehrenwörtliche Erklärung wird berücksichtigt, wenn sie genau, glaubwürdig und überprüfbar ist.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 werden bei der Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen jedoch weder die Zeiträume, während deren das Verfahren zur Überprüfung des Arbeitssuchverhaltens in Anwendung von Artikel 59*bis* §§ 7 bis 10 ausgesetzt worden ist, noch die Zeiträume, während deren der Arbeitslose nicht als Arbeitssuchender eingetragen war, berücksichtigt.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen während des Gesprächs mitgeteilt.

Neben den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten elektronischen Daten kann der Direktor das zuständige regionale Amt für Arbeitsbeschaffung um zusätzliche Informationen und Schriftstücke bitten, wenn diese zur Begründung des Bewertungsbeschlusses notwendig sind.

Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vom Arbeitslosen mitgeteilten Informationen kann der Direktor die vom Arbeitslosen eingereichten Erklärungen und Dokumente gemäß den Bestimmungen von Artikel 139 überprüfen. Die bei dieser Überprüfung gesammelten Informationen werden in dem Bewertungsbeschluss festgehalten, der dem Arbeitslosen schriftlich mitgeteilt wird.

Der Direktor berücksichtigt in seiner Bewertung der Bemühungen des Arbeitslosen unter anderem sein Alter, sein Ausbildungsniveau, seine Fähigkeiten, seine soziale und familiäre Lage, seine Fortbewegungsmöglichkeiten und etwaige Diskriminierungselemente. Er berücksichtigt auch die Arbeitsmarktlage in der Subregion, in der der Arbeitslose seinen Hauptwohntort hat. Unter Subregion ist das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen sich die Einwohner der Gemeinde des Arbeitslosen und der Nachbargemeinden fortbewegen, um sich zur Arbeit zu begeben, wobei dieses Gebiet nicht auf den Amtsbereich des Arbeitslosigkeitsbüros, wo der Arbeitslose seinen Hauptwohntort hat, beschränkt sein darf.

§ 4 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser ausreichende und angemessene Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktagen nach dem Gespräch über diese positive Bewertung. Der Arbeitslose wird auch darüber informiert, dass er frühestens bei Ablauf einer Frist von neun Monaten, die am Tag nach dem derzeitigen Gespräch beginnt, oder später, wenn die in Artikel 59*bis* erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, zu einem neuen Bewertungsgespräch, wie in Artikel 59*quater* erwähnt, geladen wird.

Der positive Bewertungsbeschluss und die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

Außerdem wird dem Arbeitslosen spätestens drei Monate vor der Ladung zu dem in Absatz 1 erwähnten neuen Bewertungsgespräch ein Informationsschreiben zur Erinnerung an diese Ladung geschickt.

§ 5 - Wenn der Direktor feststellt, dass ein Arbeitsloser keine ausreichenden und angemessenen Bemühungen geleistet hat, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, informiert er den Arbeitslosen sofort bei Ablauf des Bewertungsgesprächs oder spätestens 10 Werktagen nach dem Gespräch über diese negative Bewertung und über die Folgen dieser negativen Bewertung für seinen Anspruch auf Leistungen.

Der negative Bewertungsbeschluss und die in Absatz 1 erwähnten Informationen werden dem Arbeitslosen anhand eines datierten und vom Direktor unterzeichneten Dokuments mitgeteilt, das ihm nach dem Gespräch übergeben oder später per gewöhnliche Post übermittelt wird.

Der Direktor teilt dem zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung seinen Beschluss mit.

§ 6 - In dem in § 5 erwähnten Fall gilt für einen Arbeitslosen, dessen Bemühungen als unzureichend oder unangemessen bewertet worden sind, Folgendes:

1. Er bezieht während eines Zeitraums von sechs Monaten, berechnet von Datum zu Datum, das in Artikel 130*bis* erwähnte gekürzte Arbeitslosengeld und wird bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen, wenn er Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten im Sinne von Artikel 110 § 1 oder alleinwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 2 ist.

2. Er wird vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen, wenn er zusammenwohnender Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 110 § 3 ist.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 hat ein Arbeitsloser, der nachweist, dass das jährliche steuerpflichtige Nettoeinkommen seines Haushalts, sein Arbeitslosengeld nicht mitgerechnet, nicht höher liegt als 15.784,42 EUR zuzüglich 631,39 EUR pro Person zu Lasten, während eines Zeitraums von sechs Monaten, berechnet von Datum zu Datum, Anspruch auf die in Artikel 114 § 3 Nr. 3 erwähnte Leistung und wird er bei Ablauf des vorerwähnten Zeitraums vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen.

§ 7 - In Anwendung von § 6 gefasste Beschlüsse werden ab dem Montag wirksam, nachdem das Schreiben, mit dem sie den Arbeitslosen notifiziert werden, bei der Post aufgegeben worden ist.

In den Beschlüssen, die den Arbeitslosen notifiziert werden, wird unter anderem die Möglichkeit vermerkt, innerhalb der Frist und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 59*septies* vorgesehen sind, Widerspruch bei der Nationalen Verwaltungskommission einzulegen.

Der in § 6 erwähnte Ausschluss hört während des Zeitraums, während dessen Arbeitnehmer die Arbeit als Lohnempfänger wieder aufgenommen haben und in dieser Beschäftigung zeitweilig arbeitslos sind, zeitweilig auf, wirksam zu sein.]]

[Art. 59sexies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[Art. 59septies - § 1 - [Arbeitslose können im Monat nach Erhalt des in Artikel 59*sexies* § 7 erwähnten Beschlusses, der infolge einer negativen Bewertung ihrer Bemühungen gefasst wurde, bei der Nationalen Verwaltungskommission Widerspruch einlegen, wenn sie der Meinung sind, dass sie während des Zeitraums nach dem in Artikel 59*quater* und/oder Artikel 59*quinquies* erwähnten Bewertungsgespräch ausreichende Bemühungen geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.]

[...]

[Arbeitslose, deren Bemühungen nach dem in Artikel 59*sexies* erwähnten Bewertungsgespräch positiv bewertet worden sind, können im Monat nach vorerwähntem Bewertungsgespräch bei der Nationalen Verwaltungskommission Widerspruch gegen den in Anwendung von Artikel 59*quinquies* § 6 gefassten Beschluss einlegen, wenn sie der Meinung sind, dass sie während des Zeitraums nach dem in Artikel 59*quater* erwähnten

Bewertungsgespräch ausreichende Bemühungen geleistet haben, um sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern.]

Die Frist zur Einlegung des in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Widerspruchs, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. August beginnt, wird um 21 Kalendertage verlängert.

Um zulässig zu sein, muss der Widerspruch schriftlich formuliert, datiert und unterzeichnet sein und dem Sekretär der Kommission, am Sitz des Landesamtes, übermittelt werden. Dieses Schriftstück muss entweder dem Sekretär oder dem beigeordneten Sekretär gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder dem Sekretär per Einschreibebrief zugesandt werden.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung auf den späteren Verlauf des Verfahrens zur Überprüfung der Arbeitssuche.

§ 2 - [...]

§ 3 - [Die Kommission ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs über diesen Widerspruch zu befinden, außer wenn die Untersuchung des Widerspruchs eines Arbeitslosen, der zu einer Sitzung der Kommission geladen worden ist, auf eine spätere Sitzung vertagt worden ist; in diesem Fall verfügt die Kommission über eine zusätzliche Frist von zwei Monaten, um ihren Beschluss zu fassen.]

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von zwei Monaten wird während des Zeitraums ausgesetzt, während dessen es gemäß Artikel 7 § 8 Absatz 4 aufgrund der Abwesenheit von Mitgliedern, die die repräsentativen berufsübergreifenden Arbeitgeberorganisationen vertreten, oder von Mitgliedern, die die repräsentativen berufsübergreifenden Arbeitnehmerorganisationen vertreten, für die Kommission nicht möglich ist, über den eingelegten Widerspruch zu befinden.

Der Widerspruch wird von Amts wegen für begründet erklärt, wenn die Kommission nicht innerhalb der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Frist über den Widerspruch befunden hat.

§ 4 - Im Falle eines für vollständig begründet erklärten Widerspruchs werden in Anwendung von Artikel 59*quinquies* § 6 und Artikel 59*sexies* § 6 gefasste Ausschließungsbeschlüsse für nichtig erklärt. In diesem Fall wird der Arbeitslose frühestens bei Ablauf einer Frist von 12 Monaten, die an dem Tag beginnt, nachdem der Widerspruch von der Kommission für begründet erklärt worden ist, oder später, wenn die in Artikel 59*bis* erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, zu einem neuen Bewertungsgespräch, wie in Artikel 59*quater* erwähnt, geladen.

Im Falle eines für teilweise begründet erklärten Widerspruchs wird lediglich der in Anwendung von Artikel 59*sexies* § 6 gefasste Ausschließungsbeschluss für nichtig erklärt. In diesem Fall wird der Arbeitslose frühestens bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die an dem Tag beginnt, nachdem der Widerspruch von der Kommission für begründet erklärt worden ist, oder später, wenn die in Artikel 59*bis* erwähnten Bedingungen wieder erfüllt sind, zu einem neuen Bewertungsgespräch, wie in Artikel 59*quater* erwähnt, geladen.

§ 5 - Der Beschluss der Kommission wird dem Arbeitslosen per gewöhnlichen Brief notifiziert. Eine Kopie des Beschlusses wird der Auszahlungseinrichtung und dem Direktor, dessen Beschluss angefochten worden ist, zugesandt.]

[Art. 59septies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012), neuer Absatz 2 ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 2 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012)]

[**Art. 59octies** - [Der in Artikel 59sexies § 6 erwähnte Ausschluss endet, wenn die Arbeitnehmer die in den Artikeln 30 bis 33 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen wieder erfüllen oder folgende Wartezeit eingehalten haben:

1. [312 Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 21 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als Vollzeit Arbeitnehmer,]

2. 312 halbe Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 oder 38 im Laufe der 24 Monate vor ihrem Antrag auf Leistungen als freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer in einer Arbeitsregelung, die den Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 entspricht.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden folgende Tage nicht berücksichtigt:

1. Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage vor dem Tag des Erhalts des Ausschließungsbeschlusses,

2. Tage, für die eine Leistung in Anwendung des vorliegenden Erlasses gezahlt worden ist,

3. Tage, für die eine Entschädigung in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gezahlt worden ist, außer wenn diesen Tagen ein ununterbrochener Zeitraum von 26 Arbeitstagen oder, im Falle von freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern, 26 halben Arbeitstagen unmittelbar vorangeht.

Für die Anwendung von Absatz 1 gelten höchstens 78 Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit oder, wenn es sich um freiwillig in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer handelt, höchstens 78 halbe Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit, egal ob sie entschädigt werden oder nicht, als gleichgesetzte Tage.]]

[Art. 59octies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004); Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014)]

[**Art. 59nonies** - [§ 1 - [Die Ladung zu den in den Artikeln 36 § 4 Absatz 2 und § 8, 59quater § 1 Absatz 1, 59quater/1 § 2 Absatz 1, 59quater/2 § 2 Absatz 1, 59quater/3 § 1 Absatz 1, 59quinquies § 1 Absatz 1, 59quinquies/1 § 2 Absatz 1, 59quinquies/2 § 2 Absatz 1

und 59sexies § 1 Absatz 1 erwähnten Bewertungsgesprächen erfolgt anhand eines Dokuments, das per gewöhnliche Post geschickt wird und das Grund, Tag und Uhrzeit des Gesprächs enthält.]

Das Bewertungsgespräch findet frühestens am 10. Tag, nachdem die Ladung bei der Post aufgegeben worden ist, statt.

Arbeitslose, die am Tag ihrer Ladung verhindert sind, können die Vertagung des Gesprächs beantragen. Der Direktor legt ein neues Datum fest, das nicht mehr als 15 Tage nach dem ursprünglichen Datum liegen darf. Eine Vertagung wird außer im Fall höherer Gewalt nur einmal gewährt. Der Antrag auf Vertagung muss außer im Fall höherer Gewalt spätestens am Tag vor dem Tag des Gesprächs beim Arbeitslosigkeitsbüro eingehen.

§ 2 - [...]]

[Art. 59nonies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004) und ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 20. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 26. Juni 2014 (B.S. vom 10. Juli 2014); § 2 aufgehoben durch Art. 8 des K.E. vom 23. Juli 2012 (B.S. vom 30. Juli 2012)]

[Art. 59decies - Die in Artikel 59quinquies § 6 Absatz 3 und in Artikel 59sexies § 6 Absatz 2 erwähnten Beträge sind gemäß den in Artikel 113 erwähnten Regeln an den am 1. Juni 1999 geltenden Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden.

Für die Anwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Bestimmungen:

1. werden die Einkünfte des Haushalts mit dem Betrag verglichen, der am Tag des in Artikel 59quinquies oder in Artikel 59sexies erwähnten Gesprächs anwendbar ist,

2. werden für den Begriff Haushalt nur die Haushaltsmitglieder berücksichtigt, bei denen die Tatsache, dass sie mit dem Arbeitslosen zusammenwohnen, einen Einfluss auf den Betrag seiner Leistungen hat,

3. wird das steuerpflichtige Nettoeinkommen des Haushalts gemäß Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegt, wobei Einkünfte, die in Belgien nicht steuerpflichtig sind, ebenfalls berücksichtigt werden. Die Einkünfte der in Nr. 2 erwähnten Personen, mit denen der Arbeitslose am Tag des in Artikel 59quinquies oder in Artikel 59sexies erwähnten Gesprächs zusammenwohnt, werden berücksichtigt. Es handelt sich um die Einkünfte, die auf dem letzten Steuerbescheid vermerkt sind, für den das Datum der Vollstreckbarerklärung vor dem Tag des vorerwähnten Gesprächs liegt.]

[Art. 59decies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 4. Juli 2004 (B.S. vom 9. Juli 2004)]